

EUROPÄISCHES VERTRAGSGESETZBUCH (DEUTSCHE FASSUNG)^(*)

ERSTES BUCH

VERTRÄGE IM ALLGEMEINEN

TITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Art. 1.

Begriffsbestimmung

1. Der Vertrag ist eine Übereinkunft zwischen zwei oder mehreren Parteien, die darauf gerichtet ist, ein Rechtsverhältnis zu begründen, zu regeln, zu ändern oder zu beenden, das Verpflichtungen und andere Wirkungen zum Inhalt haben kann, auch wenn davon nur eine Partei betroffen ist.

2. Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen entsteht die Übereinkunft auch durch konkludentes Tun oder Unterlassen, sofern dies einem zuvor geäußerten Willen, der Verkehrssitte oder Treu und Glauben entspricht.

Art. 2.

Vertragsautonomie

1. Die Parteien können den Inhalt des Vertrages innerhalb der Grenzen des zwingenden Rechts, der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung, wie sie im vorliegenden Gesetzbuch, im Gemeinschaftsrecht und in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union niedergelegt sind, frei bestimmen, sofern sie dadurch nicht lediglich den Zweck verfolgen, einem anderen zu schaden.

2. In den im Absatz 1 genannten Grenzen können die Parteien auch Verträge abschließen, die in diesem Gesetzbuch nicht geregelt sind, insbesondere durch Kombination verschiedener gesetzlicher Vertragstypen und der Verbindung mehrerer Rechtsgeschäfte.

Art. 3.

Auf Verträge anzuwendende allgemeine und besondere Bestimmungen

1. Sowohl Verträge, die in diesem Gesetzbuch namentlich geregelt sind,

(*) Übersetzung von Prof. Dr. Martin Schermaier (Münster) und Prof. Dr. Reiner Schulze (Münster) unter Mitarbeit von Christoph Schulte, Leif Böttcher, Dr. Béatrice Jaluzot und Julia Schrader. Die Übersetzung ist auch in der *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, 2002, S. 139 ff., u. S. 365 ff.; sowie in R. SCHULZE u. R. ZIMMERMANN (Hrsg.), *Basistexte zum Europäischen Privatrecht: Textsammlung*, Baden-Baden 2002 (Nomos-Verlag) veröffentlicht.

als auch gesetzlich nicht genannte Verträge unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieses Buches.

2. Bestimmungen, die sich auf in diesem Gesetzbuch geregelte Verträge beziehen, werden auf darin ungenannte Verträge analog angewandt.

Art. 4.

Auf einseitige Rechtsgeschäfte anzuwendende Bestimmungen

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen dieses Gesetzbuches, des Gemeinschaftsrechts und zwingender Normen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden die nachfolgenden Bestimmungen über Verträge entsprechend auch auf einseitige Rechtsgeschäfte angewandt, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet sind, oder die im Rahmen des aus dem Vertrag resultierenden Rechtsverhältnisses getätigt werden, auch wenn sie dessen Beendigung oder Anfechtung zum Ziel haben.

Art. 5.

Geschäftsfähigkeit und wesentliche Vertragsbestandteile

1. Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen, die eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, kann ein Vertrag von jeder natürlichen Person abgeschlossen werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat oder die nach den einschlägigen nationalen Vorschriften für volljährig erklärt worden ist.

2. Ein Vertrag, der von einem nicht für volljährig erklärten Minderjährigen oder von einer Person, die für geschäftsunfähig erklärt wurde oder die – wenn auch nur vorübergehend – nicht urteils- oder willensfähig ist, kann gemäß Art. 150 angefochten werden.

3. Wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- a) Die Übereinkunft der Parteien.
- b) Der Inhalt.

4. Eine bestimmte Form ist nur in den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen erforderlich.

TITEL II

ENTSTEHUNG DES VERTRAGES

Erster Abschnitt:

Vertragsverhandlungen

Art. 6.

Redlichkeitspflicht

1. Jede Partei kann frei Vertragsverhandlungen führen, ohne dass sie bei Nichtabschluss haftet, es sei denn, ihr Verhalten widerspricht Treu und Glauben.

2. Gegen Treu und Glauben handelt, wer Verhandlungen aufnimmt oder weiterführt, ohne die Absicht zu haben, einen Vertrag abzuschließen.

3. Wenn die Parteien im Verlauf der Verhandlungen bereits die wesentlichen Bestandteile des Vertrages, dessen Abschluss für möglich gehalten wird, behandelt haben, handelt diejenige Partei, die bei der anderen ein berechtigtes Vertrauen auf den Abschluss des Vertrages hervorgerufen hat, treuwidrig, wenn sie die Verhandlungen ohne rechtfertigenden Grund abbricht.

4. In den Fällen der vorangehenden Absätze muss die treuwidrig handelnde Partei den Schaden der anderen ersetzen, jedoch nicht über den Betrag hinaus, der sich aus den im Hinblick auf den Vertragsabschluss getätigten Ausgaben sowie dem durch die laufenden Vertragsverhandlungen hervorgerufenen Verlust ähnlicher Geschäftsmöglichkeiten ergibt.

Art. 7.

Informationspflicht

1. Während der Verhandlungen hat jede Partei die Pflicht, die andere über alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu informieren, von denen sie Kenntnis hat oder haben muss, soweit dies der anderen Partei ermöglichen würde, sich über die Gültigkeit des Vertrages und ihres Interesses, diesen abzuschließen, klar zu werden.

2. Bei unterlassener Information sowie bei falscher oder unvollständiger Aufklärung haftet die treuwidrig handelnde Partei nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 4, wenn der Vertrag nicht zustande gekommen oder nichtig ist. Wenn der Vertrag geschlossen wurde, muss sie, vorbehaltlich des Rechts der anderen Partei, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, einen erhaltenen Betrag zurückgewähren oder den Schadensersatz leisten, den das Gericht nach billigem Ermessen bestimmt.

Art. 8.

Verschwiegenheitspflicht

1. Die Parteien sind verpflichtet, mit den während der Verhandlungen erhaltenen vertraulichen Informationen zurückhaltend umzugehen.

2. Diejenige Partei, die diese Pflicht verletzt, muss den der anderen Partei entstandenen Schaden ersetzen und, wenn sie aus der vertraulichen Information einen unberechtigten Vorteil gezogen hat, die andere Partei in Höhe ihrer Bereicherung entschädigen.

Art. 9.

Verhandlungen mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen

1. Ein Kaufmann, der einem Verbraucher ein Vertragsangebot außerhalb seiner Geschäftsräume unterbreitet, muss diesen schriftlich über sein Recht, nach Maßgabe und in der Frist des Art. 159 den Vertrag aufzuheben, unterrichten.

2. Verbraucher im Sinne dieses Gesetzbuchs ist eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

3. Wenn die in Abs. 1 vorgesehene Belehrung nicht erfolgt, so treten zu Lasten des Kaufmanns und zugunsten des Verbrauchers die Rechtsfolgen des Art. 159 ein.

Art. 10.

Verhandlungen im internationalen/interkontinentalen Rechtsverkehr

1. Soweit nicht anders vereinbart, müssen die Parteien sich während der auf den Abschluss internationaler Verträge gerichteten Verhandlungen auch an die für Verträge dieser Art und in diesem Gewerbebereich allgemein geltenden Handelsbräuche halten, von denen sie Kenntnis haben oder haben müssen.

2. Wer diese Verpflichtung nicht erfüllt, haftet dem anderen nach Maßgabe der vorangehenden Artikel, soweit diese anwendbar sind.

Zweiter Abschnitt:

Abschluss des Vertrages

Art. 11.

Mündlicher Antrag und dessen Annahme

1. Soweit sich aus den Vertragsverhandlungen oder den Umständen nichts anderes ergibt, muss ein mündlicher Vertragsantrag unverzüglich angenommen werden, und zwar auch dann, wenn der anwesenden Partei ein schriftliches Angebot ausgehändigt wird.

2. Kann der Antrag sofort angenommen werden oder ist er telefonisch gestellt worden, so gilt der Vertrag als in dem Zeitpunkt und an dem Ort geschlossen, in und an dem der Antragende die Annahme zur Kenntnis genommen hat oder haben muss.

Art. 12.

Schriftlicher Antrag und dessen Annahme

1. Übersendet eine der Parteien der anderen, gleichgültig auf welchem Weg, einen schriftlichen Vertragsantrag, so gilt der Vertrag als in dem Zeitpunkt und an dem Ort geschlossen, in und an dem der Antragende die Annahme zur Kenntnis genommen hat oder haben muss.

2. Ist der Antrag an mehrere bestimmte Personen gerichtet, so ist der Vertrag in dem Zeitpunkt und an dem Ort geschlossen, in und an dem der Antragende die Annahme durch einen der Adressaten zur Kenntnis genommen hat oder haben muss. Dies gilt nicht, wenn im Antrag bestimmt ist, oder wenn man diesem oder den Umständen vernünftigerweise entnehmen kann, dass der Antrag erlischt, wenn er nicht von allen Adressaten oder einer bestimmten Anzahl von ihnen angenommen wird. In diesem zweiten Fall wird der Vertrag zu dem Zeitpunkt und an dem Ort geschlossen, an dem der Antragende die letzte Annahme zur Kenntnis genommen hat.

Art. 13.

Antrag und Aufforderung, einen Antrag zu unterbreiten

1. Eine Erklärung, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet ist, ist ein Antrag, wenn er alle Bestandteile des zu schließenden Vertrages oder aber hinreichende Hinweise zur Ermittlung des Vertragsinhalts enthält, so dass der Vertrag durch eine unbedingte und einfache Annahme geschlossen werden kann, und wenn sie darüber hinaus den Willen des Antragenden erkennen lässt, sich im Falle der Annahme als gebunden zu betrachten.

2. Eine Erklärung, die den Erfordernissen des vorangehenden Absatzes nicht entspricht oder die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet ist und den Charakter einer Werbung hat, ist kein Antrag und kann daher nicht angenommen werden. Vielmehr handelt es sich um eine Aufforderung, einen Antrag zu unterbreiten, es sei denn, die Erklärung beinhaltet ein Versprechen zugunsten desjenigen, der eine bestimmte Handlung vornimmt oder der das Bestehen einer bestimmten Sachlage bekannt macht; in diesem Fall liegt eine Auslobung mit dem Zweck und den Folgen des Art. 23 vor.

Art. 14.

Wirksamkeit des Antrags

1. Der Antrag bleibt solange ohne Wirkung, bis er dem Adressaten zugeht und kann bis zu diesem Zeitpunkt vom Antragenden zurückgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn er schriftliche erklärt hat, dass der Antrag unwiderruflich sei oder wenn er gemäß Art. 17 als unwiderruflich gilt.

2. Der zugegangene Antrag bleibt wirksam, bis er widerrufen oder abgelehnt wird oder erlischt.

Art. 15.

Widerruf, Ablehnung oder Erlöschen des Antrags

1. Der Antrag kann solange widerrufen werden, bis der Adressat die Annahmeerklärung abgegeben hat.

2. Der Antrag wird, auch wenn er unwiderruflich ist, unwirksam, sobald dem Antragenden eine Ablehnungserklärung des Adressaten zugeht, auch wenn diese mit einem neuen Antrag verbunden sein sollte.

3. Vorbehaltlich der Art. 11 Absatz 1 und Art. 16 Absatz 5, erlischt ein Antrag, auch wenn er unwiderruflich ist:

a) mit Ablauf der Annahmefrist, wenn die Annahme nicht in der im Antrag vorgesehenen oder entsprechend der gesetzlichen oder üblichen Art und Weise eingegangen ist.

b) wenn keine Frist vorgesehen ist, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die sich nach der Natur des Geschäfts, der Verkehrssitte sowie der Schnelligkeit der verwendeten Kommunikationsmittel richtet.

4. Eine Verzögerung des Zugangs des Antrags beim Adressaten, die dem Antragenden zugerechnet werden kann, verlängert die Erlöschensfrist in angemessener Weise.

Art. 16.

Annahme

1. Die Annahme erfolgt ausdrücklich oder konkludent, wobei der Wille, einen dem Antrag entsprechenden Vertrag abzuschließen, deutlich zum Ausdruck kommen muss.

2. Die Annahme wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Antragende von ihr Kenntnis nimmt.

3. Schweigen und Untätigkeit stehen einer Annahme nur dann gleich, wenn:

a) dies von den Parteien vereinbart wurde oder wenn dies aus ihren früheren Verbindungen (eig.: aus dem Bestehen zwischen ihnen eingegangener Verbindungen), den Umständen oder der Verkehrssitte hervorgeht;

b) der Antrag auf den Abschluss eines Vertrages zielt, der nur Verpflichtungen des Antragenden beinhaltet.

4. Im Falle des Absatzes 3 b) kann der Adressat den Antrag innerhalb einer nach der Natur des Geschäfts oder den Verkehrssitte angemessenen Frist ablehnen. Ohne eine solche Ablehnung gilt der Vertrag als geschlossen.

5. Der Antragende kann einen Vertrag auf Grundlage einer nach Art. 15 Abs. 3 verspäteten Annahmeerklärung oder einer Annahmeerklärung, die nicht der im Antrag vorgesehenen Art und Weise entspricht, als abgeschlossen betrachten, wenn er dies dem Annehmenden unverzüglich anzeigt.

6. Eine Annahmeerklärung, die nicht dem Antrag entspricht, gilt als Ablehnung und stellt vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Absatzes einen neuen Antrag dar.

7. Enthält die Annahmeerklärung vom Antrag abweichende Bestimmungen, die diesen aber nicht wesentlich abändern, da sie unwesentliche Punkte der Vertragsbeziehung betreffen, gilt der Vertrag als im Sinne der Annahmeerklärung geschlossen, wenn der Antragende nicht unverzüglich mitteilt, mit den Änderungen nicht einverstanden zu sein.

8. Die Annahmeerklärung kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Antragenden vor oder gleichzeitig mit der Annahmeerklärung zugeht.

Art. 17.

Unwiderruflicher Antrag

1. Ein Antrag ist unwiderruflich, wenn der Antragende sich ausdrücklich verpflichtet hat, ihn für gewisse Zeit aufrecht zu erhalten, oder wenn man dies auf Grund früherer Vertragsbeziehungen, der Vertragsverhandlungen, einzelner Vertragsbestimmungen oder der Verkehrssitte vernünftigerweise annehmen darf. Vorbehaltlich des Art. 14 Abs. 1 ist der Widerruf eines unwiderruflichen Antrags wirkungslos.

2. Dies gilt auch, wenn der Antrag aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Parteien unwiderruflich ist.

Art. 18.
Tod und Geschäftsunfähigkeit

Stirbt der Antragende oder der Adressat, oder wird einer von ihnen geschäftsunfähig, bleiben Antrag oder Annahme wirksam, soweit sich aus der Natur des Geschäfts oder den Umständen nichts anderes ergibt.

Art. 19.
Vertragsbeitritt anderer Parteien

Wenn andere Parteien dem Vertrag beitreten können und die Bedingungen des Beitritts nicht bestimmt sind, so muss der Beitritt gegenüber dem Organ, das zur Ausführung des Vertrages bestellt ist, oder mangels eines solchen Organs gegenüber allen ursprünglichen Vertragsparteien erklärt werden.

Art. 20.
Einseitige Rechtsgeschäfte

Erklärungen und einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte entfalten die ihnen nach Gesetz, Gewohnheitsrecht und Treu und Glauben zukommenden Wirkungen ab dem Zeitpunkt, in dem ihr Adressat von ihnen Kenntnis erlangt. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie zurückgenommen werden, auch wenn der Erklärende sie für unwiderruflich erklärt hat.

Art. 21.
Vermutete Kenntnis

1. Antrag, Annahme, ihre Rücknahme und ihr Widerruf sowie die jeder anderen Willenserklärung einschließlich der im vorherigen Artikel behandelten Rechtsgeschäfte gelten dem Adressaten ab dem Zeitpunkt als bekannt, in dem sie ihm mündlich übermittelt werden oder ihm als schriftliche Erklärung persönlich übergeben werden oder an seinem Geschäftssitz, seinem Arbeitsplatz, seiner Postadresse, seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinem gewählten Wohnsitz zugehen.

2. Der Adressat kann beweisen, dass es ihm ohne sein Verschulden unmöglich war, Kenntnis von der betreffenden Willenserklärung zu erlangen.

Art. 22.
Öffentlicher Antrag

1. Ein öffentlich geäußelter Antrag, der die wesentlichen Bestandteile des abzuschließenden Vertrages enthält, gilt als Antrag, wenn sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nichts anderes ergibt.

2. Der Widerruf des öffentlichen Antrags gilt auch gegenüber demjenigen, der von ihm keine Kenntnis erlangt hat, wenn er in derselben Form wie der Antrag oder einer gleichwertigen Form erfolgt.

Art. 23.
Die Auslobung

1. Die Auslobung gemäß Art. 13 Abs. 2 bindet den Versprechenden ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung und erlischt mit Ablauf der Frist, die in der Auslobung angegeben ist oder die sich aus ihrer Natur und ihrem Zweck ergibt oder ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe, wenn das vorausgesetzte Ereignis nicht eingetreten ist.

2. Die Auslobung kann vor Ablauf der genannten Fristen in derselben Form wie ihre Bekanntmachung widerrufen werden. Der sie widerruft, muss denjenigen eine angemessene Entschädigung zahlen, denen in Vertrauen auf die Auslobung Kosten entstanden sind, es sei denn, er kann nachweisen, dass der erwartete Erfolg nicht hätte erreicht werden können.

Art. 24.
Konkludente Handlungen

Vorbehaltlich der vorangehenden Bestimmungen kann ein Vertrag durch konkludente Handlungen geschlossen werden, wenn daraus alle Bestandteile des abzuschließenden Vertrages hervorgehen. Dabei sind auch frühere Vereinbarungen und Vertragsbeziehungen, der eventuelle Versand von Preislisten, öffentliche Angebote, Gesetze, Verordnungen und die Verkehrssitte zu berücksichtigen.

TITEL III

INHALT DES VERTRAGES

Art. 25.
Anforderungen an den Inhalt

Der Inhalt des Vertrages muss nützlich, möglich, erlaubt, bestimmt oder bestimmbar sein.

Art. 26.
Nützlichkeit des Inhalts

Der Vertragsinhalt ist nützlich, wenn er einem nicht notwendigerweise vermögenswerten Interesse beider oder zumindestens einer der Parteien entspricht.

Art. 27.
Möglichkeit des Inhalts

Der Vertragsinhalt ist möglich, wenn der Vertrag durchgeführt werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn objektive Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art die Verwirklichung des verfolgten Zwecks vollständig verhindern.

Art. 28.
Späterer Eintritt der Möglichkeit

Im Falle eines unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossenen oder befristeten Vertrages gilt ein Vertragsinhalt als möglich, wenn er vor Bedingungseintritt oder Fristablauf möglich wird.

Art. 29.
Zukünftige Sachen

Der Vertrag kann, vorbehaltlich besonderer Verbote dieses Gesetzbuchs, des Gemeinschaftsrecht oder der nationalen Rechtsordnungen, die Leistung zukünftiger Sachen zum Gegenstand haben.

Art. 30.
Erlaubter und nicht sittenwidriger¹ Vertragsinhalt

1. Der Vertragsinhalt ist erlaubt, wenn er den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, des Gemeinschaftsrechts oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten nicht widerspricht.

2. Ein Vertragsinhalt, der es ermöglicht, die Anwendung zwingenden Rechts zu umgehen, ist nicht erlaubt.

3. Ein Vertrag, durch den eine Partei sich oder einem Dritten unter Ausnutzung einer Gefahrlage, die für die andere Partei besteht, oder der Bedürftigkeit, der Urteils- und Willensunfähigkeit, der Unerfahrenheit, der wirtschaftlichen oder moralischen Abhängigkeit der anderen Partei eine Leistung oder andere vermögenswerte Vorteile versprechen oder geben lässt, die in einem Missverhältnis zur Gegenleistung stehen, kann gemäß Art. 156 aufgehoben werden.

4. Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Art. 33 sind wirkungslos, wenn sie zugunsten des Verwenders eine Haftungsbeschränkung, ein Rücktrittsrecht oder die Möglichkeit, die Erfüllung des Vertrages aufzuschieben, begründen oder wenn sie zu Lasten des anderen Verfallsgründe, Beschränkungen des Rechts, Einreden zu erheben, Einschränkungen der Freiheit, mit Dritten Verträge zu schließen, die stillschweigenden Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages, Schiedsklauseln oder Abbedingungen der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit vorsehen. Dies gilt nicht, wenn der andere diesen Klauseln ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

5. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nicht besonders ausgehandelt wurden, wirkungslos, wenn sie zu Lasten des Verbrauchers ein Ungleichgewicht zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten der Parteien schaffen, auch wenn der Unternehmer gutgläubig ist.

¹ „Contenu ... non abusif“ könnte man wörtlich am besten mit „nicht missbräuchlichem Vertragsinhalt“ übersetzen. Zweifellos ist hier nicht an den „Rechtsmissbrauch“ gedacht, der in Art. 2 Abs. 1 angesprochen wird. Gemeint ist wohl der „nicht sittenwidrige“ Vertragsinhalt.

Art. 31.

Bestimmter oder bestimmbarer Inhalt

1. Der Inhalt des Vertrages ist bestimmt, wenn der Gegenstand der Leistung ebenso wie die Art und Weise der Erfüllung der Übereinkunft entnommen werden können.

2. Wenn die Bestimmung des Vertragsinhalts einer der Parteien oder einem Dritten übertragen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung aufgrund billigen Ermessens erfolgen soll.

3. Wenn die einer Partei oder einem Dritten übertragene Bestimmung des Vertragsinhalts nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist oder irrtümlich erfolgte oder offensichtlich unbillig ist, so wird die Bestimmung durch richterliches Urteil getroffen.

4. Ist die Bestimmung in das alleinige Ermessen eines Dritten gestellt, kann sie mit dem Ziel abgelehnt werden, die Bestimmung richterlichem Urteil zu überlassen, wenn man die Bösgläubigkeit des Dritten beweisen kann.

5. Regelt der Vertrag weder die Qualität der Leistung noch die Art ihrer Bestimmung, so gilt eine Leistung von mittlerer Art und Güte mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als geschuldet.

6. Ist weder die Gegenleistung in Geld noch die Art ihrer Bestimmung vertraglich geregelt, so gilt der in offiziellen Preislisten des Erfüllungsortes vorgesehene Betrag, mangels solcher Listen der ortsübliche Preis als geschuldet.

Art. 32.

Implizite Vertragsbestimmungen

1. Neben ausdrücklichen Bestimmungen, wird Inhalt des Vertrages, was
a) von diesem Gesetzbuch, Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und der nationalen Rechtsordnungen zwingend vorgesehen ist, selbst wenn dies die von den Parteien vereinbarten Bestimmungen ersetzt;

b) sich aus Treu und Glauben ergibt;

c) auf Grundlage früherer Geschäftsbeziehungen, von Verhandlungen, den Umständen, allgemeinen und örtlichen Gepflogenheiten als stillschweigend von den Parteien gewollt gilt;

d) notwendig ist, damit der Vertrag die von den Parteien gewollten Wirkungen entfaltet.

2. Vorbehaltlich der Formbestimmungen entfalten solche Erklärungen Wirkung zwischen den Parteien, die eine Partei der anderen während der Vertragsverhandlungen oder beim Vertragsschluss im Hinblick auf eine rechtliche oder tatsächliche Situation oder Erwartung, im Hinblick auf die Kontrahenten, den Inhalt oder die Ziele des Vertrags abgibt, sofern sie in einer bestimmten Weise dem Vertragstext entsprechen und die Übereinkunft zwischen den Parteien bestimmt haben können. Dies gilt vorbehaltlich der Möglichkeit, sich auf die Befehle der Art. 151 und 157 zu berufen.

3. Wenn nicht anderes vereinbart ist, wird bei internationalen/interkontinentalen Verträgen vermutet, dass die Parteien auch die für Verträge derselben Art und in demselben Gewerbegebiet allgemein geltenden Handelsbräuche, von denen sie Kenntnis haben oder haben müssen, stillschweigend auf die zwischen ihnen bestehenden Geschäftsbeziehungen anwenden wollten.

Art. 33.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen, die von einer der Parteien vorbereitet wurden, um in gleicher Weise eine Vielzahl von bestimmten Vertragsbeziehungen zu regeln, gelten gegenüber der anderen Partei, wenn diese von den allgemeinen Vertragsbedingungen Kenntnis erlangt hat oder bei Beachtung gewöhnlicher Sorgfalt Kenntnis erlangt hätte. Dies gilt nicht, wenn die Parteien vereinbart haben, die allgemeinen Vertragsbedingungen oder Teile von ihnen nicht anzuwenden oder zu ersetzen, oder wenn die allgemeinen Vertragsbedingungen auf Grund von Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, des Gemeinschaftsrechts oder der nationalen Rechtsordnungen für missbräuchlich erachtet werden müssen.

TITEL IV

FORM DES VERTRAGES

Art. 34.

Nichtigkeit des Vertrages bei Missachtung spezieller Formerfordernisse

1. Wenn für den Vertragsabschluss bei sonstiger Nichtigkeit eine spezielle Form erforderlich ist, muss diese Form von den Parteien in dem Moment eingehalten werden, in dem diese ihren Willen erklären, über alle notwendigen Vertragsbestimmungen übereinzukommen, auch wenn sie diese Erklärungen – soweit erlaubt – unter Abwesenden abgeben.

2. Realverträge werden durch die tatsächliche Übergabe der Sache, die Gegenstand des Vertrages ist, geschlossen. Dies gilt nicht, wenn nach dem Willen der Parteien oder nach der Verkehrssitte anzunehmen ist, dass die Parteien einen atypischen Konsensualvertrag eingehen wollten.

Art. 35.

Nichtigkeit des Vertrages wegen fehlender Schriftform

1. Verträge, die auf den Eigentumsübergang oder den Übergang oder die Begründung dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gerichtet sind, sind nichtig, wenn sie nicht durch öffentliche Urkunde oder privatschriftlich errichtet werden.

2. Abs. 1 gilt auch für entsprechende Vorverträge, es sei denn, das nationale Recht des Belegenheitsortes sieht etwas anderes vor.

3. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und der Staaten, auf deren Gebiet die unbeweglichen Sachen, die den Gegenstand des Vertrages bilden, belegen sind, wenn sich diese Bestimmungen auf die fraglichen Sachen beziehen.

4. Ein Schenkungsvertrag muss bei sonstiger Nichtigkeit durch öffentliche Urkunde errichtet werden, selbst wenn er bewegliche Sachen zum Gegenstand hat, es sei denn, diese haben gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schenkers einen geringen Wert.

Art. 36.

Besondere Formerfordernisse für den Beweis des Vertrages

1. Wenn für den Beweis eines Vertrages eine besondere Form erforderlich ist, muss der tatsächliche Abschluss des Vertrages aus einem Schriftstück, das dieser Form genügt, hervorgehen, auch wenn das Schriftstück in dem Zeitpunkt nicht existiert hat, in dem die Parteien ihren Willen, den Vertrag zu schließen, erklärt haben.

2. Für den Beweis von Verträgen mit einem Wert von über 5.000 Euro ist Schriftform erforderlich. Dritten gegenüber gilt ein solches Dokument nur, wenn es beglaubigt datiert ist, außer man beweist, dass der Dritte das Datum kannte.

3. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die in den Fällen, in denen eine besondere Form für den Beweis des Vertrages erforderlich ist, den Beweis durch andere Beweismittel erlauben.

Art. 37.

Vereinbarte Formerfordernisse

Haben die Parteien für den späteren Abschluss eines Vertrages eine bestimmte Form schriftlich vereinbart, so wird vermutet, dass es sich bei dieser Form um eine Gültigkeitsvoraussetzung des Vertrages handelt. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder des am Abschlussort des Vertrages geltenden nationalen Rechts.

Art. 38.

Formularverträge

1. Bei Verträgen, die durch Unterschreiben von Formularen oder Vordrucken geschlossen werden, die dazu bestimmt sind, vertragliche Beziehungen gleichartig zu regeln, gehen dem Formular hinzugefügte Bestimmungen auch dann vor, wenn sie mit Klauseln des Formulars unvereinbar sind und diese nicht gestrichen wurden.

2. Im übrigen sind die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 4 zu beachten.

TITEL V

VERTRAGSAUSLEGUNG

Art. 39.

Prüfung des Vertragstexts und Bewertung externer Elemente

1. Lassen die vertraglichen Erklärungen klar und unzweideutig die Absicht der Vertragsparteien erkennen, so muss der Vertragsinhalt nach seinem wörtlichen Sinn bestimmt werden, wobei der Vertragstext als Ganzes berücksichtigt werden muss und die verschiedenen Bestimmungen untereinander abgestimmt werden müssen.

2. Anstelle des allgemeingebrauchlichen Wortsinns geht der Sinn vor, den die Parteien dem verwendeten Wort ausdrücklich zukommen lassen wollten oder hilfsweise die technische oder im Handelsbrauch verwendete Bedeutung, die der Natur des Vertrages entspricht.

3. Wenn der Vertragstext Zweifel aufkommen lässt, die sich im Rahmen seiner Gesamtbewertung nicht beheben lassen, und auch wenn sich solche Zweifel aus nach dem Vertragsschluss vorgekommenen Erklärungen oder Verhaltensweisen der Parteien ergeben, die aber in gewisser Weise mit dem Vertragstext vereinbar sind, so muss der Vertrag entsprechend der gemeinsamen Absicht der Parteien ausgelegt werden, die sich auch aus vertragsexternen, den Parteien zuzuschreibenden Umständen ergeben kann.

4. Auf jeden Fall darf die Vertragsauslegung nicht zu Ergebnissen führen, die Treu und Glauben oder dem gesunden Menschenverstand widersprechen.

Art. 40.

Mehrdeutige Ausdrücke

1. Wenn es trotz einer Auslegung nach Art. 39 Abs. 3 nicht möglich ist, den von den Parteien verwendeten Ausdrücken einen unzweideutigen Sinn zukommen zu lassen, sind nachfolgende Bestimmungen in ihrer Reihenfolge zu beachten.

2. Im Zweifel müssen der Vertrag oder einzelne Bestimmungen so ausgelegt werden, dass sie eher Wirkungen entfalten, als dass sie unwirksam bleiben.

3. Von einer der Parteien vorbereitete Bestimmungen, die nicht ausgehandelt wurden, werden im Zweifel gegen diese ausgelegt.

Art. 41.

Unklare Ausdrücke

Wenn ein Vertrag trotz Anwendung der vorangehenden Artikel unklar bleibt, so wird ein unentgeltlicher Vertrag so ausgelegt, dass er für den Verpflichteten möglichst wenig streng ist. Ein entgeltlicher Vertrag wird so ausgelegt, dass eine billige Berücksichtigung der Interessen der Parteien erfolgt.

TITEL VI

VERTRAGSWIRKUNGEN

Erster Abschnitt:

Einleitende Bestimmungen

Art. 42.

Wirkungen zwischen den Parteien und zugunsten Dritter

Der Vertrag wirkt zwischen den Parteien wie ein Gesetz und zugunsten Dritter so, wie es in den Bestimmungen des vorliegenden Titels vorgesehen ist.

Art. 43.

Änderung und Aufhebung des Vertrages und Rücktrittsrecht

1. Der Vertrag kann durch Willensübereinstimmung der Parteien oder in den Fällen, die dieses Gesetzbuch oder nationale oder gemeinschaftsrechtliche Vorschriften vorsehen, geändert, neu verhandelt oder aufgehoben werden.

2. Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 57 Abs. 2 kann das Recht, einseitig vom Vertrag zurückzutreten, einer der Vertragsparteien oder beiden durch Vereinbarung der Parteien in den Grenzen gewährt werden, die dieses Gesetzbuch oder gemeinschaftsrechtliche oder mitgliedstaatliche Bestimmungen vorsehen.

Art. 44.

Außervertragliche Elemente

Die Wirkungen eines Vertrages entstehen nicht nur aus der Vereinbarung der Parteien, sondern auch aus den Bestimmungen dieses Gesetzbuches sowie aus nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, der Verkehrssitte, Treu und Glauben und der Billigkeit.

Art. 45.

Schuldrechtliche Wirkungen

1. Aus dem Vertrag können Verpflichtungen zum Geben, Tun oder Nichttun entspringen.

2. Die Verpflichtung, eine bestimmte Sache zu leisten, beinhaltet die Verpflichtung, die Sache bis zur Übergabe aufzubewahren und alle Maßnahmen zu treffen, um die Sache in dem Zustand zu erhalten, in dem sie sich bei Vertragsschluss befand, unbeschadet der Erfüllung der Mitwirkungspflicht von Seiten des Gläubigers, es sei denn, die Partei nimmt die Sache nicht ab, obwohl sie dazu verpflichtet ist, oder die Zerstörung oder Beschädigung der Sache erfolgte durch Zufall oder höhere Gewalt.

3. Mangels entgegenstehender Vereinbarung beinhaltet die Verpflichtung, eine Sache zu übergeben, auch die Verpflichtung, das Zubehör und alles, was dem fortdauernden Gebrauch der Sache dient und bei Vertragsschluss als solches angesehen wurde, zu übergeben, ebenso wie die nicht getrennten Früchte, die die Sache nach Vertragsschluss hervorgebracht hat, und die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu ergreifen, dies zu erreichen.

4. Wenn die zu übergebenden Sachen nur ihrer Gattung nach bestimmt wurden, werden Sachen mittlerer Art und Güte aus dieser Gattung geschuldet.

5. Die Partei, die aus begründetem Anlass befürchtet, dass das Verhalten der anderen Partei nicht den Pflichten entspricht, die die vorangehenden Absätze ausdrücklich oder implizit vorsehen und das geeignet ist, ihre Ansprüche zu gefährden, kann schon vor Ablauf der für die Erfüllung bestimmten Frist, die Anordnung einer der in Art. 172 vorgesehenen Maßnahme bei Gericht beantragen.

6. Derjenige, der das Tun eines Dritten oder die Übernahme einer Verpflichtung durch diesen verspricht, muss der anderen Vertragspartei Schadensersatz leisten, wenn der Dritte sich weigert, sich zu verpflichten oder wenn er die versprochene Leistung nicht erbringt.

7. Dieselbe Pflicht, der anderen Vertragspartei Schadensersatz zu leisten, trifft denjenigen, der schriftlich in unzweideutiger Weise erklärt hat, dass sich eine Tatsache oder ein Umstand ergeben hat oder ergeben wird und dies nicht zutrifft.

Art. 46.

Dingliche Wirkungen

1. Mangels ausdrücklicher entgegenstehender Vereinbarung entfaltet ein Vertrag, der geschlossen wurde, um das Eigentum an einer beweglichen Sache zu übertragen oder um ein dingliches Recht an dieser Sache zu bestellen oder zu übertragen, dingliche Wirkung sowohl zwischen den Parteien wie gegenüber Dritten, und zwar vom Zeitpunkt der Übergabe der Sache an den Berechtigten, an eine von diesem mit der Entgegennahme beauftragte Person oder an eine Transportperson, die vereinbarungsgemäß die Beförderung übernommen hat.

2. Wenn in dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Fall derjenige, der durch Vertrag eine bewegliche Sache oder ein dingliches Recht an dieser überträgt, weder Eigentümer noch Berechtigter ist, wird die andere Vertragspartei vom Zeitpunkt der Übergabe an Eigentümer der Sache oder Berechtigter, wie im Vertrag vorgesehen, vorausgesetzt, dass sie in gutem Glauben ist.

3. Für eingetragene bewegliche und für unbewegliche Sachen gelten weiterhin die Regeln, die für die dinglichen Wirkungen in den verschiedenen Staaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches gelten. Auf jeden Fall aber ergeben sich für die eingetragenen beweglichen und die unbeweglichen Sachen erst zu dem Zeitpunkt dingliche Wirkungen, zu dem allen Publizitätserfordernissen entsprochen ist, die in dem Gebiet vorgesehen sind, in dem sich die unbewegliche Sache befindet oder in der dem Berechtigten die eingetragene bewegliche Sache übergeben werden muss.

4. In den in den vorangehenden Absätzen vorgesehenen Fällen trägt der Erwerber die Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Sache ihm selbst, der von ihm mit der Entgegennahme beauftragten Person oder der Transportperson, die nach Vereinbarung für die Beförderung sorgen muss, übergeben wurde.

Art. 47.

Mehrfache Veräußerung derselben beweglichen Sache oder desselben dinglichen oder persönlichen Nießbrauchsrechts

1. Wenn jemand durch aufeinanderfolgende Verträge das Eigentum an einer beweglichen Sache oder ein dingliches Recht an derselben Sache mehreren Personen überträgt und dabei vertraglich ausgeschlossen wurde, dass zum Erwerb des dinglichen Rechts die Übergabe erforderlich sei, gilt derjenige als Eigentümer, der gutgläubig den tatsächlichen Besitz erlangt hat.

2. Im Falle der Bestellung eines persönlichen Nießbrauchsrechts an derselben Sache zugunsten mehrerer Personen durch aufeinanderfolgende Verträge besteht das Nießbrauchsrecht zugunsten der Person, die es zuerst erhalten hat. Wenn keiner der Vertragspartner das Nießbrauchsrecht erhalten hat, wird derjenige bevorzugt, der den Anspruch nachweisbar früher erworben hat.

Art. 48.

Verpflichtung nicht zu veräußern und keinen anderen Preis zu verlangen

1. Die von einer der Parteien übernommene Verpflichtung, die von der anderen Partei erhaltene Sache nicht zu veräußern, entfaltet Wirkungen nur zwischen den Vertragsparteien, abgesehen vom guten oder bösen Glauben eines dritten Erwerbers. Eine solche Verpflichtung ist wirkungslos, wenn sie zeitlich nicht auf eine vernünftiges Maß begrenzt ist und sie keinem berechtigten Interesse des Veräußerers entspricht.

2. Die im vorhergehenden Absatz enthaltene Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn eine der Parteien sich verpflichtet hat, die ihm übergebene Sache nicht zu einem anderen als zu dem in der Vereinbarung vorgesehenen Preis zu veräußern.

Zweiter Abschnitt:

Wirkungen aufgrund von Nebenbestimmungen

Art. 49.

Aufschiebende Bedingung

1. Die Parteien können übereinkommen, dass der Vertrag oder eine oder mehrere seiner Bestimmungen dann Wirkung entfalten, wenn ein zukünftiges und ungewisses Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

2. In diesem Fall entfaltet der Vertrag von dem Augenblick an Wirkung, in dem die Bedingung eintritt, es sei denn, dass die Parteien sich ausdrücklich darüber geeinigt haben, dass die Wirkungen vom Moment des Vertragsschlusses an eintreten sollen und sie sich auch darüber geeinigt haben, wie dies dem Recht und ihren besonderen Interessen entsprechend geschehen kann.

3. Selbst wenn die Parteien sich über die Rückwirkung des Bedingungseintritts geeinigt haben, werden die gezogenen Früchte erst von dem Moment an geschuldet, zu dem die Bedingung eingetreten ist.

Art. 50.

Auflösende Bedingung

1. Die Parteien können übereinkommen, dass der Vertrag oder eine oder mehrere seiner Bestimmungen ihre Wirkung verlieren, wenn ein zukünftiges und ungewisses Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

2. Der Bedingungseintritt wirkt nur dann auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurück, wenn die Parteien sich ausdrücklich darüber geeinigt haben, so wie es in Art. 49 Abs. 2 vorgesehen ist; die Bestimmungen des Absatzes 3 desselben Artikels bleiben unberührt.

Art. 51.

Schwebende Bedingung

Solange die Bedingung nicht eingetreten ist, muss diejenige Vertragspartei, die eine Verpflichtung eingegangen ist oder ein dingliches Recht begründet

oder übertragen hat, sich gemäß Treu und Glauben verhalten, so dass sie die Rechte der anderen Partei nicht beeinträchtigt. Andernfalls kann diese bei Gericht beantragen, eine der in Art. 172 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen; außerdem kann sie Schadensersatz verlangen.

Art. 52.

Eintritt der Bedingung

1. Wenn keine Frist gesetzt wurde, innerhalb derer die Bedingung eintreten muss, so gilt sie von dem Moment an als ausgefallen, zu dem feststeht, dass ihr Eintritt unmöglich ist.

2. Die Bedingung gilt als eingetreten, wenn die Vertragspartei, die daran ein Interesse hat, die Bedingung treuwidrig verhindert oder herbeiführt.

Art. 53.

Unerlaubte und unmögliche Bedingungen

1. Ein Vertrag, der einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung unterliegt, die gegen zwingendes Recht, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

2. Eine unmögliche Bedingung macht den Vertrag nichtig, wenn sie aufschiebend ist, und gilt als nicht geschrieben, wenn sie auflösend ist.

3. Wenn eine unerlaubte oder unmögliche Bedingung in einer einzelnen Vertragsklausel hinzugefügt wird, gelten die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze bezüglich der Gültigkeit der einzelnen Klausel, vorbehaltlich der Regelung des Art. 144 über die Teilnichtigkeit.

Art. 54.

Reine Potestativbedingung

1. Ein Vertrag, der einer aufschiebenden Bedingung unterliegt, deren Eintritt ausschließlich vom Willen einer der beiden Parteien abhängt, ist nichtig.

2. Wenn eine aufschiebende ausschließliche Potestativbedingung in einer einzelnen Vertragsklausel hinzugefügt wird, macht sie den gesamten Vertrag nichtig, vorbehaltlich der Regelung des Art. 144 über Teilnichtigkeit.

Art. 55.

Auf die Vergangenheit oder die Gegenwart bezogene Bedingungen

Die Parteien können übereinkommen, dass der Vertrag oder eine oder mehrere seiner Bestimmungen Wirkung entfalten, wenn in der Vergangenheit oder in der Gegenwart ein Ereignis eingetreten oder nicht eingetreten ist, das ihnen bei Vertragsschluss unbekannt war.

Art. 56.

Anfangs- und Endzeitpunkt

Die Parteien können übereinkommen, dass der Vertrag oder eine oder mehrere seiner Bestimmungen Wirkung ab einem bestimmten Zeitpunkt oder bis

zu einem bestimmten Zeitpunkt entfaltet. Ebenso können sie sich auf Ereignisse beziehen, von denen sicher ist, dass sie in der Zukunft eintreten werden, auch wenn der Zeitpunkt ungewiss ist.

Art. 57.

Anfang und Ende der Wirkung ohne vertraglich festgelegte Zeitpunkte

1. Wenn die Parteien keinen Anfangszeitpunkt vereinbart haben, entfaltet der Vertrag vom Zeitpunkt seines Abschlusses an Wirkung, es sei denn, dass sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte ein anderer Anfangszeitpunkt ergibt.

2. Wenn die Parteien in Verträgen über Dauerschuldverhältnisse oder periodisch wiederkehrende Leistungen keinen Endzeitpunkt gesetzt haben, kann jede der Parteien den Vertrag durch eine an die andere Partei gerichtete Mitteilung beenden, indem sie eine Kündigungsfrist setzt, die der Natur des Vertrages, der Verkehrssitte oder Treu und Glauben entspricht.

Art. 58.

Berechnung des Zeitpunktes

1. Wenn der Anfangs- oder der Endzeitpunkt nicht durch ein Datum oder ein zukünftiges Ereignis festgelegt ist, aber die Parteien sich auf einen aus Tagen, Monaten oder Jahren bestehenden Zeitraum beziehen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Der erste Tag des von den Parteien festgelegten Zeitraums wird nicht mitgezählt.

3. Die Monate werden berechnet ohne Rücksicht auf die Anzahl der Tage mit Rücksicht auf den Tag des Anfangsmonats.

4. Wenn der Zeitraum in Jahren angegeben ist, bezieht man sich auf den Tag und den Monat, die denjenigen des Anfangsjahres entsprechen.

Art. 59.

Auflage

1. Bei unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen kann der Begünstigte bis zum Umfang des Wertes der Zuwendung zur Erfüllung einer Auflage verpflichtet werden.

2. Wenn die Erfüllung der Auflage im öffentlichen Interesse liegt, kann sie im Falle des Todes der andern Partei auch von den staatlichen Behörden verlangt werden.

3. Die in den vorangehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung bei Verträgen, die zugunsten Dritter geschlossen werden, und zwar bezüglich des Dritten.

Dritter Abschnitt:

Stellvertretung

Art. 60.

Vertragsschluss durch den Vertreter

1. Ein Vertrag, der von einer Person geschlossen wird, die dazu ermächtigt ist, im Namen und auf Rechnung eines anderen zu handeln (Vertreter), entfaltet Wirkung unmittelbar beim Vertretenen, wenn der Vertreter im Rahmen der ihm erteilten Vertretungsmacht gehandelt hat und der Dritte, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, Kenntnis vom Vertretungsverhältnis hatte.

2. Die einseitigen Erklärungen, die von und gegenüber einem Vertreter abgegeben werden, der ermächtigt ist, diese abzugeben oder entgegenzunehmen, entfalten unmittelbar Wirkung beim Vertretenen.

3. Die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Regeln finden auch dann Anwendung, wenn das Vertretungsverhältnis auf Gesetz oder auf Beschluss des Gerichts beruht.

Art. 61.

Duldungs- oder Anscheinsvollmacht

Wenn eine Person nicht bevollmächtigt ist, im Namen und im Interesse eines anderen zu handeln, aber dennoch das Verhalten dieses anderen einen Dritten zum Vertragsschluss veranlasst, indem er den Dritten in dem berechtigten Glauben lässt, dass die nicht bevollmächtigte Person Vertretungsmacht hat, kommt der Vertrag zwischen dem scheinbar Vertretenen und dem Dritten als der anderen Vertragspartei zustande.

Art. 62.

Vollmachtserteilung

1. Die Vollmacht kann mittels schriftlicher oder mündlicher Erklärung gegenüber dem Vertreter oder dem Dritten, mit dem der Vertrag geschlossen werden soll, erteilt werden. Im ersten Fall kann der Dritte, der mit dem Vertreter kontrahiert, fordern, dass dieser seine Vollmacht nachweist, und wenn ihm die Vollmacht schriftlich verliehen wurde, dass er ihm eine vom ihm selbst unterschriebene Kopie als Nachweis der Echtheit übergibt.

2. Die Vollmacht muss in der Form erteilt werden, die das Gesetz für den Vertrag vorschreibt, den der Vertreter abschließen soll.

Art. 63.

Widerruf der Vollmacht

1. Der Widerruf der Vollmacht ist wirkungslos, wenn der Vertretene ausdrücklich ihre Unwiderruflichkeit festgelegt hat. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, den der Dritte dadurch erleidet, dass er ohne Verschulden die Unwiderruflichkeit nicht kannte, bleibt davon unberührt.

2. Wenn die Vollmacht im Interesse auch des Vertreters oder eines Dritten erteilt wurde, kann sie nicht ohne Zustimmung des Interessierten widerrufen werden, es sei denn, dies rechtfertigt ein triftiger Grund.

3. Wenn die Vollmacht widerrufen wird oder aus irgendeinem anderen Grund erlischt, muss die schriftliche Vollmacht dem Vertretenen zurückgegeben werden.

4. Der Widerruf der Vollmacht oder die Änderung ihres Umfangs sind wirkungslos, wenn sie den Dritten, mit denen der Vertreter in Kontakt getreten ist oder in Kontakt treten kann, nicht bekannt gemacht wurde, oder wenn man nicht beweisen kann, dass diese davon im Augenblick des Vertragsschlusses Kenntnis hatten. Die anderen Erlöschensgründe der Vollmacht, die von dem an der Vollmacht Interessierten gesetzt wurden, können Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden, wenn sie diese ohne eigenes Verschulden nicht kannten.

Art. 64.

Vertretung ohne Vertretungsmacht

1. Eine Person, die einen Vertrag als Vertreter geschlossen hat, ohne dazu bevollmächtigt zu sein oder die die Grenzen der ihr erteilten Vertretungsmacht überschritten hat, haftet für den Schaden, den der dritte Vertragspartner dadurch erlitten hat, dass er gutgläubig meinte, einen gültigen Vertrag mit dem scheinbar Vertretenen zu schließen, außer wenn der Dritte das Recht nutzt, den Vertrag als mit dem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen anzusehen.

2. Sobald der Dritte nicht das Recht nutzt, die Ausführung des Vertrags vom Vertreter ohne Vertretungsmacht zu verlangen, wird der im vorstehenden Absatz erwähnte Schadensersatz geschuldet, nach Wahl des Dritten für den Schaden, den er vermieden hätte, wenn der Vertreter entweder Vertretungsmacht gehabt hätte, oder wenn dieser nicht fälschlich erklärt hätte, er würde Vertretungsmacht haben.

Art. 65.

Genehmigung

1. Der Betroffene kann die Wirkungen des in seinem Namen durch den Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrages auf sich beziehen, in dem er dem Dritten gegenüber die Genehmigung erklärt, die in der vom Gesetz für den Vertragsschluss selbst vorgeschriebenen Form erfolgen muss. Die Genehmigung muss innerhalb eines vernünftigen Zeitraums erklärt werden, wobei der dritte Vertragspartner das Recht hat, den Betroffenen zu einer eventuellen Genehmigung aufzufordern, indem er ihm eine Frist setzt. Nach Ablauf dieser Frist gilt im Falle des Schweigens die Genehmigung als verweigert.

2. Die Genehmigung entfaltet Rückwirkung, vorbehaltlich der Rechte gutgläubiger Dritter.

3. Die Möglichkeit der Genehmigung geht auf die Erben über.

Art. 66.
Geschäftsfähigkeit

Im Falle der gewillkürten Stellvertretung ist für die Gültigkeit des vom Vertreter geschlossenen Vertrags lediglich erforderlich, dass die geistigen Fähigkeiten des Vertreters nicht krankheitsbedingt herabgesetzt sind, dass der Vertretene die Fähigkeit hat, so zu kontrahieren, wie es in Art. 5 dieses Gesetzbuches vorgesehen ist und dass ihm gegenüber außerdem keine Kontrahierungsverbote bestehen.

Art. 67.
Wissens- und Willensmängel des Vertreters (eig.: Subjektive Verhältnisse)

1. Der von einem Vertreter geschlossene Vertrag kann angefochten werden, wenn der Wille des Vertreters mit einem Mangel behaftet ist. Wenn der Mangel Elemente betrifft, die durch den Vertretenen vorher bestimmt wurden, kann der Vertrag angefochten werden, wenn der Wille des Vertretenen mit einem Mangel behaftet ist.

2. In den Fällen, in denen es auf den guten oder der bösen Glauben, die Kenntnis oder die Unkenntnis gewisser Umstände ankommt, kommt die Person des Vertretenen in Betracht, außer wenn es sich um Elemente handelt, die vom Vertretenen vorher bestimmt wurden.

3. Keinesfalls kann der bösgläubige Vertretene sich auf die Unkenntnis oder den guten Glauben des Vertreters berufen.

4. Die Vorschriften dieses Artikels sowie die des vorhergehenden Artikels sind nicht anwendbar auf Personen, die nur damit beauftragt sind, den Willen eines anderen zu überbringen.

Art. 68.
Selbstkontrahieren und Interessenkonflikt

1. Der Vertrag, den der Vertreter mit sich selbst schließt, sei es für eigene Rechnung, sei es als Vertreter einer anderen Vertragspartei, kann angefochten werden, es sei denn, der Vertretene hat ihm dies ausdrücklich gestattet oder der Vertragsinhalt ist so gestaltet, dass jede Möglichkeit eines Interessenkonflikts ausgeschlossen ist.

2. Der Anfechtungserklärung kann nur vom Vertretenen bewirkt werden.

3. Der vom Vertreter im Interessenkonflikt geschlossene Vertrag kann auf Veranlassung des Vertretenen angefochten werden, wenn der Dritte den Interessenkonflikt kannte oder kennen musste.

Art. 69.
Beauftragte und Mitarbeiter des Unternehmers

1. Eine Person, die für ein Unternehmen oder eine Filiale desselben ständig verantwortlich tätig ist und als solche Kontakte mit Dritten herstellt, gilt als bevollmächtigt, im Namen und für Rechnung des Unternehmers solche Verträge zu schließen, die mit der Aktivität des Unternehmens zusammenhängen und

die diejenigen abschließen können, die eine entsprechende Tätigkeit im selben Bereich ausüben.

2. Die Angestellten der im vorangehenden Abschnitt genannten Personen, die Kontakte mit Dritten herstellen, gelten als bevollmächtigt, Verträge abzuschließen, die mit den Gütern zusammenhängen, die sie übergeben und dafür die Gegenleistung einziehen, es sei denn, dass in den Räumlichkeiten, in denen sie tätig sind, eine zum Einziehen der Gegenleistung beauftragte Person zugegen ist.

3. Im Fall der beiden vorhergehenden Absätze haben die Dritten auf jeden Fall das Recht zu verlangen, dass der Beauftragte oder der Mitarbeiter seine Vollmacht nachweist.

Vierter Abschnitt:

Vertrag mit einem noch zu bestimmenden Dritten

Art. 70

Vorbehalt der Benennung und Modalitäten der Erklärung

1. Bis zum Moment des Vertragsschlusses kann eine Partei sich die Möglichkeit vorbehalten, später die Person zu benennen, die die aus dem Vertrag entstehenden Rechte erwerben und die Verpflichtungen erfüllen soll. Eine solche Möglichkeit ist ausgeschlossen für Verträge, die nicht durch einen Vertreter geschlossen werden können oder für die die Identifikation der Vertragsparteien im Moment des Vertragsschlusses notwendig ist.

2. Die Benennung der Person, die an die Stelle des Vertragsschließenden treten soll, muss durch Mitteilung an die andere Partei in einem Zeitraum von acht Tagen beginnend mit dem Vertragsschluss erklärt werden, wenn die Parteien sich nicht über einen anderen Zeitraum geeinigt haben. Die Bestimmung des Art. 21 dieses Gesetzbuches wird angewendet.

3. Diese Erklärung entfaltet keine Wirkung, wenn sie nicht von der ausdrücklichen Annahmeerklärung der benannten Person begleitet wird oder wenn diese nicht schon vorher Vollmacht zum Vertragsabschluss erteilt hat.

4. Wenn der Vertrag in bestimmter, wenn auch nicht gesetzlich vorgeschriebener Form geschlossen wurde, entfaltet die Benennungserklärung der Person, die in den Vertrag eintritt, ebenso wie die Annahmeerklärung dieser Person, ebenso wie die von ihr erteilte Vollmacht, keine Wirkung, wenn sie nicht in eben dieser Form abgegeben wurden.

5. Wenn das nationale Recht des Landes, in dem der Vertrag geschlossen wurde oder ausgeführt wird, eine bestimmte Publizitätsform vorschreibt, muss diese ebenfalls für die in den vorigen Absätzen genannten Rechtshandlungen verwendet werden. Für Verträge über eingetragene bewegliche Sachen oder unbewegliche Sachen wird Art. 46 Abs. 3 dieses Gesetzbuches bezüglich der dort beschriebenen Wirkungen angewendet.

Art. 71.

Wirkungen der Benennungserklärung und des Fehlens der Erklärung

1. Wenn die Benennung der eintretenden Person wirksam erklärt wurde, stehen nur dieser die Rechte und Pflichten zu, die sich aus dem Vertrag ergeben, und zwar mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

2. Auf die eintretende Person und auf den Vertragsschließenden, der sie benannt hat, finden die Bestimmungen des Art. 67 dieses Gesetzbuches Anwendung.

3. Wenn die Benennung der eintretenden Person, in dem von dem Gesetz oder den Parteien bestimmten Zeitraum nicht wirksam erklärt wurde, wird der Vertrag endgültig zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien wirksam.

Fünfter Abschnitt:

Vertrag zugunsten Dritter

Art. 72.

Zuerkennung eines Rechtes an einen Dritten

1. Die Parteien können einen Vertrag schließen, mit dem sie einem Dritten ein Recht in der Weise zuerkennen, dass sie es einer der Parteien auferlegen, das Recht des Dritten zu befriedigen.

2. Der Dritte muss zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder bestimmt noch existent sein.

3. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, erwirbt der begünstigte Dritte das Recht gegenüber dem Versprechenden durch den Vertragsschluss und ohne dass seine Zustimmung nötig wäre. Er kann trotzdem ablehnen. In diesem Fall ist der Versprechende gehalten, die Verpflichtung nicht mehr zugunsten des Dritten sondern zugunsten der vertragsschließenden Partei auszuführen, außer wenn aus dem Willen der Parteien oder der Natur der Geschäfts etwas anderes hervorgeht.

4. Die Vertragsparteien können durch übereinstimmende Willenserklärungen den Vertrag ändern oder aufheben, solange der begünstigte Dritte den Parteien nicht erklärt hat, dass er das ihm durch den Vertrag übertragene Recht ausüben will.

Art. 73.

Dem Dritten übertragene Rechte

1. Der begünstigte Dritte, dessen Recht unter die Bedingung gestellt werden kann, dass der Versprechensempfänger seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Versprechenden erfüllt, kann gegen diesen letzten so klagen als wäre er selbst Vertragspartei und jede Art von Klage wegen Nichterfüllung, verspäteter Erfüllung oder Schlechterfüllung vorbringen. Er kann auch jede vertraglich vorgesehene Befreiungsklausel und Haftungsbeschränkung geltend machen.

2. Der Versprechende kann dem Dritten Einreden wegen Ungültigkeit oder Unwirksamkeit des Vertrages entgegen halten, sowie Einreden aus der

Nichterfüllung, verspäteten Erfüllung oder Schlechterfüllung, aber nicht die Einreden, die aus anderen Beziehungen zwischen ihm und dem Versprechensempfänger herrühren.

Art. 74.

Anwendbare Bestimmungen

1. Bestimmungen nationalen Rechts im Bereich des Widerrufs von Schenkungen wegen Undanks des Beschenkten und der Anrechnung der Schenkungen auf den Pflichtteilsanspruch bleiben von dieser Regelung unberührt, wenn dieses Recht dem Dritten als unentgeltliche Zuwendung zufiel. In diesem letzten Falle ist auch Art. 59 dieses Gesetzbuches anwendbar.

2. Wenn der Vertrag geschlossen wurde, um dem Dritten das Eigentum an einer Sache zu verschaffen oder zu seinen Gunsten ein dingliches Recht an dieser Sache zu begründen oder zu übertragen, sind die Bestimmungen des Art. 46 dieses Gesetzbuches anwendbar.

TITEL VII

Erfüllung des Vertrages

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 75.

Art und Weise der Erfüllung

1. Jede Partei muss die aus dem Vertrag entspringenden Pflichten, die ihr zugewiesen sind, genau und vollständig erfüllen, ohne dass eine Aufforderung durch den Berechtigten nötig wäre. Bei der Erfüllung der geschuldeten Leistungen muss sich der Schuldner entsprechend der Parteivereinbarung, Treu und Glauben und der Sorgfalt verhalten, die im Einzelfall gemäß der Vereinbarung, den Umständen und der ständigen Übung erforderlich ist.

2. Der Maßstab der erforderlichen Sorgfalt hängt bei der Erfüllung einer Verpflichtung im Rahmen einer beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit auch von der Natur der geschuldeten Leistung ab.

3. Sieht der Vertrag eine Handlungsverpflichtung beruflicher Art vor, so gilt diese als erfüllt, wenn der Schuldner mit der erforderlichen Sorgfalt alle Handlungen ausführt, die nötig sind, um den vorgesehenen Erfolg zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der Übereinkunft, den Umständen oder der Verkehrs-sitte angenommen werden muss, dass Erfüllung nur dann vorliegt, wenn der Erfolg vollständig erreicht wird.

4. Die Kosten der Erfüllung und der Empfangsbescheinigung trägt der Schuldner.

Art. 76.

Zustimmung des Gläubigers oder eines Dritten

1. Erfordert die Erfüllung der Verpflichtung die Verfügbarkeit, die Anwesenheit oder die Mitwirkung des Gläubigers, muss der Schuldner diesem vorher mitteilen, dass er zur Erfüllung bereit ist, und er muss sich mit ihm entsprechend den Bestimmungen des Vertrages über die Art und Weise der Erfüllung einigen. Kündigt der Gläubiger seine Verfügbarkeit nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist an, oder können sich die Parteien über diesen Punkt nicht einigen, kann der Schuldner seine Leistung gemäß Art. 105 förmlich anbieten.

2. Erfordert die Erfüllung der Verpflichtung die Verfügbarkeit, die Anwesenheit oder die Mitwirkung eines Dritten oder die Zustimmung einer Behörde, so obliegt es – vorbehaltlich anderer Vereinbarungen – dem Schuldner, die nötigen Kontakte zu dem Dritten aufzunehmen oder die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde zu erreichen.

Art. 77.

Teilweise Erfüllung

1. Der Gläubiger kann eine teilweise Erfüllung ablehnen, auch wenn die Leistung teilbar ist. Etwas anderes kann sich aus dem Vertrag, dem Gesetz oder der Verkehrssitte ergeben.

2. Wenn die Schuld sich aber aus einem bestimmten und einem nicht bestimmten Teil zusammensetzt, kann die Leistung des ersten Teils innerhalb der vertraglich oder durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fristen vom Schuldner erbracht und vom Gläubiger gefordert werden, ohne dass abzuwarten ist, dass der zweite Teil bestimmt wird.

Art. 78.

Erbringung anderer als der geschuldeten Leistungen oder von Sachen, über die der Schuldner nicht verfügen kann

1. Der Schuldner kann sich nicht dadurch befreien, dass er eine andere als die vertraglich vorgesehene Leistung erbringt, auch wenn diese einen gleichen oder höheren Wert hat, es sei denn, der Gläubiger stimmt zu. In letzterem Fall erlischt die vertragliche Verpflichtung, wenn die andere Leistung erbracht wird.

2. Besteht die andere Leistung in der Abtretung einer Forderung, erlischt die Verpflichtung mangels entgegenstehendem Parteiwillen, soweit die fragliche Forderung eingezogen wurde, es sei denn, die fehlende Einziehung der Forderung beruht auf der Nachlässigkeit des Gläubigers.

3. Leistet der Schuldner Sachen, über die er nicht verfügen konnte, so kann er ihre Rückgabe nicht fordern, es sei denn, er bietet die geschuldete Leistung mit Sachen an, über die er verfügen kann. Der Gläubiger, der Sachen, über die der Schuldner nicht verfügen konnte, gutgläubig als Leistung entgegengenommen hat, hat das Recht, die Sachen zurückzugeben und die geschuldete Leistung zu verlangen. Dies gilt unabhängig von Schadensersatzansprüchen. Der Gläubiger muss sich aber so verhalten, dass er dem Eigentümer oder dem Verfügungsberechtigten der vom Schuldner verwendeten Sachen keinen Nachteil zufügt.

Art. 79.

Erfüllung durch Dritte

1. Sieht der Vertrag nicht vor, dass eine Verpflichtung vom Schuldner persönlich erbracht werden muss, und ist dies nach der Natur der Leistung nicht erforderlich, kann die Leistung von einem Beauftragten des Schuldners oder von einem Dritten bewirkt werden, selbst wenn der Schuldner davon nichts weiß. Der Gläubiger kann eine solche Leistung aber zurückweisen, wenn sie einen Nachteil für ihn mit sich bringt oder wenn der Schuldner ihm gegenüber seinen Widerspruch erklärt hat.

2. Hat der Dritte die Erfüllung der Verpflichtung zugesagt oder hatte er ein unmittelbares Interesse daran, dass die Erfüllung erfolgte, so geht die Forderung auf ihn über. Der Gläubiger kann ihm auf jeden Fall im Zeitpunkt, in dem er die Leistung erhält, die Forderung ausdrücklich abtreten, es sei denn, der Dritte hat die Verpflichtung bereits erfüllt, ohne dass der Schuldner davon wußte.

Art. 80.

Geschäftsunfähigkeit des Schuldners und des Gläubigers

1. Was von einem geschäftsunfähigen Schuldner geleistet wurde, kann nicht zurückgefordert werden, außer wenn es sich um eine andere Leistung als die geschuldete oder um die Verfügungen über Güter von gemessen an der wirtschaftlichen Lage des Schuldners beachtlichem Wert handelt und soweit die Erfüllung nicht die Geschäftsfähigkeit des Schuldners oder die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters des Geschäftsunfähigen erfordert. Der Gläubiger kann sich aber der Anfechtung widersetzen, wenn er den Beweis erbringt, dass die Erfüllung dem Schuldner keinen Nachteil eingebracht hat.

2. Der Schuldner wird durch eine Leistung an einen Gläubiger, der unfähig ist, diese entgegenzunehmen, nicht befreit, außer in dem Maße, in dem die Leistung für den Gläubiger vorteilhaft war; der Beweis dafür obliegt dem Schuldner.

Art. 81.

Leistungsempfänger

1. Die Leistung muss an den Gläubiger, an seinen hierfür bestimmten Vertreter, an eine vom Gläubiger bestimmte Person, auch wenn diese im Vertrag nicht erwähnt wird, oder an eine vom Gesetz oder vom Gericht zum Empfang autorisierte Person erfolgen. Die Leistung an einen Dritten, der nicht zum Empfang berechtigt ist, befreit den Schuldner, wenn der Gläubiger sie genehmigt oder soweit er daraus einen Vorteil gezogen hat.

2. Die Leistung an eine Person, die nach eindeutigen Umständen gleich einem Scheinvertreter als empfangsberechtigt erscheint, befreit den Schuldner, wenn er beweist, dass er gutgläubig war. Wer die Leistung empfangen hat, muss sie dem tatsächlichen Gläubiger herausgeben.

3. Eine Leistung an einen Gläubiger, der diese nicht entgegennehmen kann, weil er einem Zwangsverwaltungsverfahren, einer Enteignung oder anderen ähnlichen Maßnahmen unterliegt, ist wirkungslos.

Art. 82.
Erfüllungsort

1. Die Verpflichtungen aus dem Vertrag müssen an dem Ort erfüllt werden, der im Vertrag ausdrücklich oder implizit vorgesehen ist, mangels einer solchen Regelung an dem Ort, der sich aus der Verkehrssitte und den Umständen, unter Berücksichtigung der Natur der geschuldeten Leistung, ergibt. Ist der Erfüllungsort nicht im Vertrag bestimmt und kann er auch nicht auf Grundlage der zuvor genannten Kriterien ermittelt werden, sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden.

2. Eine Stückschuld muss an dem Ort erfüllt werden, an dem sich die Sache befand, als die Verpflichtung entstand. Handelt es sich um vom Schuldner hergestellte Waren, muss ihre Aushändigung an seiner beruflichen Niederlassung, an der er zum Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat, erfolgen.

3. Eine Geldschuld muss auf Gefahr des Schuldners am Wohnsitz des Gläubigers erfüllt werden, ist der Gläubiger Unternehmer, am Sitz seiner beruflichen Niederlassung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Sind Wohnsitz oder berufliche Niederlassung des Gläubigers zum Zeitpunkt der Fälligkeit verschieden von denen zum Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit, und wird dadurch die Erfüllung für den Schuldner aufwendiger, hat der Schuldner das Recht, die Leistung nach vorheriger Mitteilung an den Gläubiger an seinem eigenen Wohnsitz zu erbringen.

4. In allen anderen Fällen, muss die Verpflichtung am Wohnsitz des Schuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit erfüllt werden.

Art. 83.
Zeitpunkt der Erfüllung

1. Die Verpflichtungen aus dem Vertrag müssen zu der Zeit, die im Vertrag ausdrücklich oder implizit vorgesehen ist, erfüllt werden, mangels einer solchen Regelung zu der Zeit, die sich aus der Verkehrssitte und den Umständen, unter Berücksichtigung der Natur der geschuldeten Leistung und des Erfüllungsortes, ergibt. Wenn die Zeitspanne, innerhalb derer die Leistung erbracht werden muss, nicht vertraglich bestimmt ist oder nicht nach den genannten Kriterien bestimmt werden kann und es auch nicht geraten ist, für den Schuldner eine angemessene Zeitspanne vorzusehen, um die Erfüllung vorzubereiten und zu überwachen, muss die Verpflichtung sofort erfüllt werden.

2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Leistung zu einer vernünftigen Tageszeit erfolgen. Ist der Gläubiger Unternehmer, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten.

3. Wenn im Vertrag ein Zeitpunkt für die Erfüllung festgesetzt ist oder eine solcher nach den oben genannten Kriterien bestimmt werden kann, so wird vermutet, dass dieser zugunsten des Schuldners besteht und er auch vorher erfüllen kann; anderes gilt, wenn der Zeitpunkt zugunsten des Gläubigers oder zugunsten von Gläubiger und Schuldner bestimmt wurde. Wenn angenommen werden muss, dass der Zeitpunkt zugunsten des Gläubigers bestimmt ist, so kann dieser eine vorzeitige Erfüllung ablehnen, es sei denn, die Erfüllung kann ihrer Natur nach seinen Interessen nicht schaden.

4. Kann nicht angenommen werden, dass der Zeitpunkt zugunsten des Gläubigers bestimmt wurde, so kann dieser die Leistung nur dann vor der Fälligkeit verlangen, wenn der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist, oder wenn er selbst die Sicherheiten, die er gegeben hat, vermindert hat, oder wenn er zugesagte Sicherheiten nicht gewährt hat.

5. Der Schuldner kann das, was er vorzeitig gezahlt hat, nicht deshalb zurückfordern, weil er das Bestehen des Fälligkeitstermins nicht gekannt hat.

6. Die Frist, innerhalb derer die Verpflichtung erfüllt werden muss, berechnet sich gemäß der Bestimmungen des Art. 58. Wenn nichts anderes vereinbart ist, so wird die Frist, wenn das Fristende auf einen Feiertag fällt, bis zum nächsten Werktag verlängert, sofern es keine entgegenstehenden Gewohnheiten gibt.

Art. 84.

Anrechnung der Leistung

1. Wer derselben Person gegenüber mehrere Geldschulden oder gleichartige Verpflichtungen hat, kann bei der Leistung bestimmen, welche Schuld er begleichen möchte. Die Tilgungsbestimmung kann auch Verpflichtungen aus anfechtbaren und nicht klagbaren Verträgen betreffen. Sie bindet den Gläubiger, wenn er sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist ablehnt.

2. Erklärt der Schuldner nicht einmal konkludent, auf welche Schuld er leisten möchte, kann der Gläubiger durch Quittung oder später angeben, auf welche Schuld er die erfolgte Leistung anrechnen möchte, sofern es sich um eine unanfechtbare und einklagbare Verpflichtung handelt. Der Gläubiger kann eine solche Bestimmung später nicht mehr abändern. Der Schuldner kann gegen diese Bestimmung vorgehen, wenn der Gläubiger sie unter einem Vorwand vorgenommen hat oder wenn er auf unlautere Weise von den Umständen des Schuldners profitiert hat.

3. Haben weder Schuldner noch Gläubiger eine Anrechnung geäußert, so wird die Leistung auf die fällig gewordenen Schuld angerechnet; bei mehreren fälligen Verbindlichkeiten auf die am wenigsten gesicherte, bei mehreren gleich gesicherten Verbindlichkeiten auf die, die für den Schuldner am lästigsten ist, bei mehreren gleich lästigen auf die älteste. Führen diese Kriterien nicht weiter, erfolgt die Anrechnung anteilmäßig auf jede der Verbindlichkeiten.

Art. 85.

Quittung und Befreiung von Sicherheiten

1. Der Gläubiger muss auf Nachfrage des leistenden Schuldners eine Quittung in einer solchen Form ausstellen, wie sie der Schuldner berechtigterweise fordern kann. Wenn nichts anderes vereinbart ist, trägt der Schuldner die Kosten der Quittung.

2. Der Gläubiger muss im übrigen auf einem Dokument, das die Verpflichtung verbrieft, vermerken, dass sie beglichen wurde, auch wenn er es dem Schuldner, der dies verlangen kann, herausgibt. Wenn der Gläubiger versichert, dass er nicht in der Lage ist, ein solches Dokument auszuhändigen, hat der Schuldner das Recht, darüber in die Quittung einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen.

3. Der Gläubiger, der die Leistung erhalten hat, muss die als Pfand erhaltenen beweglichen Sachen zurückgeben und die Befreiung anderer Sachen von dinglichen Sicherungen der Forderung sowie aller anderen Sicherungsmittel erlauben, die auf irgendeine Weise die Verfügbarkeit über die Sachen einschränken.

Zweiter Abschnitt:

Erfüllung bestimmter vertraglicher Verpflichtungen

Art. 86.

Erfüllung von Geldschulden

1. Geldschulden erlöschen, wenn der Schuldner dem Gläubiger den geschuldeten Betrag in dem im Zeitpunkt und am Ort der Zahlung geltenden gesetzlichen Zahlungsmittel auf die in der Geschäftspraxis üblichen Weise zur Verfügung stellt. Zahlungen durch Banküberweisung oder durch gleichwertige Mittel befreien den Schuldner, ohne dass eine Zustimmung des Gläubigers oder – bei fehlender Zustimmung – eine Handlung gemäß Art. 105 erforderlich ist.

2. Wenn das Zahlungsmittel nicht mehr im Umlauf ist oder seine Verwendung im Zeitpunkt der Zahlung nicht mehr zulässig oder möglich ist, so muss die Zahlung mit einem gesetzlichen Zahlungsmittel in der Höhe erfolgen, die dem Wert des zuerst verwendeten Zahlungsmittels entspricht.

3. Muss die Geldschuld zu einem späteren Zeitpunkt als ihrem Entstehen beglichen werden, so muss der Schuldner, falls nichts anderes vereinbart wurde, dem Gläubiger ausgleichende Zinsen auf die geschuldete Summe zahlen. Wurde die Höhe dieser Zinsen nicht schriftlich von den Parteien vereinbart, so bestimmt sie sich nach Art. 169 Abs. 3. Der Schuldner ist, falls nichts anderes vereinbart wurde, für den Fall einer Geldentwertung von mehr als 50 % im Zeitraum zwischen Entstehen und Fälligkeit der Verbindlichkeit, verpflichtet, dem Gläubiger, der mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht im Verzug ist, einen zusätzlichen Geldbetrag zum Nominalwert zu zahlen, der sich gemäß Art. 169 Abs. 4 errechnet.

4. Wer freiwillig mehr Zinsen zahlt, als im vorherigen Absatz angegeben, kann das zuviel gezahlte nicht zurückverlangen, es sei denn, es handelt sich um wucherische Zinsen.

5. Wenn nichts anderes vereinbart ist, haftet der Schuldner einer Geldschuld, der mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug ist, in allen Fällen für den Schaden, den er dem Gläubiger infolge einer zwischenzeitlich eingetretenen Geldentwertung zugefügt hat, gemäß Art. 169 Abs. 4, selbst wenn der Schaden unterhalb der Grenze des Abs. 3 dieses Artikels liegt.

Art. 87.

Erfüllung kumulativer und alternativer Verpflichtungen

1. Wenn der Vertrag zwei oder mehrere Leistungsverpflichtungen vorsieht, muss der Schuldner alle Leistungen erbringen, wenn sich nichts anderes aus dem Parteiwillen, den Umständen oder der Verkehrssitte ergibt.

2. Wenn der Vertrag eine Verpflichtung zu Wahlleistungen vorsieht, muss der Schuldner eine der Leistungen erbringen. Er darf jedoch nicht einzelne Leistungen teilweise erbringen.

3. Vorbehaltlich entgegenstehender Parteivereinbarung liegt das Wahlrecht beim Schuldner. Die Wahl wird unwiderruflich wirksam, sobald sie erklärt ist oder der Schuldner mit der Erbringung einer der Leistungen begonnen hat.

4. Übt die dazu berechtigte Partei innerhalb der vorgesehenen Frist ihr Wahlrecht nicht aus, so geht es auf die andere Vertragspartei über, es sei denn, diese will den Vertrag auflösen und Schadensersatz verlangen.

5. Wird eine der Wahlleistungen aufgrund eines Ereignisses unmöglich, das keine der Parteien zu vertreten hat, wird die noch mögliche Leistung geschuldet. Hat eine Partei die Unmöglichkeit zu vertreten, so kann die andere Partei sie so behandeln, als wenn sie ihre Verpflichtung nicht erfüllt hätte.

Art. 88.

Erfüllung gesamtschuldnerischer und unteilbarer Verpflichtungen

1. Vorbehaltlich entgegenstehender Parteivereinbarung oder anderslautender gesetzlicher Bestimmungen kann der Gläubiger, wenn der Vertrag einen oder mehrere Schuldner verpflichtet, dieselbe Leistung zu erbringen, nach seiner Wahl die vollständige Erfüllung von jedem der Schuldner verlangen. Die Leistung durch einen der Mitschuldner lässt die Verpflichtung erlöschen.

2. Hat ein Mitschuldner die Verpflichtung ganz oder teilweise erfüllt, so kann er von den anderen Mitschuldnern deren Anteil an der beglichenen Schuld verlangen. Ist nichts anderes vereinbart, so gelten die Anteile als gleich groß.

3. Wenn ein Schuldner eine Leistung an mehrere Gläubiger erbringen muss, so kann jeder der Gläubiger die Erfüllung der gesamten Verpflichtung nur dann verlangen, wenn die Verpflichtung unteilbar ist oder wenn dies vereinbart wurde oder gesetzlich bestimmt ist. In diesem Fall befreit die Leistung an einen der Mitgläubiger den Schuldner auch im Verhältnis zu allen anderen Gläubigern. Im Innenverhältnis haben die Gläubiger, falls nichts anderes vereinbart wurde, gleiche Anteile an der gesamtschuldnerischen Leistung, es sei denn, die Verpflichtung wurde ausschließlich im Interesse von nur einem oder bestimmten Gläubigern vereinbart.

4. Im Falle gesamtschuldnerischer Haftung gemäß Abs. 1 müssen, falls nichts anderes vereinbart ist, die Aufforderung zur Leistung sowie alle anderen Mitteilungen oder Erklärungen, die das Schicksal der Schuld betreffen, wie die Unterbrechung der Verjährung oder der Schuldverzicht, allen Mitschuldnern gegenüber erklärt werden. Anderenfalls sind diese Mitteilungen unwirksam, es sei denn, sie sollen nur gegenüber einem Mitschuldner in der Höhe des ihm obliegenden ideellen Anteils Wirkung entfalten. Im Falle des Abs. 3 entfaltet jede Mitteilung eines Mitgläubigers an den Schuldner nur für diesen Gläubiger Wirkung, sofern nicht anderes vereinbart ist.

5. Für Verpflichtungen, die auf Grund des Gesetzes, ihrer Natur oder der Betrachtungsweise der Parteien unteilbar sind, gelten die Vorschriften dieses Artikels, soweit sie anwendbar sind.

TITEL VIII

NICHTERFÜLLUNG DES VERTRAGES

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 89.

Begriff der Nichterfüllung

Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen gilt eine vertragliche Verpflichtung als nicht erfüllt, wenn eine der Vertragsparteien oder ihre Mitarbeiter oder Beauftragten sich anders als vertraglich vereinbart verhalten, oder wenn sich eine rechtliche oder tatsächliche Situation einstellt, die von derjenigen abweicht, die man als versprochen ansehen kann.

Art. 90.

Erfüllungsverweigerung

1. Erklärt der Schuldner dem Gläubiger schriftlich, dass er nicht erfüllen werde, kann Letzterer ihm schriftlich und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Tagen mitteilen, dass er infolge der Erklärung die Verpflichtung für nicht erfüllt hält. Ohne eine solche Mitteilung kann der Gläubiger eine spätere Erfüllung nicht ablehnen.

2. Der Schuldner kann innerhalb von acht Tagen nach Empfang der im vorigen Absatz genannten Mitteilung schriftlich der Erklärung des Gläubigers, wonach die Verpflichtung nicht erfüllt ist, entgegenreten. Erklärt der Gläubiger nicht innerhalb der acht folgenden Tage schriftlich, dass er seine Position revidiert, muss sich der Schuldner innerhalb von 30 Tagen an das zuständige Gericht wenden. Bleibt der Schuldner untätig, gilt die Schuld als endgültig nicht erfüllt.

3. Ist nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart, so sind die in den vorigen Absätzen und in den folgenden Artikeln genannten Fristen während der Dauer von Feiertagen und Ferientagen gehemmt; im übrigen gilt Art. 58.

Art. 91.

Unvermögen des Schuldners

1. Kann man vor Eintritt der Fälligkeit verständigerweise annehmen, dass der Schuldner zur Erfüllung unvermögend ist, oder nichts unternommen hat, um eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, oder dass der Schuldner sie nicht ohne beträchtliche Mängel wird erfüllen können, und ist dies nicht auf ein Tun oder Unterlassen des Gläubigers zurückzuführen, so kann der Gläubiger den Schuldner schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als 15 Tage beträgt, eine angemessene Sicherheit für die zukünftige Erfüllung zu leisten, und erklären, die Nichterfüllung sonst für endgültig zu halten.

2. Der Schuldner, der die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbringt, kann die Aufforderung des Gläubigers innerhalb von acht Tagen schriftlich bestreiten. Falls der Gläubiger seine Position nicht innerhalb von weiteren acht

Tagen schriftlich revidiert, muss sich der Schuldner innerhalb von 30 Tagen an das Gericht wenden. Bleibt der Schuldner untätig, gilt die Schuld als endgültig nicht erfüllt.

Art. 92.

Nichterfüllung einer Speziesschuld

Die Verpflichtung, eine bestimmte Sache zu übergeben, gilt als nicht erfüllt, wenn die Sache nicht vor Fristende in der vorgesehenen Art und Weise geliefert wird, wenn sie mit Mängeln geliefert wird oder wenn eine andere Sache geliefert wird oder wenn man sie für eine andere Sache halten kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) dem Schuldner vom Gläubiger oder vom Gericht aus berechtigten Gründen eine Fristverlängerung gewährt wird;
 - b) es sich um Mängel handelt, die behoben werden können und der Gläubiger eine Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten des Schuldners akzeptiert oder das Gericht gestattet, die Nachbesserung vorzunehmen;
 - c) die geschuldete Sache ohne Verschulden des Schuldners verloren gegangen ist oder verschlechtert wurde oder wenn der Gläubiger die Leistung einer anderen Sache akzeptiert oder das Gericht aufgrund vernünftiger Gründe erklärt, dass die Erfüllung als eingetreten gilt;
 - d) der Gläubiger die Möglichkeit wählt, einen im Verhältnis zum geringeren Wert der gelieferten Sache geminderten Preis zu zahlen, dessen Höhe vom Gericht bestimmt wird, falls die Parteien sich nicht darüber einigen.
- Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 93.

Nichterfüllung einer Gattungsschuld

Die Verpflichtung, eine Menge nur ihrer Gattung nach bestimmter Sachen zu übergeben, gilt als nicht erfüllt, wenn die Sachen nicht vor Fristende in der vorgesehenen Art und Weise geliefert werden, wenn zuviel oder zuwenig geliefert wird oder wenn die Sache von geringerer oder höherer Qualität ist als geschuldet, oder falls aus einer anderen Gattung geliefert wird. Dies gilt nicht, wenn

- a) dem Schuldner vom Gläubiger eine Verlängerung der Frist gewährt wird, um alle Sachen oder diejenigen, die noch nicht geliefert wurden, zu leisten, oder ihm eine solche Fristverlängerung vom Gericht aus billigen Gründen gewährt wird;
- b) der Gläubiger den Überschuß zurückgibt oder ihn gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises behält;
- c) der Gläubiger die zuwenig gelieferten oder in geringerer Qualität gelieferten Sachen akzeptiert, aber dafür einen geminderten Preis zahlt, dessen Höhe vom Gericht bestimmt wird, falls die Parteien sich nicht darüber einigen;
- d) die geschuldeten Sachen oder ein Teil davon ohne Verschulden des Schuldners verloren gegangen sind oder verschlechtert wurden oder wenn der Gläubiger die Lieferung einer Menge anderer Sachen oder den Austausch einiger Sachen durch andere Sachen oder die Nachbesserung derjenigen Sachen, die Mängel aufweisen, akzeptiert, oder das Gericht aus billigen Gründen erklärt, dass

die Erfüllung infolge der (teilweisen) Lieferung anderer Sachen oder der Nachbesserung aller Sachen oder eines Teils als eingetreten gilt.

Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 94.

Nichterfüllung einer Verpflichtung zu einem Tun

1. Die Verpflichtung zu einem Tun gilt als nicht erfüllt, wenn das Werk nicht vor dem vertraglich vorgesehenen Termin fertiggestellt wird, oder wenn sie nur teilweise oder mangelhaft oder mittels ungeeigneter Sachen oder Materialien erfüllt wird. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger oder das Gericht dem Schuldner eine Frist zur Fertigstellung des Werks, der Beseitigung von Mängeln oder verursachter Schäden, oder zum Austauschen ungeeigneter Sachen oder Materialien gewährt, wenn solche Nachbesserungen nach Maßgabe des Vertrags, der Verkehrssitte oder nach Treu und Glauben als vernünftig erscheinen. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

2. Nichterfüllung liegt nicht vor, wenn es dem Schuldner, ohne dass er es zu vertreten hätte, nicht möglich ist, eine persönliche Leistung vorzunehmen und der Gläubiger oder das Gericht ihm gestattet, sich durch eine andere, fähige Person ersetzen zu lassen; die Haftung für die Erbringung der Leistung liegt auf jeden Fall weiterhin beim Schuldner.

3. Handelt es sich um eine Verpflichtung nach Art. 75 Abs. 2, gilt diese als nicht erfüllt, wenn das erzielte Ergebnis unbefriedigend ist, sofern der Schuldner nicht beweist, dass er die nötige berufliche Befähigung besitzt und dass er im richtigen Zeitpunkt auf die notwendigen Techniken, ebenso wie auf die nach den Umständen angemessene Mittel, Werkzeuge, Orte und Mitarbeiter zurückgegriffen hat.

Art. 95.

Nichterfüllung einer Verpflichtung zum Unterlassen

Die Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen, gilt immer dann als nicht erfüllt, wenn eine Handlung entgegen der Verpflichtung vorgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn die Handlung von einem Gehilfen oder einem Beauftragten herrührt, der von dem Verbot, welches Gegenstand des Vertrages oder zumindest in den weiteren vertraglichen Zusammenhang einbezogen war, nichts wusste, und der Gläubiger oder das Gericht dem Schuldner eine Frist zur Wiederherstellung der ursprünglichen Situation gewährt hat, und der Schuldner dem rechtzeitig genügt. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 96.

Schuldnerverzug

1. Der Schuldner gilt nicht in Verzug befindlich:

a) wenn weder ein Endtermin noch eine nach Tagen, Monaten oder Jahren berechnete Frist für die Erfüllung vereinbart wurde und der Gläubiger den Schuldner nicht zuvor schriftlich gemahnt hat, die Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen;

- b) wenn der Gläubiger oder das Gericht dem Schuldner zuvor eine zusätzliche Frist für die Erfüllung gewährt hat;
- c) wenn bei gegenseitigen Verträgen der Gläubiger mit der Erfüllung der von ihm geschuldeten und bereits fälligen Leistung im Rückstand ist;
- d) wenn der Schuldner zur richtigen Zeit die volle Leistung dem Gläubiger so angeboten hat, dass er ihn damit zur Annahme aufgefordert hat; die Wirkungen eines Gläubigerverzuges bleiben vorbehalten.

2. Sind die in lit. a) und b) dieses Artikels vorgesehenen Fristen abgelaufen, und liegen die Fälle der lit. c) und d) nicht vor, so befindet sich der Schuldner im Verzug. Demzufolge ist er nicht befreit und haftet gemäß Art. 162 ff. – sofern anwendbar – für daraus entstehende Schäden, selbst wenn der Verlust der geschuldeten Sache oder eine sonstige während des Verzugs eintretende Unmöglichkeit der Leistung nicht von ihm verschuldet ist, es sei denn, er beweist, dass die geschuldete Sache oder das geschuldete Werk denselben Schaden erlitten hätte, wenn sie oder es dem Gläubiger zur Verfügung gestanden hätte. In diesem letzten Fall ist er aber verpflichtet, dem Gläubiger den Betrag zu zahlen, den er vom Verantwortlichen oder von einem Versicherer aufgrund der Zerstörung oder der Entwendung der von ihm geschuldeten Sache erhält oder wegen der Nichterfüllung der Leistung erspart.

Art. 97.

Keine Nichterfüllung trotz Leistungsstörung

1. Selbst wenn sich der Schuldner mit der Erfüllung der geschuldeten Leistung in Verzug befindet oder wenn er die Leistung nur teilweise erbracht hat, liegt kein Fall der Nichterfüllung vor, wenn zuvor außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse eingetreten sind, die die Erfüllung übermäßig belastend haben werden lassen; dies hat zur Folge, dass der Schuldner gemäß Art. 157 eine erneute Aushandlung des Vertrages verlangen kann. Der Schuldner muss aber dem Gläubiger seine Absicht, auf dieses Recht zurückzugreifen, vor Ablauf der für die Erfüllung vorgesehenen Frist bzw. bevor der Gläubiger ihn gemäß Art. 96 lit. a) gemahnt hat, mitteilen.

2. Wird die Leistung nach Abschluss des Vertrages aufgrund von Umständen, für die der Schuldner nicht einzustehen hat, objektiv unmöglich, liegt keine Nichterfüllung vor. Enthält der Vertrag aber ausdrücklich oder implizit ein Garantieverprechen, dass die Erfüllung möglich ist, so muss der Schuldner dem Gläubiger den durch sein Vertrauen auf die Erfüllung entstandenen Schaden ersetzen.

Art. 98.

Nichterfüllung nach besserem Gebot

Erbringt der Schuldner die Leistung nicht, weil er von dritter Seite ein vorteilhafteres Angebot für dieselbe Leistung erhalten hat, so liegt ein Fall der Nichterfüllung vor, es sei denn, eine solche Rücktrittsmöglichkeit ist ausdrücklich oder implizit im Vertrag vorgesehen.

Art. 99.

Nichterfüllung von Schutzpflichten

Bei der Erbringung der geschuldeten Leistung muss der Schuldner alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dem Gläubiger, seinen Gehilfen und seinen Sachen keinen Schaden zuzufügen. Verletzt er diese Pflicht, so gilt die geschuldete Leistung als nicht erbracht, wenn der Schaden bei oder infolge der Erfüllung eingetreten ist und eine unmittelbare und direkte Folge der Erfüllung darstellt. Andernfalls haftet er nach Deliktsrecht.

Art. 100.

Nichterfüllung wegen des Nichteintritts einer versprochenen Situation

1. Ein Fall von Nichterfüllung liegt vor, wenn ein bestimmtes Ereignis oder ein tatsächlicher oder rechtlicher Zustand, dessen Eintritt eine der Vertragsparteien versprochen oder zugesichert hat, nicht eingetreten ist oder nicht eintritt. Dies gilt auch dann, wenn sie für ihr Versprechen keine Gegenleistung erhalten hat.

2. Bestätigt jemand durch eine Erklärung, die weder Bestandteil eines Vertrages noch Gegenstand eines Versprechens oder einer Zusicherung ist, dass ein Ereignis eingetreten ist oder nicht eingetreten ist, dass es eintreten wird oder nicht eintreten wird, so haftet er, falls die Erklärung nicht der Wahrheit entspricht, demjenigen nach Deliktsrecht, dem dadurch ein Nachteil entstanden ist.

Art. 101.

Vorzeitige Leistung oder zu viel Geleistetes

Der Gläubiger hat die Möglichkeit, die vom Schuldner erbrachte Leistung vor dem festgesetzten Termin anzunehmen. Ebenso kann er auch zu viel Geleistetes annehmen; er muss aber dann den verhältnismäßigen Mehrpreis zahlen. Lehnt er die (vorzeitige oder Mehr-) Leistung ab, so gerät er nicht in Verzug.

Art. 102.

Leistungen, die für den Gläubiger nicht mehr von Interesse sind

Der Gläubiger kann eine Leistung nicht deshalb ablehnen, weil sie für ihn aufgrund geänderter Umstände wertlos geworden und nicht mehr von Interesse ist. Anderes gilt, wenn ein solches Ablehnungsrecht zu seinen Gunsten, wenn auch nur implizit, aus dem Vertrag hervorgeht und er dem Schuldner die Änderung der Umstände rechtzeitig, auf jeden Fall aber bevor dieser die Erfüllung vorbereitet oder begonnen hat, angezeigt hat.

Zweiter Abschnitt:

Gläubigerverzug

Art. 103.

Begriff des Gläubigerverzuges

Gläubigerverzug liegt vor, wenn der Gläubiger ohne triftigen Grund die Leistung des Schuldners nicht annimmt, zurückweist, verhindert oder behindert oder wenn er das in Art. 87 Abs. 2 vorgesehene Wahlrecht für eine alternative Forderung nicht ausübt und die andere Partei nicht selbst wählen will, oder wenn er – sofern er dazu verpflichtet ist – die Mitwirkung eines Dritten nicht veranlasst, oder die Erlaubnis oder die in Art. 76 Abs. 2 vorgesehene behördliche Genehmigung nicht beschafft, oder wenn er sich überhaupt, aktiv oder passiv, so verhält, dass der Schuldner die Leistung nicht ausführen kann.

Art. 104.

Gläubigerverzug, der eine Nichterfüllung darstellt

1. In den im vorangehenden Artikel beschriebenen Fällen kann der Schuldner den Gläubiger schriftlich mahnen, sein Verhalten zu ändern, indem er detailliert aufzeigt, welches Tun oder Unterlassen konkret die Leistung verhindert oder behindert hat. Indem der Schuldner die Handlungen oder Unterlassungen anführt, die aufhören müssen, oder die seitens des Gläubigers nötigen Verhaltensweisen nennt, kann er dem Gläubiger eine angemessene Frist zur Leistung setzen, die keinesfalls geringer als 15 Tage sein darf; dabei hat er die Art der geschuldeten Leistung, die Bräuche sowie Treu und Glauben zu berücksichtigen.

2. Wenn die gesetzte Frist verstrichen ist und das angezeigte Verhalten nicht aufgehört hat, gilt das Verhalten des Gläubigers als Nichterfüllung.

Art. 105.

Befreiung des Schuldners

1. Wenn in den in Art. 103 beschriebenen Fällen der Schuldner, anstatt eine Nichterfüllung des Gläubigers herbeizuführen, die ihm obliegende Leistung erbringen will um, von dieser frei zu werden, muss er sie dem Gläubiger an dem Ort, an dem die Leistung zu bewirken ist, tatsächlich oder durch schriftliche Anzeige anbieten und zwar im gesamten Umfang, einschließlich des Zubehörs, der Früchte und Zinsen, in der vorgeschriebenen Form, und auf seinen Wunsch hin, durch das Gericht der ersten Instanz, das an dem Ort zuständig ist, an dem die Leistung anzubieten ist.

2. Wenn er den genauen Betrag der geschuldeten Summe oder die genaue Anzahl der geschuldeten Stücke nicht kennt, kann der Schuldner, mit der Genehmigung des Gerichts, den Betrag oder die Anzahl anbieten, die er nach eigener Möglichkeit bestimmen kann, indem er sich verpflichtet, das zu zahlen, was er darüber hinaus schuldet.

3. Wenn der Gläubiger das Angebot annimmt und die Leistung entgegennimmt, wird der Schuldner frei. In den in Abs. 2 (dieses Artikels) beschriebenen Fällen ist die Befreiung abhängig davon, dass der Schuldner das erbringt, was der Gläubiger darüber hinaus begründeter Weise fordert.

4. Wenn der Gläubiger das Angebot nicht annimmt und es sich um eine Verpflichtung zu geben handelt, ist der Schuldner, um von seiner Verpflichtung befreit zu werden, gehalten, die geschuldete Sache zu hinterlegen, und zwar in der

Form, die das in Abs. 1 dieses Artikels bezeichnete Gericht vorschreibt. Ein entsprechender Antrag kann in der in Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Anfrage enthalten sein. Das Gericht stellt die Ordnungsmäßigkeit der Hinterlegung und die Befreiung des Schuldners fest. Ist der Schuldner zu einer Handlung verpflichtet, muss er sie so ausführen, wie dies das Gericht vorschreibt, das anschließend die Ordnungsmäßigkeit des Verhaltens des Schuldners und seine Befreiung feststellt.

5. Das bloße Angebot genügt und es bedarf keiner Hinterlegung oder Leistungshandlung, wenn die Leistung dem Gläubiger oder dessen Stellvertreter deshalb nicht erbracht werden kann, weil sie abwesend sind, oder unfähig, sie entgegenzunehmen, oder wenn – ohne dass der Schuldner dies zu vertreten hätte – ungewiss ist, an wen die Leistung erbracht werden muss, oder wenn mehrere Personen vorgeben, einen Anspruch auf diese zu haben, oder wenn die Urkunde verloren wurde, die feststellt, wer berechtigt ist, die Leistung zu erhalten, und wenn diese Umstände in dem in Abs. 1 erwähnten Antrag genau angegeben wurden.

Dritter Abschnitt:

Wirkungen der Nichterfüllung

Art. 106.

Klauseln über Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkungen

1. Jede Vereinbarung, die die Haftung des Schuldners für Arglist oder grobe Fahrlässigkeit im Voraus ausschließt, ist nichtig.

2. Eine Übereinkunft, durch die vereinbart wird, dass eine Partei keine Einreden erheben kann, um die geschuldete Leistung hinauszuzögern oder zu verhindern, entfaltet keine Wirkung für die Nichtigkeitseinrede, die Einrede der Anfechtbarkeit oder der Aufhebbarkeit des Vertrages. Selbst in den Fällen, in denen die Übereinkunft wirksam ist, kann das Gericht, wenn es das Zusammentreffen schwerwiegender Gründe erkennt, die Verurteilung aufschieben, indem es gegebenenfalls eine Sicherheitsleistung anordnet.

3. Vorbehaltlich dessen, was in Art. 30 über sittenwidrige Vertragsklauseln vorgesehen ist, entfaltet eine Vereinbarung, die die Haftung des Schuldners für leichte Fahrlässigkeit ausschließt oder beschränkt, keine Wirkung, wenn der Gläubiger sie vereinbart hat, während er in Diensten des Schuldners stand, oder wenn die Haftung aus einer beruflichen Tätigkeit oder einer unternehmerischen Tätigkeit entsteht, die als behördlich genehmigtes Monopol ausgeübt wird.

4. Unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Parteien und der Art der Leistung, können sie gültige Übereinkünfte derart treffen, dass sie einander maßvolle Abweichungen von der bedungenen Erfüllung einräumen oder mögliche Schadensersatzansprüche begrenzen, soweit dies den Bräuchen und Treu und Glauben entspricht.

5. Die Parteien können gültig vereinbaren, dass Ereignisse, die normalerweise vom Zufall abhängig sind, die widerlegbare Vermutung des Zufalls begründen.

Art. 107.

Wesentliche Nichterfüllung

1. Eine Nichterfüllung ist wesentlich (soweit hier davon die Rede ist), wenn sie eine der Hauptleistungspflichten (und nicht Nebenleistungspflichten) des Vertrages betrifft, und darüber hinaus, wenn – unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Parteien und der Art der Leistung – die Nichterfüllung für den Gläubiger einen solchen Nachteil bedeutet, dass sie ihm im Wesentlichen das vorenthält, was er auf Grund des Vertrages erwarten darf.

2. Die Nichterfüllung ist insbesondere dann wesentlich, wenn sie:

a) vollständig ist;

b) teilweise vorliegt, aber das Interesse des Gläubigers an der übrigen Leistung unter verständiger Würdigung des Falles weggefallen ist.

3. Nebenpflichten sind solche, deren Erfüllung unter Rücksicht auf das Wesen des Vertrages und des Interesses des Gläubigers von geringer Wichtigkeit ist.

Art. 108.

Einrede des nichterfüllten Vertrages

1. Wenn bei gegenseitigen Verträgen eine Partei nicht erfüllt oder die Erfüllung nicht anbietet, kann der Gläubiger – unabhängig vom Umfang der Nichterfüllung – die von ihm geschuldete Leistung verweigern, wenn sie Zug um Zug oder erst später zu erbringen war, es sei denn, dass eine solche Verweigerung Treu und Glauben widerspricht.

2. Die Weigerung widerspricht Treu und Glauben,

a) wenn sie die andere Partei außerordentlich belastet,

b) wenn sie, sofern die Nichterfüllung nur unwesentlich ist, zu einem Erlöschen der Leistungspflicht des Gläubigers führt,

c) oder wenn sie ein Grundrecht einer Person verletzt.

Art. 109.

Vorzeitige Erfüllung, Mehrerfüllung und Nichterfüllung beim Fixgeschäft

1. Vorbehaltlich der Regelung in Art. 101 kann der Gläubiger die Annahme der Leistung verweigern, wenn sie entweder vor dem vereinbarten Termin oder in größerem als dem geschuldeten Umfang angeboten wird, es sei denn, eine Weigerung widerspräche Treu und Glauben gemessen an den Voraussetzungen des vorhergehenden Artikels, wenn dieser anwendbar ist.

2. Der Gläubiger hat auf jeden Fall das Recht, die Annahme einer Leistung zu verweigern, die ihm nach dem Ablauf einer im Vertrag als wesentlich bezeichneten Frist angeboten wird.

Art. 110.

Nachfrist und Vorteil von Teilleistungen

1. Wenn der Gläubiger oder das Gericht dem Schuldner, der die Leistung noch nicht bewirkt oder nur teilweise geleistet hat, eine zusätzliche Leistungsfrist gewährt, stehen dem Gläubiger bis zum Ablauf dieser Frist die in den

folgenden Artikeln aufgeführten Rechtsmittel nicht zu. Jedoch kann er Sicherheitsmaßnahmen verlangen oder vom Gericht Vorkehrungen androhen lassen; Ansprüche auf Ersatz künftiger Schäden bleiben vorbehalten.

2. Wenn der Gläubiger oder das Gericht dem Schuldner die Möglichkeit von Teilleistungen eingeräumt hat, verliert der Schuldner diese Begünstigung, wenn er nicht sogleich eine Leistung bewirkt, die mehr als ein Achtel seiner Schuld ausmacht.

Art. 111.

Leistung in besonderer Form

1. Von einem Schuldner, der die geschuldete Leistung noch nicht erbracht hat und gleichgültig, welcher Form die Nichterfüllung ist, kann der Gläubiger Erfüllung oder Ergänzung der bereits erbrachten Leistung verlangen, und zwar in besonderer Form, wenn dies objektiv möglich ist; der Anspruch auf Schadensersatz bleibt davon unberührt.

2. Insbesondere kann der Gläubiger bei Gericht verlangen:

a) die Lieferung einer bestimmten Sache oder einer Menge von Sachen, die nur der Gattung nach bestimmt sind und die ihm geschuldet werden, über die der Schuldner verfügt oder die bösgläubig oder durch Scheingeschäft ein Dritter erworben hat;

b) die Ermächtigung, sich nach Möglichkeit und auf Kosten des Schuldners eine bestimmte Sache oder eine Menge an nur der Gattung nach bestimmten Sachen, die ihm geschuldet werden, von Dritten zu beschaffen;

c) dass der Schuldner zur Leistung verurteilt wird, soweit dies möglich ist, oder dazu, dass er die bereits erbrachte Leistung vervollständigt; der Gläubiger kann vom Gericht auch ermächtigt werden, die Leistung selbst auszuführen oder zu vervollständigen oder sie, auf Kosten des Schuldners, von einem Dritten ausführen oder vervollständigen zu lassen;

d) dass der Schuldner dazu verurteilt wird, zu zerstören, was er unter Verletzung einer Unterlassungspflicht errichtet hat, oder dass er vom Gericht ermächtigt werde, dies persönlich zu zerstören oder von einem Dritten, auf Kosten des Schuldners, zerstören zu lassen;

e) ein Urteil, durch das der Vertrag zustande kommt, zu dessen Abschluss der Schuldner sich im Wege eines Vorvertrages verpflichtet hat und den er noch nicht erfüllt hat.

3. Um den Schuldner, der noch nicht geleistet hat, zu veranlassen, der Verurteilung nachzukommen, die die Erbringung der Leistung in besonderer Form, soweit objektiv möglich, sicherstellen soll, kann das Gericht den Schuldner außerdem, falls dieser der Verurteilung nicht oder verspätet Folge leistet, zu einem Zwangsgeld verurteilen, das das dreifache des Wertes der geschuldeten Leistung nicht übersteigen darf und das zu 70 % dem Gläubiger und zu 30 % dem Staat zufließt. Ein solches Zwangsgeld kann ein fester Geldbetrag sein, der nach Anordnung des Gerichts zu verzinsen ist, oder für jeden Verzugstag ein Betrag, der in der angegebenen Weise aufgeteilt wird.

Art. 112.

Besondere Form des Ersatzes und Nachbesserung

1. Hat der Schuldner die Verpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllt, kann der Gläubiger – Schadensersatzansprüche vorbehalten – vom Schuldner, soweit ihm dies bei verständiger Würdigung des Falles möglich ist, verlangen:

a) eine andere Sache zu liefern, über die er unbeschränkt verfügen kann, oder eine andere Leistung zu erbringen, wenn dadurch das Gläubigerinteresse in hinreichender Weise befriedigt wird. Wenn die so gelieferte Sache oder die so erbrachte Leistung mehr oder weniger wert ist, als die ursprünglich geschuldete, muss dem Gläubiger ein Teil der Zahlung restituiert werden oder er muss eine zusätzliche Summe aufwenden, die – soweit sich die Parteien nicht einigen – vom Gericht festgesetzt wird;

b) für Nachbesserungen zu sorgen, die notwendig sind, um Fehler oder Unvollständigkeiten der gelieferten Sache oder des erbrachten Werkes zu beheben;

c) wenn bei der Inbetriebnahme oder dem Einsatz der gelieferten Sache wegen eines Fehlers dieser Sache Probleme auftreten, für Installation und Betrieb der Sache zu sorgen und Techniker zu schicken, die in den Gebrauch der Sache einweisen und sich bei Bedarf während einer bestimmten Zeit um die für einen reibungslosen Gebrauch nötige Handhabung der Sache kümmern.

2. Der Gläubiger kann sich im Übrigen vom Gericht ermächtigen lassen, selbst oder durch Dritte die notwendigen Nachbesserungen auf Kosten des Schuldners vorzunehmen.

3. Der Gläubiger, der die oben genannten Rechte ausüben will, muss dies dem Schuldner sofort mitteilen, sobald er die Mängel entdeckt.

4. Ehe der Gläubiger die im vorangehenden Absatz genannte Benachrichtigung an den Schuldner geschickt hat, hat dieser das Recht, nach Benachrichtigung des Gläubigers und auf eigene Kosten für den Ersatz oder die Vervollständigung der erbrachten Leistung zu sorgen oder Fehler zu beseitigen.

Art. 113.

Preisminderung

1. Der Gläubiger, der die Lieferung einer anderen, minderwertigen Sache, einer fehlerhaften Sache, oder die Lieferung einer geringeren Menge von Sachen als geschuldet oder eine andere Werkleistung als die geschuldete oder eine fehlerhafte Werkleistung annimmt, hat das Recht, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Schuldners einen geringeren Preis als vereinbart zu zahlen. Er kann bei Bedarf auch einen Teil des bereits gezahlten Preises zurückfordern und zwar, wenn darüber keine Einigung zustande kommt, in der vom Gericht festgesetzten Höhe.

2. Hat die angebotene oder erbrachte Leistung einen höheren Wert als die geschuldete, so ist die Regelung des Art. 101 anzuwenden.

Art. 114.

Recht auf Vertragsauflösung

1. Liegt eine wesentliche Nichterfüllung im Sinne des Art. 107 vor, kann

der Gläubiger die Auflösung des Vertrages betreiben, indem er dem Schuldner eine angemessene Frist zur Leistung setzt, die nicht weniger als 15 Tage betragen darf, und ihm mitteilt, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst gilt.

2. Enthält der Vertrag eine Klausel, die einer Partei im Falle der Nichterfüllung einer bestimmten Leistung durch die andere Partei das Recht zur Vertragsauflösung einräumt, so gilt diese Nichterfüllung in jedem Fall als wesentlich im Sinne des Art. 107. Der Vertrag gilt in einem solchen Fall dann als aufgelöst, sobald die berechnigte Partei dem Schuldner mitteilt, dass sie sich auf die entsprechende Klausel beruft.

3. Wenn die in Abs. 1 genannte Frist verstrichen ist oder der Schuldner die in Abs. 2 genannte Mitteilung erhalten hat, kann der Gläubiger nicht mehr Leistung verlangen und er kann eine ihm angebotene Leistung zurückweisen; der Schuldner muss nicht mehr leisten. Im Übrigen kann der Gläubiger die sich aus den Art. 115 und 116 ergebenden Rechte ausüben.

4. Die Vertragsauflösung kann auch nur teilweise erfolgen, wenn der Schuldner nicht die gesamte geschuldete Leistung erbracht hat und der Gläubiger sich mit der erbrachten Leistung zufrieden gibt, indem er sich Preisminderung so vorbehält, wie es Art. 92 und 93 vorsehen.

5. Erfolgt die Nichterfüllung im Rahmen eines Vertrages über Dauerschuldverhältnisse oder ständig wiederkehrende Leistungen, so betrifft die Vertragsauflösung nicht die bereits erbrachten Leistungen.

6. Der Gläubiger kann Vertragsauflösung nicht verlangen, wenn die Nichterfüllung ausschließlich auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die er zu vertreten hat. Die Möglichkeit, die Art. 103 und 104 anzuwenden, bleibt vorbehalten. Das Recht auf Vertragsauflösung steht ihm auch dann nicht zu, wenn er bei der anderen Partei die Überzeugung hervorgerufen hat, er werde die Vertragsauflösung nicht verlangen, selbst wenn es sich um eine wesentliche Nichterfüllung handelt.

Art. 115.

Rückertattung

Vorbehaltlich des Art. 114 Abs. 5 hat der Gläubiger nach Vertragsauflösung das Recht, vom Schuldner, der nicht erfüllt hat, gemäß Art. 160 Rückertattung dessen zu verlangen, was er diesem für die ihm geschuldete Leistung oder jedenfalls auf Grund des Vertrages gegeben hat; Ansprüche auf Schadensersatz und Rückertattungspflicht bleiben gemäß Art. 160 davon unberührt.

Art. 116.

Schadensersatz

1. Vorbehaltlich der vorangehenden Artikel hat der Gläubiger im Falle der Nichterfüllung ungeachtet ihrer Wesentlichkeit das Recht, vom Schuldner gemäß Art. 162 ff. Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen.

2. Die Ausübung eines solchen Rechts kann kumulativ mit den Rechten aus den vorangehenden Artikeln erfolgen, wie dies in Art. 171 vorgesehen ist.

Art. 117.

Rechte gutgläubiger Dritter

Die Ausübung der dem Gläubiger gemäß den vorangehenden Artikeln zustehenden Behelfe kann solche Rechte nicht beeinträchtigen, die Dritte gutgläubig an den Sachen des Gläubigers oder an den vom Schuldner geschuldeten Sachen erworben haben, es sei denn, der Gläubiger, der berechtigterweise Nichterfüllung befürchten musste, hat sie im Voraus schriftlich entsprechend unterrichtet oder hat – bei unbeweglichen Sachen oder registrierten beweglichen Sachen – für die Eintragung seiner Ansprüche in die öffentlichen Register gesorgt gemäß den Vorschriften des Staates, in dem diese Register geführt werden. Die Regelungen des Art. 161 bleiben davon unberührt.

TITEL IX

**VERTRAGSÜBERNAHME UND ÜBERNAHME VERTRAGLICH
BEGRÜNDETER RECHTSVERHÄLTNISSSE**

Erster Abschnitt:

Vertragsübernahme

Art. 118.

Begriff

1. Jede Partei kann ihre eigene vertragliche Stellung hinsichtlich eines noch wirksamen Vertrages, aus dem noch Verpflichtungen bestehen, entgeltlich oder unentgeltlich einem Dritten (oder mehreren anderen Personen) ganz oder teilweise übertragen, sofern das jeweilige Rechtsverhältnis dies gestattet.
2. Die Parteien können dabei den Inhalt des übertragenen Vertrages ändern; sie können auch über Rechte und Verpflichtungen, die bereits entstanden sind und durch die Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages entstehen können, Vereinbarungen treffen und sich vergleichen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt auch eine in dem übertragenen Vertrag enthaltene Schiedsklausel als übergegangen.
4. Erfolgt der Übergang der vertraglichen Stellung nicht aufgrund des Willens der Parteien, sondern unter Lebenden kraft Gesetzes oder von Todes wegen, sind nicht die Vorschriften dieses Abschnittes anwendbar, sondern die Bestimmungen, die im jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten; die Anwendbarkeit der Grundsätze des Internationalen Privatrechts bleibt davon unberührt.

Art. 119.
Art und Weise der Übernahme

1. Die Vertragsübernahme kann durch eine Vereinbarung zwischen der ausscheidenden bisherigen Vertragspartei und dem Übernehmer der vertraglichen Stellung erfolgen; die Vereinbarung wird im Zeitpunkt der Mitteilung an die verbleibende Vertragspartei wirksam, sofern diese ihre Zustimmung zuvor erteilt hat; anderenfalls wird sie wirksam, wenn die verbleibende Vertragspartei ihre Annahmeerklärung der ausscheidenden und der neu eintretenden Partei übermittelt hat.

2. Die Vertragsübernahme kann auch mittels einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen der ausscheidenden, der verbleibenden und der neu eintretenden Vertragspartei erfolgen; in dem durch Art. 118 Abs. 2 geregelten Fall muss sie stets auf diese Weise stattfinden. In dieser Vereinbarung müssen die Rechtsstellungen der Parteien insgesamt bestimmt und die jeweiligen Rechte und Pflichten einschließlich ihrer Zeitdauer angeben sein.

3. Wenn für die Vertragsübernahme eine gerichtliche oder behördliche Genehmigung erforderlich ist, wird sie nach der Erteilung der Genehmigung wirksam.

4. Wenn sich alle Vertragsbestandteile aus einer Urkunde ergeben, die eine Orderklausel oder eine gleichartige Klausel enthält, führt das Indossament des Dokuments zum Eintritt des Indossatars in die Vertragsstellung des Indossanten.

5. Die Vertragsübernahme muss in der Form, die für den Abschluss des übertragenen Vertrages erforderlich ist, erfolgen; anderenfalls ist sie nichtig; Dritten kann sie entgegengehalten werden, wenn die Mitteilung an die verbleibende Vertragspartei oder die Erklärung ihrer Annahme oder der dreiseitige Vertragsschluss mittels einer Urkunde mit beglaubigtem Datum erfolgt ist, sofern nicht die positive Kenntnis der Dritten erwiesen ist.

6. Die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geltenden Bestimmungen, die eine bestimmte Form für den Vertrag, durch den die Übernahme erfolgt, vorsehen, bleiben unberührt; gleiches gilt für die Beteiligung bestimmter Personen oder Kollegialorgane bei der Vertragsübernahme.

Art. 120.
Rechte und Pflichten der Beteiligten

1. Wird die Vertragsübernahme wirksam, so ist die ausgeschiedene Vertragspartei von ihren Verpflichtungen gegenüber der verbleibenden Vertragspartei befreit; gleichzeitig gehen diese Verpflichtungen auf die neu eingetretene Partei über. Die verbleibende Vertragspartei kann jedoch bei ihrer vorherigen, gleichzeitigen oder nachfolgenden Zustimmung erklären, die ausscheidende Partei nicht befreien zu wollen; in diesem Fall kann sie diese in Anspruch nehmen, wenn der Vertragsübernehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, sofern sie ihrerseits die ausgeschiedene Vertragspartei über die Nichterfüllung innerhalb von 15 Tagen nach Kenntniserlangung von diesem Umstand benachrichtigt; anderenfalls hat sie den Schaden zu ersetzen.

2. Die ausscheidende hat der neu eintretenden Partei alle Informationen zukommen zu lassen, die dieser die Wahrnehmung ihrer Rechte und die Erfüllung

ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gestatten, und ihr alle zugehörigen Urkunden zu übergeben. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen führt zur Anwendung der Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzbuches.

3. Bestehen begründete Zweifel an der Gültigkeit oder der Wirksamkeit der Übernahmevereinbarung, so kann jeder Schuldner bei Gericht beantragen, dass die Verwahrung der geschuldeten Leistung gemäß Art. 105 durchgeführt wird.

4. Die verbleibende Vertragspartei kann gegen die neu eingetretene alle Einreden erheben, die sich aus dem Vertrag ergeben, nicht aber Einreden, die auf anderen Rechtsverhältnissen mit der ausgeschiedenen Partei beruhen, es sei denn, sie hat sich dieses Recht bei ihrer vorherigen, gleichzeitig oder nachträglichen Zustimmung ausdrücklich vorbehalten.

5. Die Haftung der ausscheidenden Partei für die Gültigkeit des übernommenen Vertrages oder für dessen Erfüllung ist von der Natur des Vertrages, durch den die Übernahme vorgenommen wird, und stets vom Willen der Parteien abhängig.

6. Haben die Parteien bei der Übernahmevereinbarung auf keinen Vertragstyp Bezug genommen und ist der Vertragstyp auch nicht im Wege der Auslegung aus dem Inhalt der Vereinbarung zu ermitteln, gelten außer bei abweichender Vereinbarung die folgenden Regeln. Wenn die Übernahme entgeltlich erfolgt, haftet die ausscheidende Partei bei Ungültigkeit und Unwirksamkeit des übernommenen Vertrages. Für die bereits bestehenden Verpflichtungen der verbleibenden Vertragspartei haftet sie gleichermaßen sowie als Bürge, bei Gutgläubigkeit jedoch begrenzt auf den erhaltenen Betrag; es sei denn, die Nichterfüllung dieser Pflichten ist auf die neu eingetretene Partei zurückzuführen. Wenn die Übernahme unentgeltlich stattgefunden hat, steht die ausgeschiedene Partei nur für die Gültigkeit des übernommenen Vertrages ein; für dessen Erfüllung ist sie bei Gutgläubigkeit lediglich verantwortlich, wenn sie dies versprochen hat.

Zweiter Abschnitt:

Forderungsabtretung

Art. 121.

Abtretbarkeit der Forderungen

1. Eine Forderung, die aus dem Vertrag - aus seiner Erfüllung oder Nichterfüllung- erwächst, kann ganz oder teilweise an einen Dritten (oder an mehrere andere Personen) übertragen werden, auch wenn sie noch nicht fällig ist oder erst künftig entsteht, sofern sie nicht höchstpersönlicher Art ist oder die Abtretung nicht kraft Gesetzes oder durch Parteivereinbarung oder aufgrund der Natur des Vertrages ausgeschlossen ist.

2. Wenn die Forderung teilweise abgetreten worden ist, kann der Richter erforderlichenfalls entscheiden, dass der Zedent und der Zessionar als Streitgenossen gegen den Schuldner der abgetretenen Forderung klagen können.

3. Eine künftige Forderung kann abgetreten werden, wenn sie gemäß Art. 31 dieses Gesetzbuchs bestimmt oder bestimmbar ist. In diesem Fall wird die Abtretung wirksam, sobald die Forderung gegenüber dem Zedenten besteht.

4. Ein vertragliches Übertragungsverbot kann gegenüber dem Zessionar eingewandt werden, wenn der Schuldner der abgetretenen Forderung beweist, dass das Übertragungsverbot dem Zessionar zum Zeitpunkt der Abtretung bekannt war; in diesem Fall verhindert das Verbot den Erwerb des Rechts durch den Zessionar gegenüber dem Schuldner, nicht aber gegenüber dem Zedenten.

5. Eine Forderung ist wegen der Natur des Vertrages als nicht übertragbar zu betrachten, wenn ihre Abtretung eine wesentliche Veränderung der Pflicht des Schuldners zur Folge hat.

6. Abgesehen von den Bestimmungen des Art. 118 kann der Zedent mit dem Zessionar vereinbaren, dass der Zessionar es übernimmt, bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 122.

Art und Weise sowie Wirkungen der Abtretung

1. Die Forderungsabtretung setzt für ihre Wirksamkeit nicht die Zustimmung des Schuldners voraus – es sei denn, es handelt sich um eine Forderung, deren Abtretung im Vertrag selbst oder aufgrund dessen Natur ausgeschlossen ist – und kann in der in diesem Artikel vorgesehenen Weise erfolgen.

2. Der Zedent kann sich mittels eines verbindlichen entgeltlichen oder unentgeltlichen Vertrages gegenüber dem Zessionar zur Forderungsabtretung verpflichten. In diesem Fall erfolgt die Abtretung durch einen zweiten Abtretungsvertrag zwischen den Parteien, der einen abstrakten Charakter hat; der Schuldner kann somit die Ungültigkeit oder die Unwirksamkeit dieses Vertrages, nicht aber des vorangegangenen Kausalvertrages einwenden.

3. Der Zedent und der Zessionar können auch mittels eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Vertrages vereinbaren, dass eine Forderung des Zedenten an den Zessionar in der Weise abgetreten wird, dass die Abtretung durch eine bloße Einigung bewirkt wird. Wenn zweifelhaft ist, welche Art der Abtretung gewählt wurde, ist die in diesem Absatz geregelte Art anzunehmen.

4. In den beiden Fällen der Abs. 2 und 3 dieses Artikels wird die Abtretung gegenüber dem Schuldner wirksam, sobald sie ihm bekannt gemacht wird oder er sie annimmt. Zahlt der Schuldner vor der Bekanntgabe der Abtretung oder der Annahme der Abtretung an den Zedenten, wird er nicht befreit, wenn der Zessionar beweist, dass die Abtretung dem Schuldner bekannt war. Die Mitteilung an den Schuldner kann mit dem Erfüllungsverlangen verbunden werden.

5. Für die Verträge, die Erklärungen sowie die Miteilungs- und Annahmehandlungen, die in den vorstehenden Absätzen geregelt sind, ist Art. 36 Abs. 2 dieses Gesetzbuches – bezogen auf den Wert der abgetretenen Forderungen – anzuwenden.

6. In den beiden Fällen der Abs. 2 und 3 dieses Artikels kann die Abtretung Dritten gegenüber unter der Voraussetzung eingewendet werden, dass die Verträge, die Mitteilung oder die nachträgliche Annahme sich aus Urkunden ergeben, die ein beglaubigtes Datum enthalten, sofern nicht die Kenntnis des Dritten von der Abtretung bewiesen ist. Wenn dieselbe Forderung Gegenstand mehrerer Abtretungen an verschiedene Personen war, hat diejenige Abtretung Vorrang, die als erste dem Schuldner mitgeteilt oder vom Schuldner durch Urkunde mit beglaubigtem Datum angenommen worden ist.

7. Die Abtretung der Forderung bewirkt, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Übergang aller Nebenforderungen mit Ausnahme derjenigen, die höchstpersönlicher Art sind.

8. Auf Abtretungen, die von Banken oder Unternehmen vorgenommen werden, die ‚Factoring‘ betreiben, sind nicht die vorstehenden Artikel anzuwenden, sondern es sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder die einheitlichen Bestimmungen der betreffenden Wirtschaftsbereiche und bei deren Fehlen die Verkehrssitten maßgeblich.

Art. 123.

Pflichten der Parteien

1. Der Zedent hat die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden, die er im Besitz hat, oder, sofern nur ein Teil der Forderung abgetreten ist, zumindest eine beglaubigte Abschrift davon dem Zessionar auszuhändigen; er muss dem Zessionar auch alle Informationen, die zur Geltendmachung der Forderung notwendig und nützlich sind, zukommen lassen.

2. Ist die Abtretung entgeltlich, haftet der gutgläubige Zedent im Umfang des von ihm Erlangten für das Bestehen der Forderung zum Zeitpunkt der Abtretung sowie für die gegenwärtige Zahlungsfähigkeit des Schuldners – für die zukünftige Zahlungsfähigkeit nur bei ausdrücklichem Versprechen –, es sei denn, die Nichterfüllung seitens des Schuldners beruht auf Fahrlässigkeit des Zessionars. Falls diese Haftung ausgeschlossen worden ist, haftet der Zedent gleichwohl, wenn die Forderung durch sein eigenes Verhalten ausfällt.

3. Ist die Abtretung unentgeltlich erfolgt, haftet der gutgläubige Zedent für das Bestehen der Forderung und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nur, wenn er dies versprochen hat, und nur in dem von ihm versprochenen Umfang.

4. Ist der Zedent bösgläubig, haftet er in allen Fällen für die Schäden, die der Zessionar erlitten hat, sofern die Nichterfüllung nicht auf der Fahrlässigkeit des Zessionars beruht.

5. Der Schuldner hat gegenüber dem Zessionar dieselben Verpflichtungen, die er gegenüber dem Zedenten hatte.

Art. 124.

Rechte der Parteien

1. Der Zessionar erwirbt dieselben Rechte, die der Zedent hatte.

2. Der Schuldner kann dem Zessionar alle Einwendungen entgegenhalten, die er dem Zedenten bis zum Zeitpunkt der Abtretung entgegensetzen konnte; wenn er der Abtretung ohne Vorbehalt zugestimmt hat, kann er jedoch nicht mehr die Aufrechnung einwenden. Des weiteren kann er unbeschadet der Bestimmung des Art. 122 Abs. 2 Einwendungen geltend machen, die die Ungültigkeit der Abtretung betreffen; dies gilt, wenn der Schuldner der Abtretung nicht zugestimmt hat, in den Grenzen des Art. 121 Abs. 4 ebenfalls für Einwendungen hinsichtlich eines vertraglichen Abtretungsverbots.

3. Bestehen berechtigte Zweifel, ob die Leistung dem Zessionar oder dem Zedenten geschuldet wird, kann sich der Schuldner vor dem Gericht die Befugnis zur Verwahrung oder zum Vorgehen in einer von diesem angeordneten Weise entsprechend den Bestimmungen des Art. 105 erteilen lassen.

4. Auf den Übergang der Forderung kraft Gesetzes sind die Vorschriften dieses Titels anzuwenden, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen. Die Rechte des Gläubigers gehen stets auf denjenigen, der erfüllt hat, im Umfang seiner Zahlung über, wenn es sich um eine Schuld handelt, für die er aufzukommen hat; zahlt er dagegen auf eine Schuld, für die er nicht aufzukommen hat, kann er bis zum Zeitpunkt der Erfüllung seine Substitution verlangen und tritt im Umfang seiner Zahlung mittels einer einseitigen Erklärung des Gläubigers, auf die die Bestimmung des Art. 36 Abs. 2 anzuwenden ist, in dessen Rechte ein.

Dritter Abschnitt:

Schuldübernahme

Art. 125.

Schuldübernahme durch Rechtsnachfolge oder Novation

1. Die Übertragung einer Schuld kann auf zweierlei Weise erfolgen:

a) durch Eintritt in das Schuldverhältnis, das damit objektiv unverändert auf einen anderen Schuldner übertragen wird; dieser tritt entweder zu dem ursprünglichen Schuldner hinzu oder folgt ihm auf die Weise nach, die Art. 116 näher bestimmt.

b) durch vertragliches Erlöschen der ursprünglichen Schuld und gleichzeitige Begründung einer neuen Schuld, bei der ein anderer Anspruchsgegner ist.

2. In dem ersten Fall des vorherigen Absatzes haftet der neue Schuldner mit dem ursprünglichen Schuldner gemeinschaftlich, wenn nicht der Gläubiger ausdrücklich die Befreiung des letzteren erklärt.

3. Die Schuldübernahme erfolgt nur durch Novation, wenn die Parteien dies ausdrücklich und eindeutig in ihrer dreiseitigen Abmachung erklären. Im Zweifelsfall wird die Schuldübernahme durch Eintritt in das Schuldverhältnis vermutet.

4. Vorbehaltlich der Regelung der Abs. 2 und 3 dieses Artikels können die Parteien die Schuldübernahme so gestalten, wie sie es für ihren Interessen am Besten entsprechend halten, unter anderem wie es beispielsweise Art. 126 vorsieht.

5. Die Schuldübernahme kann durch einen oder durch mehrere neue Schuldner erfolgen.

6. Vollzieht sich die Schuldübernahme kraft Gesetzes oder als Nebenbestandteil einer Übertragung von dinglichen Rechten oder Sachgesamtheiten, so sind die Vorschriften dieses Abschnittes anwendbar, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen.

Art. 126.

Art und Weise der Schuldübernahme

1. Durch eine Vereinbarung mit dem Schuldner kann sich ein Dritter diesem gegenüber verpflichten, die Verbindlichkeit seinerseits zum Erlöschen zu bringen; für die Erfüllung gelten die Grenzen des Art. 79 Abs. 1. Eine derartige Vereinbarung ist nur im Innenverhältnis zwischen dem Schuldner und dem Dritten wirksam.

2. Durch eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und einem Dritten kann sich der Dritte gegenüber dem Gläubiger verpflichten, die Verbindlichkeiten erlöschen zu lassen; der Dritte wird dadurch mit dem ursprünglichen Schuldner Gesamtschuldner, sofern nicht der Gläubiger ausdrücklich die Befreiung des ursprünglichen Schuldners erklärt.

3. Durch eine Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und einem Dritten kann der Dritte sich von sich aus gegenüber dem Gläubiger verpflichten, die Verbindlichkeit zu erfüllen; er wird dadurch mit dem ursprünglichen Schuldner Gesamtschuldner, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich erklärt, dass er den ursprünglichen Schuldner von der Verbindlichkeit befreit. Der ursprüngliche Schuldner kann die Unwirksamkeit dieser Vereinbarung herbeiführen, indem er seinen Widerspruch erklärt.

4. Die Schuldübertragung kann auch durch eine verbindliche Vereinbarung und ein darauffolgendes Übertragungsgeschäft - als Verfügung - erfolgen. Die Vereinbarung und das folgende Rechtsgeschäft werden entweder von dem Gläubiger (durch Einigung mit dem Dritten) oder von dem ursprünglichen Schuldner (durch Einigung mit dem Dritten) abgeschlossen; obgleich der Schuldner seinerseits dazu nicht berechtigt ist, wird der Vorgang jedoch wirksam, wenn der Gläubiger seine Zustimmung erteilt. In diesem Fall kann der neue Schuldner keinerlei Einwendung aus der Vereinbarung, die dem darauf folgenden Übertragungsgeschäft zugrunde liegt, gegenüber dem Gläubiger geltend machen, es sei denn, dass der Grund für die Unwirksamkeit der Vereinbarung auch der Wirksamkeit des Übertragungsgeschäfts entgegensteht. Hat der Dritte erfüllt, kann er jedoch vom ursprünglichen Schuldner in der Höhe des Vorteils, den dieser daraus erlangt hat, Ersatz verlangen. Bestehen Zweifel, welche Art der Übernahme gewählt wurde, ist diejenige des Abs. 3 dieses Artikels anzunehmen.

5. In den Fällen der vorstehenden Absätze kann der Dritte Schuldner des Hauptschuldners sein, muss es aber nicht sein; wenn er es nicht ist, hat er gegenüber dem Hauptschuldner einen Anspruch auf Rückzahlung oder Schadensersatz hinsichtlich des von ihm tatsächlich Geleisteten, sofern nichts anderes vereinbart ist; dieser Anspruch ist lediglich dadurch beschränkt, dass der ursprüngliche Schuldner Einwendungen, die ihm gegenüber dem Gläubiger zustehen, geltend machen kann.

6. In der dreiseitigen Vereinbarung, mit der die Parteien die subjektive Novation der Schuld bewirken können, kann als Voraussetzung des Erfüllungsverlangens vorgesehen sein, dass der Gläubiger eine Gegenleistung erbracht oder zumindest angeboten haben muss.

7. Auf die in diesem Artikel geregelten Vereinbarungen und Erklärungen ist Art. 36 Abs. 2 dieses Gesetzbuches hinsichtlich der Höhe der übertragenen Schuld anzuwenden.

Art. 127.

Rechte und Pflichten der Parteien

1. Wenn die Schuldübernahme nicht aufgrund einer Novationsvereinbarung erfolgt, kann – abgesehen von den Bestimmungen des Art. 126 Abs. 4 – der neue Schuldner dem Gläubiger alle Einwendungen entgegenhalten, die dem ursprünglichen Schuldner zustanden; hat der Gläubiger den ursprünglichen Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit, erlöschen zudem die Sicherheiten, die für

die Schuld gegeben wurden, es sei denn, die Sicherungsgeber haben ihrem Fortbestehen ausdrücklich zugestimmt.

2. In dem Fall des Abs. 1 dieses Artikels kann der Gläubiger, der der Verpflichtung des Dritten zugestimmt hat, nicht den ursprünglichen Schuldner in Anspruch nehmen, wenn er nicht zuvor vom Dritten Erfüllung verlangt hat; hat er den ursprünglichen Schuldner befreit, so kann er gegen ihn nicht klagen, falls der Dritte sodann zahlungsunfähig wird, sofern er sich dies nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

3. Erfolgt die Übernahme aufgrund einer Novationsvereinbarung, so können der Gläubiger und der neue Schuldner jeweils ausschließlich die Rechte ausüben und die Einwendungen geltend machen, die aus der Vereinbarung selbst hergeleitet werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des nächsten Absatzes.

4. Falls die von dem neuen Schuldner auf Grund des Abs. 1 a) des Art. 125 übernommene Verpflichtung nichtig oder angefochten ist, kann der Gläubiger, der den ursprünglichen Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit hat, von diesem die Erfüllung verlangen, jedoch nicht mehr die Sicherheiten von Dritten in Anspruch nehmen. Erfolgt die Schuldübernahme aufgrund einer Novationsvereinbarung gemäß Art. 125 Abs. 1 b), so ist die Vorschrift des Art. 130 Abs. 5 anzuwenden.

5. Die Bestimmung des Art. 79 Abs. 2 ist gegebenenfalls anzuwenden.

TITEL X:

ERLÖSCHEN DES VERTRAGES UND VERTRAGLICH BEGRÜNDETETER RECHTSVERHÄLTNISSE

Erster Abschnitt:

Erlöschens- und Rechtsausschlussgründe

Art. 128.

Erlöschensgründe und Unwirksamkeitsgründe

1. Der Vertrag erlischt oder wird unwirksam:

a) durch Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben – durch tatsächliches Angebot der Leistungen oder durch schriftliche Aufforderung – in der durch Titel VII und VIII dieses Gesetzbuchs festgelegten Weise und zudem dadurch, dass für beide Parteien der von ihnen verfolgte Zweck erreicht ist;

a) durch Eintritt der auflösenden Bedingung;

b) durch Erreichen des Endzeitpunktes;

c) durch Tod oder Eintritt der unerwarteten Geschäftsunfähigkeit in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;

d) durch Novation;

e) durch Aufhebung für die Zukunft im gegenseitigen Einvernehmen;

f) durch Rücktritt;

g) durch vollständige Auflösung;

h) durch Nichtigkeit;

i) durch Anfechtung;

- j) durch Vertragsaufhebung wegen Übervorteilung;
- k) aufgrund aller anderen vom Gesetz vorgesehenen Gründe.

2. Das Erlöschen des Vertrages – sofern es endgültig ist – oder dessen Unwirksamkeit schließen es aus, dass die Parteien Ansprüche aus diesem Vertrag erheben können, abgesehen von Ausnahmen zugunsten anderer Vertragsbeteiligter in mehrseitigen Verträgen sowie zum Schutz Dritter; ausgenommen sind zudem die Wirkungen der Vertragsbestätigung, der Konversion, der Genehmigung oder der Ansprüche, die zur Erlangung geschuldeter Rückerstattungs- und Ausgleichsleistungen geltend gemacht werden können, sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen, die bei dem Abschluss, der Erfüllung oder der Nichterfüllung des Vertrages im Rahmen der Vertragsbeziehung oder außervertraglich begangen wurden.

3. Die aus dem Vertrag entstandenen Verpflichtungen erlöschen:

- a) durch Erfüllung – oder durch tatsächliches Angebot der Leistung oder durch schriftliche Aufforderung – in der von Titel VII und VIII dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Weise sowie durch Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner;
- b) durch Novation;
- c) durch Schuldverlass;
- d) durch stillschweigenden Verzicht;
- e) durch Aufrechnung;
- f) durch Konfusion;
- g) wegen Verlusts oder erheblicher Verschlechterung der geschuldeten Sache oder wegen vom Schuldner nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung, soweit nicht Art. 162 etwas anderes bestimmt;
- h) wegen aller anderen im Gesetz vorgesehenen Gründe.

4. Das Erlöschen der Verbindlichkeit – sofern sie endgültig ist – hindert den Gläubiger daran, die betreffenden Ansprüche geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche auf Erhalt geschuldeter Rückerstattungs- und Ausgleichsleistungen oder Ansprüche auf Schadensersatz, die bei der Erfüllung oder der Nichterfüllung der Verpflichtung entstanden sind.

5. Dieser Titel betrifft die Fälle, die von anderen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht geregelt werden, und verweist für die hier nicht vorgesehenen Fälle auf diese Bestimmungen.

Art. 129.

Ausschlussgründe

1. Die Verjährung bewirkt einen Ausschluss der Ausübung aller Rechte, die aus dem Vertrag entstehen können.

2. Die Verwirkung hat den Ausschluss hinsichtlich der Abgabe einer Erklärung oder der Vornahme einer Rechtshandlung zur Folge.

Zweiter Abschnitt:

Erlöschensgründe neben der Erfüllung

Art. 130.

Novation

1. Die (objektive) Novation liegt vor, wenn die Parteien sich geeinigt haben, dass der zunächst bestehende, noch nicht vollständig erfüllte Vertrag durch einen anderen, von ihm wesentlich abweichenden Vertrag ersetzt wird und der erste Vertrag damit erlischt. Die Novation hat zudem das Erlöschen sowohl der Sicherheiten, die in Hinblick auf den ursprünglichen Vertrag gegeben wurden, als auch der Nebenbestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Zahlungserleichterungen, sofern diese nicht in der neuen Vereinbarung ausdrücklich bestätigt worden sind, zur Folge.

2. Der Wille, eine Novation durchzuführen, muss von beiden Parteien eindeutig zum Ausdruck gebracht werden und kann sich auch aus dem Umstand der objektiven Unvereinbarkeit des ersten Vertrages mit dem zweiten ergeben.

3. Sind die beiden Verträge nicht objektiv unvereinbar, muss sich aus dem eindeutigen Willen der Parteien ergeben, dass sie nebeneinander bestehen sollen.

4. Im Zweifelsfall ist anzunehmen, dass lediglich der ursprüngliche Vertrag in veränderter Weise fortbesteht.

5. Die Unwirksamkeit des ursprünglichen Vertrages hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des neuen Vertrages, und ebenso führt die Unwirksamkeit des Novationsvertrages oder des zweiten Vertrages nicht zum Wiedererstehen der Wirksamkeit des ursprünglichen Vertrages; jedoch haftet die Partei, die nicht in gutem Glauben ist, für die Schäden, die die andere Partei erleidet.

6. In der Wiedergabe, der Wiederholung oder der schriftlichen Abfassung des Vertrages liegt keine Novation, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 dieses Artikels nicht erfüllt sind. Im Fall einer Abweichung zwischen der ursprünglichen und der nachfolgenden Fassung geht im Zweifelsfall die nachfolgende Fassung vor.

7. Die Novation kann mit entsprechenden rechtlichen Wirkungen eine einzelne Vertragsbestimmung oder eine daraus hervorgehende Verpflichtung betreffen.

8. Auf die in den Abs. 1 und 7 dieses Artikels vorgesehenen Vereinbarungen ist Art. 36 Abs. 2 dieses Gesetzbuchs bei einem entsprechenden Wert des neuen Vertrages oder der neuen Verpflichtung anzuwenden.

Art. 131.

Schulderlass

1. Eine Verbindlichkeit, die aus einem Vertrag entstanden ist oder entstehen kann, erlischt, wenn der Gläubiger auf eine der folgenden Weisen darauf verzichtet.

2. Der Gläubiger kann in eindeutiger Formulierung durch Mitteilung an den Schuldner erklären, dass er auf sein Recht verzichtet; der Schuldner hat die Befugnis, in einer angemessenen Frist zu erklären, dass er dies nicht in Anspruch

nehmen wird. Die freiwillige Rückgabe des Schuldscheins seitens des Gläubigers an den Schuldner hat, auch nach einer teilweisen Zahlung der angegebenen Summe, die gleiche rechtliche Wirkung wie die Erklärung des Schuldnerlassens. Der dem Schuldner gewährte Erlass befreit auch den Bürgen. Der Verzicht seitens des Gläubigers auf Sicherheiten für die Schuld begründet jedoch keine Vermutung für den Erlass der Schuld.

3. Der Gläubiger kann auf seine Forderung mittels eines mit dem Schuldner geschlossenen Vertrages verzichten.

4. Der Gläubiger kann sich auch durch den Abschluss eines Verpflichtungsvertrages gegenüber dem Schuldner zum Erlass der Schuld verpflichten und als ein selbständiges Rechtsgeschäft den Erlass dieser Schuld folgen lassen. In diesem Fall überträgt sich die Nichtigkeit des ersten Vertrages nicht auf das folgende Rechtsgeschäft.

5. Die Parteien können einen einseitigen oder zweiseitigen Vertrag durch einen folgenden Vertrag aufheben, durch den sie wechselseitig auf alle Rechte, die aus dem ersten Vertrag entstanden sind oder entstehen können, verzichten.

6. Auf die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Rechtsgeschäfte ist Art. 36 Abs. 2 dieses Gesetzbuchs entsprechend dem Betrag der erlassenen Schuld anzuwenden, auch wenn es sich bei dem Erlass der Schuld nicht um eine Vergleichsvereinbarung handelt. Erfolgt der Erlass unentgeltlich, ist die für die Schenkung erforderliche Form nicht notwendig.

Art. 132.

Aufrechnung

1. Eine Forderung aufgrund eines Vertrages erlischt durch Aufrechnung, wenn der Gläubiger seinerseits aus irgendeinem rechtlichen Grund eine Verpflichtung gegenüber der anderen Partei zu erfüllen hat. Die Aufrechnung, die auch von dem Bürgen eingewendet werden kann, erfolgt unter den Voraussetzungen, die in den folgenden Absätzen bestimmt sind.

2. Die beiden gegenseitigen Forderungen müssen gleichzeitig bestehen und müssen beide bestimmt und fällig sein; zudem müssen beide einen Geldbetrag oder eine Anzahl vertretbarer Sachen der gleichen Gattung oder Beschaffenheit zum Gegenstand haben. Sie erlöschen, soweit sich die Beträge bzw. Mengen entsprechen.

3. Die Aufrechnung erfolgt, indem ein Gläubiger sie durch eine unbedingte und unbefristete Erklärung geltend macht; die Erklärung muss der anderen Partei mitgeteilt oder im gerichtlichen Verfahren bis zum Abschluss der ersten mündlichen Tatsachenverhandlung vorgebracht werden. Sie wird in dem Zeitpunkt, zu dem sie der anderen Partei mitgeteilt oder vor Gericht abgegeben wird, wirksam. Die Gegenseite kann während einer angemessenen Frist nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Einwendung erheben.

4. Die Aufrechnung ist nicht statthaft – und gegenüber demjenigen, der sich auf sie beruft, ist die andere Seite berechtigt, dies einzuwenden –, wenn eine der beiden Forderungen wegen einer außervertraglichen unerlaubten Handlung entstanden ist oder wenn ihr eine Partei vorsorglich aus berechtigtem Grund widersprochen hat oder wenn die Forderung die Herausgabe zur Verwahrung oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassener Sachen zum Gegenstand hat oder wenn vor der Aufrechnung ein Verzicht erklärt worden ist oder in jedem weiteren vom

Gesetz vorgesehenen Fall. Für Kontokorrente, die im Rahmen geschäftlicher Beziehungen verwendet werden, ist die Verkehrssitte maßgeblich. Unberührt bleiben die Bestimmungen hinsichtlich der Verbraucher, die in der Europäischen Union und deren Mitgliederstaaten gelten.

5. Wenn die gegenseitigen Verpflichtungen vertragsgemäß an zwei verschiedenen Orten zu erfüllen sind, müssen die Transportkosten zum Zahlungsort eingerechnet werden, es sei denn, der Gläubiger widerspricht der Aufrechnung aufgrund eines verständlichen Interesses daran, dass die Erfüllung am vorgesehenen Ort stattfindet.

6. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Artikels nicht erfüllt, hat der Gläubiger lediglich unter den Voraussetzungen des Art.s 108 dieses Gesetzbuchs ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der anderen Partei; ist eine der Forderungen nicht der Höhe nach bestimmt, aber leicht und schnell festzustellen, kann der Richter auf Antrag des Gläubigers hinsichtlich dessen Verpflichtung die Entscheidung bis zur Feststellung des Wertes der aufzurechnenden Forderung aussetzen. Die Aufrechnung kann aufgrund des Parteiwillens auch stattfinden, wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind.

7. Auf die in diesem Artikel vorgesehenen Erklärungen ist Art. 36 Abs. 2 hinsichtlich des Wertes der zur Aufrechnung gestellten Forderung anzuwenden.

Art. 133.

Konfusion

1. Eine aus einem Vertrag entstehende Forderung kann nicht geltend gemacht werden, wenn und solange sich in Bezug auf sie die Stellung des Gläubigers und des Schuldners in einer Person vereinigt.

2. Wenn sich in einer Person die Stellung des Gläubigers und des Gesamtschuldners vereinigt, gelten die in Abs. 1 vorgesehenen Rechtsfolgen nur für den betreffenden Gesamtschuldner und nicht für die anderen Schuldner. Wenn sich die Stellung des Gesamtläubigers und Schuldners in einer Person vereinigt, so gelten die in Abs. 1 vorgesehenen Rechtsfolgen nur für den betreffenden Gesamtläubiger. Für unteilbare Verpflichtungen gelten die gleichen Regeln.

3. Die Konfusion kann gegenüber Dritten nicht eingewendet werden, wenn diese daraus einen Nachteil erleiden können; sie ist ebenfalls in allen Fällen nicht anwendbar, in denen in der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten geltende Vorschriften sie im Interesse Dritter ausschließen.

Dritter Abschnitt:

Verjährung und Verwirkung

Art. 134.

Verjährung

1. Wenn kein gesetzliches Verbot besteht, führt der Ablauf der Verjährungsfrist für den nicht tätig gewordenen Gläubiger nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum endgültigen Ausschluss eines ihm zustehenden vertraglichen Rechts.

2. Die Frist, die für den Eintritt der Verjährung maßgeblich ist, beginnt zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Gläubiger eine Forderung geltend machen kann und zudem der Umfang der Forderung bestimmt ist.

3. Die Verjährung entfaltet ihre Wirkung, wenn der Schuldner oder einer seiner Gläubiger oder jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, ausdrücklich gerichtlich oder außergerichtlich gegenüber dem Rechtsinhaber erklärt, dass er diese geltend machen will. Wenn diese Erklärung außergerichtlich abgegeben wird, ist Art. 36 Abs. 2 dieses Gesetzbuchs anzuwenden.

4. Die Dauer der Verjährung für jede aus einem Vertrag entstehende Forderung beträgt zehn Jahre, es sei denn, besondere Fristen sind für einzelne Vertragsarten oder für besondere Rechtsinstitute vorgesehen. Bei einer gerichtlichen Verurteilung beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, auch wenn für das Recht, das durch die Entscheidung zugesprochen ist, in diesem Gesetzbuch eine andere Frist vorgesehen ist.

5. Die Parteien können die zehnjährige Verjährungsfrist des Abs. 4 durch Vereinbarung verkürzen, nicht aber die Fristen, die für die einzelnen Vertragstypen vorgesehen sind mit Ausnahme der Vertragsverhältnisse, bei denen der Leistungsempfänger Verbraucher ist und die Frist zu seinen Gunsten verkürzt wird. Jede andere Vereinbarung, die sich auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung der Verjährung richtet, ist nichtig. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften bleiben in jedem Fall unberührt.

6. Der Lauf der Verjährung wird unterbrochen, wenn der Gläubiger ein gerichtliches Verfahren zur Geltendmachung seines Rechts anstrengt oder wenn er eine schriftliche außergerichtliche Leistungsaufforderung zu diesem Zweck sendet oder wenn der Schuldner seine Schuld in irgendeiner Weise anerkennt. Nach dieser Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem zu laufen.

7. Der Verjährungsablauf wird gehemmt: unter Eheleuten; zwischen denjenigen, die elterlicher Sorge, Pflegschaft, Vormundschaft oder jeder anderen Art von Betreuung oder entsprechender Unterstützung (wie sie in den unterschiedlichen Rechtsordnungen vorgesehen ist) unterliegen, und den mit der Ausübung dieser Aufgaben betrauten Personen; zwischen denjenigen, deren Vermögen verwaltet wird, und den Vermögensverwalter bis zur Erteilung und Genehmigung der Rechenschaftslegung; in jedem weiteren gesetzlich vorgesehenen Fall. Eine Hemmung kann aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger entstehen, wenn sie sich zur Aufnahme von Verhandlungen über eine gütliche Einigung entschlossen haben, und erstreckt sich über die gesamte Dauer der Verhandlungen. Sobald die Hemmung aufgehoben ist, läuft die Verjährung weiter und rechnet sich zu der Zeit hinzu, die vor der Hemmung verstrichen ist.

8. Die Dauer der Verjährung beträgt für alle anderen Rechte und Ansprüche in diesem Gesetzbuch zehn Jahre, sofern nicht jeweils eine abweichende Frist angegeben ist.

Art. 135.

Verwirkung

1. Auf die Verwirkung sind die Bestimmungen über die Unterbrechung und die Hemmung nicht anzuwenden, soweit dies nicht durch Bestimmungen für einzelne Vertragsarten abweichend festgelegt ist.

2. Die Fristen der Verwirkung für die Abgabe einer Erklärung oder die Vorname einer Handlung, die jeweils für einzelne Vertragsarten festgelegt sind, können durch Vereinbarung der Parteien geändert werden, jedoch nur in einem Umfang, durch den die Ausübung der betreffenden Obliegenheiten nicht übermäßig erschwert wird.

Art. 136.

Fristberechnung

Die Fristen der Verjährung und der Verwirkung sind wie in Art. 58 dieses Gesetzbuchs vorgesehen zu berechnen.

TITEL XI

ANDERE VERTRAGSUNREGELMÄßIGKEITEN UND RECHTSMITTEL

Erster Abschnitt:

Vertragsunregelmäßigkeiten

Art. 137.

Nichtbestehen des Vertrages

1. Es besteht kein Vertrag, wenn eine Tatsache, eine Handlung, eine Erklärung oder eine Sachlage, von der die soziale Bedeutung des Vertrages abhängt, äußerlich erkennbar fehlt.

2. Insbesondere besteht kein Vertrag:

a) wenn der Empfänger eines Antrags oder einer Erklärung, die eine privatautonome Rechtshandlung darstellen soll, nicht vorhanden ist oder diesem die Rechtsfähigkeit fehlt, es sei denn, es besteht ein Substrat, aus dem das Rechtssubjekt selbst entstehen kann – wie eine Leibesfrucht oder eine Kapitalgesellschaft vor ihrer Eintragung –, und die Erklärung erfolgt in der Erwartung des Entstehens dieses Rechtssubjekts;

b) wenn der Gegenstand des Antrags oder der Erklärung, die privatautonome Rechtshandlung darstellen soll, nicht existiert;

c) wenn - abgesehen von den Bestimmungen des Art. 16 Abs. 6 und 7 – die Annahme mit dem Antrag wegen dessen mehrdeutigen Inhalts nicht übereinstimmt;

d) wenn eine Tatsache, eine Handlung, eine Erklärung oder eine Sachlage zwar besteht, aber zu unvollständig ist, als dass eine rechtliche Bedeutung in Hinblick entweder auf eine abweichende, verkürzte Vertragsvorlage oder auf den Zweck einer Erweiterung durch das Hinzutreten von anderen Bestandteilen bemessen werden könnte.

3. Im Zweifelsfall ist die Nichtigkeit und nicht das Nichtbestehen des Vertrages anzunehmen.

Art. 138.

Folgen des Nichtbestehens

1. Das Nichtbestehen des Vertrages schließt jedwede Rechtswirkung vertraglicher Art außer der Rückgabepflicht des Art. 160 und der Haftung gegenüber Dritten gemäß Art. 161 aus.

2. Die in den Abs. 1 und 2 des Art. 137 geregelte Rechtslage entsteht bereits allein aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen. Sie ist keiner Heilung oder Berichtigung zugänglich; jeder Beteiligte kann sich auf sie berufen, ohne dass dabei eine Verjährungsfrist läuft; um das Nichtbestehen des Vertrages geltend zu machen, kann der Berechtigte sich darauf berufen, indem er demjenigen, der davon Kenntnis nehmen muss, eine Erklärung mit den erforderlichen Angaben übermittelt, und zudem eine gerichtliche Feststellung beantragen. Vor der Klage müssen jedoch sechs (oder drei) Monate nach dem Empfang dieser Erklärung abgelaufen sein, um den Parteien die Möglichkeit zur außergerichtlichen Klärung der Angelegenheit zu geben. Bei Eilbedürftigkeit bleibt die Befugnis unbenommen, bei Gericht die Anordnung der in Art. 172 vorgesehenen Maßnahmen zu beantragen.

Art. 139.

Unbeachtlichkeit von Vertragsbestimmungen

Die in Art. 138 Abs. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn eine Vorschrift vorsieht, dass eine Vereinbarung oder eine Vertragsfestlegung als nicht beigelegt anzusehen sind.

Art. 140.

Nichtigkeit

1. Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorschriften ist ein Vertrag nichtig:

a) wenn er der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder einer zwingenden Rechtsvorschrift zum Schutz des Gemeinwohls oder zur Aufrechterhaltung von Rechtszuständen mit grundlegender gesellschaftlicher Bedeutung zuwiderläuft;

b) wenn er gegen eine sonstige anwendbare zwingende Norm verstößt;

c) wenn einer der wesentlichen Bestandteile, die in Art. 5 Abs. 3 und 4 genannt sind, fehlt;

d) in den anderen Fällen, die in diesem Gesetzbuch sowie in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten vorgesehen sind;

e) in allen Fällen, für die dieses Gesetzbuch oder ein anderes anwendbares Gesetz vorschreibt, dass ein Bestandteil erforderlich ist und bei seinem Fehlen die Nichtigkeit vorsieht oder die Gültigkeit von ihm abhängig macht oder entsprechende Bestimmungen enthält.

2. Der Abs. 1 dieses Artikels ist auch auf die Bestimmung eines Vertrages anzuwenden, wenn dieser in seinen sonstigen Teilen gemäß Art. 144 gültig bleiben kann.

3. Im Fall eines Konflikts zwischen den Vorschriften der Europäischen Union und denen ihrer Mitgliedstaaten haben die letzteren Vorrang, wenn sie sozialen Belangen des Mitgliedstaats dienen und insbesondere den grundlegenden Vorschriften der Verfassung des jeweiligen Staates entsprechen sowie auf den Prinzipien der Gleichheit, der sozialen Solidarität und des Schutzes der Persönlichkeit beruhen.

4. Bei Bestehen eines strafrechtlichen Verbots liegt Nichtigkeit vor, wenn dieses Verbot den Vertrag als solchen betrifft, das heißt, wenn es in dessen Gegenstandsbereich das Verhalten der beiden Vertragsparteien unter Strafe stellt. Ist der Abschluss eines Vertrages untersagt, wenn nicht zuvor eine besondere Genehmigung zum Vertragsabschluss von einer Behörde erteilt worden ist, ist beim Fehlen dieser Voraussetzung der Vertrag nichtig.

5. Ist die Erfüllung eines gültigen Vertrages mit einer unzulässigen Tätigkeit verbunden, wird der Vertrag für die nicht an der unzulässigen Tätigkeit beteiligten Vertragspartei nicht als nichtig betrachtet. Diese Partei hat somit die Befugnis, die Erfüllung der ihr geschuldeten Leistung zu verlangen, und kann die Rechtsbehelfe ausüben, die im Fall der Nichterfüllung, der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder des Verzugs vorgesehen sind.

6. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 137 Abs. 2 d) ist der Vertrag, dem einer der erforderlichen Bestandteile fehlt, nicht nichtig, sofern das Gesetz die Handhabung eines schrittweisen Abschlusses des Geschäftes zulässt und die bereits vorhandenen Bestandteile rechtlich dazu geeignet sind, weitere Bestandteile, die das Geschäft vervollständigen, hinzutreten zu lassen.

Art. 141.

Folgen der Nichtigkeit

1. Mit Ausnahme der Bestimmungen in den folgenden Artikeln schließt die Nichtigkeit jede Rechtswirkung auf vertraglicher Ebene von Anfang an aus, abgesehen von der Rückgabepflicht nach Art. 160 und einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten gemäß Art. 161.

2. Die Nichtigkeit tritt bereits allein mit dem Vorliegen ihrer Voraussetzungen ein; die Partei, die sich auf sie berufen will, muss sie jedoch vor dem Ablauf der zehnjährigen Verjährungsfrist, die mit dem Vertragsschluss beginnt, durch eine Erklärung, die sie mit den erforderlichen Angaben an die Gegenseite richtet und auf die die Bestimmungen der Art. 21 und 36 Abs. 2 anzuwenden sind, vorbringen. Vor dem Ablauf der Verjährungsfrist kann die Partei auch eine gerichtliche Feststellung verlangen; die Klage kann jedoch nicht vor Ablauf von sechs (drei) Monaten nach Empfang der genannten Erklärung erhoben werden, um den Parteien Gelegenheit zu einer außergerichtlichen Klärung der Angelegenheit zu geben. Wenn der Vertrag noch nicht erfüllt ist, verjährt der Einwand der Nichtigkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags selbst verjährt.

3. Bei Eilbedürftigkeit bleibt die Befugnis unberührt, bei Gericht die Maßnahmen gemäß Art. 172 zu beantragen.

Art. 142.

Umwirksamwerden

1. Wenn unabhängig vom Willen der Parteien durch den Eintritt eines Ereignisses nach Vertragsschluss ein wesentlicher Bestandteil für die Wirksamkeit des Vertrages entfällt, hat die sich daraus ergebende Nichtigkeit keine Rückwirkung.

2. Abgesehen von der Vorschrift des vorstehenden Abs. 1 sind die Bestimmungen über die Nichtigkeit auf das Unwirksamwerden anzuwenden.

Art. 143.

Bestätigung des nichtigen Vertrages

1. Die Verträge, die aus den in Art. 140 Abs. 1 a) genannten Gründen nichtig sind, können weder bestätigt noch als teilnichtig behandelt noch durch Konversion umgewandelt noch auf irgendeine andere Weise wirksam gemacht werden.

2. Sind Verträge aus anderen Gründen als denjenigen, auf die Abs. 1 verweist, nichtig, können sie bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt durch ein von denselben Parteien vorgenommenes Rechtsgeschäft, durch das sie bei der Wiedergabe des nichtigen Vertrages den Grund der Nichtigkeit beseitigen und die Erbringung der geschuldeten Erstattungsleistungen sowie die wechselseitige Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der gleichen Weise, wie diese bei Wirksamkeit des Vertrages von Anfang an hätte erfüllt werden müssen, übernehmen. Auf dieses Rechtsgeschäft ist Art. 136 Abs. 2 anzuwenden.

3. Um eine derartige Bestätigung zu bewirken, können die Parteien verfahren, wie es die Art. 12 ff. vorsehen.

4. Die Vorschriften dieses Artikels gelten auch für eine einzelne Bestimmungen eines Vertrages, der in seinen sonstigen Teilen gemäß Art. 144 als gültig angesehen werden kann.

Art. 144.

Teilnichtigkeit

1. Abgesehen von der Bestimmung des Art. 143 Abs. 1 bleibt der Vertrag in seinem übrigen Teil gültig, wenn die Nichtigkeit nur eine Bestimmung oder einen Teil des Vertrages betrifft, sofern der übrige Teil eigenständig bestehen und wirksam sein kann und in vernünftiger Weise den Zweck, den die Parteien verfolgen, verwirklicht.

2. Handelt es sich um verbundene Verträge oder sind an Verträgen mehr als zwei Parteien beteiligt und betrifft die Nichtigkeit lediglich eine einzelne Vertragsbeziehung oder eine einzelne Partei, ist der in Abs. 1 dieses Artikels enthaltene Grundsatz anzuwenden, sofern dem nichtigen Vertrag bzw. der Verpflichtung der einen Partei keine wesentliche Bedeutung in Bezug auf den Inhalt des Geschäfts im Ganzen zukommt.

3. Die in Abs. 1 dieses Artikels enthaltene Regelung ist nicht anzuwenden, wenn sich ein abweichender Wille der Parteien aus dem Vertrag oder den Umständen ergibt.

4. Die Teilnichtigkeit besteht bereits allein bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen; die Partei, die sich auf sie berufen will, muss jedoch – vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses beginnt – eine diesbezügliche Erklärung mit den erforderlichen Angaben an den Gegner richten; auf die Erklärung sind die Art. 21 und 36 Abs. 2 anzuwenden. Die Partei kann zudem vor dem Ablauf dieser Frist eine gerichtliche Feststellung verlangen; eine Klage kann jedoch nicht vor dem Ablauf von sechs (oder drei) Monaten nach dem Empfang der Erklärung erhoben werden, um den Parteien die Möglichkeit zu einer außergerichtlichen Klärung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit bleibt die Befugnis unbenommen, bei Gericht die Maßnahmen gemäß Art. 172 zu beantragen.

5. Die Teilnichtigkeit tritt nicht ein, wenn die nichtige Klausel oder der nichtige Teil durch eine andere Klausel oder einen anderen Teil aufgrund einer zwingenden Vorschrift oder aufgrund der in Art. 145 geregelten Konversion ersetzt werden.

Art. 145.

Konversion des nichtigen Vertrages

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 40 Abs. 2 und 143 Abs. 1 entfaltet der nichtige Vertrag die Wirkungen eines anderen, wirksamen Vertrages, sofern dessen Bestandteile nach Inhalt und Form vorhanden sind und dieser die Verwirklichung des von den Parteien verfolgte Zwecks in angemessener Weise gestattet.

2. Die Regelung des Abs. 1 dieses Artikels ist auch auf einzelne Vertragsbestimmungen anzuwenden.

3. Die Konversion findet nicht statt, wenn ein abweichender Wille der Parteien aus dem Vertrag oder den Umständen festgestellt werden kann.

4. Die Konversion erfolgt bereits allein aufgrund des Vorliegens ihrer Voraussetzungen; die Partei, die sich darauf berufen will, muss jedoch – vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist, die mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses beginnt – eine diesbezügliche Erklärung mit den erforderlichen Angaben an die Gegenpartei richten; auf diese Erklärung sind die Art. 21 und 36 Abs. 2 anzuwenden. Die Partei kann zudem vor dem Ablauf dieser Frist eine gerichtliche Feststellung verlangen; eine Klage kann jedoch nicht vor dem Ablauf von sechs (oder drei) Monaten nach dem Empfang der Erklärung erhoben werden, um den Parteien die Möglichkeit zur außergerichtlichen Klärung zu geben; bei Eilbedürftigkeit bleibt die Befugnis vorbehalten, bei Gericht die Maßnahmen gemäß Art. 172 zu beantragen.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf angefochtene Verträge anzuwenden. Was den unwirksamen Vertrag betrifft, ist Art. 153 Abs. 5 maßgeblich.

Art. 146.

Anfechtbarkeit

1. Die Anfechtbarkeit besteht in den Fällen, die in dem folgenden Abs. 2 aufgeführt sind, und kann nur von der Partei geltend gemacht werden, der das Gesetz diese Befugnis gewährt.

2. Ein Vertrag ist anfechtbar:

- a) im Fall der Geschäftsunfähigkeit einer Partei gemäß Art. 150;
- b) im Fall eines Willensmangels gemäß Art. 151 und 152;
- c) in den Fällen, die in den Art. 67 und 68 bestimmt sind;
- d) auf Grund jeden anderen Grundes, den das Gesetz ausdrücklich vor-

sieht.

3. Dieser Artikel ist auch auf eine einzelne Vertragsbestimmungen oder auf die Bindung einer der Parteien eines mehrseitigen Vertrages anzuwenden, sofern diese jeweils im Verhältnis zum Geschäft im Ganzen eigenständig bestehen und rechtlich wirksam sein kann.

Art. 147.

Wirkungen der Anfechtung

1. Die Anfechtung vernichtet den Vertrag rückwirkend, also vom Zeitpunkt seines Abschlusses an; die beiden Parteien haben wechselseitig ihre Rückgabepflichten zu erfüllen, wie es Art. 160 festlegt.

2. Die Bestimmung des vorherigen Absatzes ist nicht anwendbar, wenn die Rückgabe unmöglich ist oder die dazu verpflichtete Partei unzumutbar belasten würde. In diesem Fall vernichtet die Anfechtung den Vertrag von dem Zeitpunkt an, in dem die in Art. 148 vorgesehene Erklärung dem Empfänger zugeht; die Regelung des Art. 160 Abs. 4 ist anwendbar.

3. Die Anfechtung des Vertrages begründet zu Lasten desjenigen, der sie durch sein Verhalten veranlasst hat – in dem von Art. 162 festgelegten Sinn –, die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, den die Gegenseite erlitten hat, in dem von Art. 6 Abs. 4 bestimmten Umfang.

Art. 148.

Art und Weise sowie Fristen der Anfechtung

1. Um die Anfechtung zu bewirken, muss die berechtigte Partei – oder im Fall ihrer Geschäftsunfähigkeit ihr gesetzlicher Vertreter – eine Erklärung mit den erforderlichen Angaben an die Gegenseite richten; auf diese Erklärung sind die Bestimmungen der Art. 21 und 36 Abs. 2 anzuwenden.

2. Eine Klage kann nicht vor Ablauf von sechs (drei) Monaten vom Zugang dieser Erklärung an erhoben werden, um den Parteien die Möglichkeit zur außergerichtlichen Klärung zu geben; bei Eilbedürftigkeit bleibt die Befugnis unbenommen, bei Gericht die Maßnahmen gemäß Art. 172 zu beantragen.

3. Wenn eine Partei nicht in der Lage ist, die in Art. 147 Abs. 1 und 2 vorgesehene Rückgabepflicht zu erfüllen, kann sie nicht die Anfechtung bewirken; die Beschränkungen des Art. 150 Abs. 4 zum Schutz von Geschäftsunfähigen bleiben unberührt.

4. Die andere Partei oder jeder Betroffene kann von dem Anfechtungsberechtigten – oder bei dessen Geschäftsunfähigkeit von dessen gesetzlichem Vertreter – verlangen, dass dieser innerhalb einer Frist von mindestens sechzig Tagen erklärt, ob er die Anfechtung des Vertrages herbeiführen will. Nach dem Ablauf dieser Frist wird mit allen Folgen angenommen, dass der Anfechtungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter auf die Anfechtung verzichtet hat. Auf

die Aufforderung zur Erklärung sind die Bestimmungen der Art. 21 und 36 Abs. 2 dieses Gesetzbuchs anzuwenden.

5. Die Anfechtung unterliegt einer Verjährungsfrist von drei Jahren. Der Lauf der Frist beginnt an dem Tag, an dem die Geschäftsunfähigkeit oder die Zwangslage geendet hat oder an dem der Irrtum erkannt wurde, und in allen anderen Fällen am Tag des Vertragsschlusses. Die Erklärung der in Abs. 1 dieses Artikels geregelten Anfechtung kann jedoch von demjenigen, von dem die Erfüllung des Vertrages verlangt wird, auch nach dem Ablauf der dreijährigen Frist abgegeben und als Einwand geltend gemacht werden.

Art. 149.

Erhaltung und Bestätigung des anfechtbaren Vertrages

1. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn innerhalb der Frist, die die anfechtende Partei gesetzt hat (oder mangels Fristsetzung innerhalb einer angemessenen Frist), die andere Partei sich verpflichtet, den Vertrag mit dem Inhalt und den Modalitäten, wie ihn die anfechtende Partei abschließen wollte, zu erfüllen oder Leistungen, die zur Sicherung eines im Wesentlichen entsprechenden Ergebnisses von den Parteien festgelegt wurden oder für die betroffene Partei annehmbar sind, zu bewirken.

2. Der anfechtbare Vertrag kann bestätigt werden und bleibt dadurch mit allen seinen Wirkungen erhalten, wenn der berechtigte Vertragspartner oder sein gesetzlicher Vertreter gemäß den Bestimmungen des Art. 36 Abs. 2 erklärt, dass er auf die Anfechtung verzichtet, oder seinerseits den Vertrag bewusst und gewollt erfüllt. Die Bestätigung des Vertrages setzt voraus, dass dieser Vertragspartner – oder im Fall seiner Geschäftsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter – selbst fähig ist, einen gültigen Vertrag abzuschließen und dass er sich zudem über den Grund der Anfechtbarkeit des Vertragsschlusses bewusst ist.

Art. 150.

Der von einer geschäftsunfähigen Person abgeschlossene Vertrag

1. In den von Art. 5 Abs. 2 geregelten Fällen ist der Vertrag gemäß Art. 146 ff. anfechtbar bei dem Abschluss durch:

- a) einen Minderjährigen, der nicht für voll geschäftsfähig erklärt worden ist;
- b) eine Person, die für geschäftsunfähig erklärt worden ist, sofern nicht ihr Vertreter oder Betreuer an dem Vertragsschluss teilnimmt;
- c) eine Person, die zumindest vorübergehend nicht in der Lage zur freien Willensbestimmung ist;
- d) eine Person, deren körperliche Fähigkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie ihren Willen nicht erklären kann, beispielsweise einen des Schreibens nicht kundigen Taubstummen; es sei denn, der Vertrag ist für den Geschäftsunfähigen lediglich vorteilhaft.

2. Der Vertrag ist nicht anfechtbar, wenn der Minderjährige über sein Alter getäuscht hat oder wenn der Vertragspartner gutgläubig war, weil die Beschränkung der freien Willensbestimmungen des Geschäftsunfähigen nicht erkennbar oder seine Entmündigung nicht ohne weiteres feststellbar war.

3. Der von einem Geschäftsunfähigen geschlossene Vertrag ist in dem in Art. 5 Abs. 1 vorgesehenen Fall auch nicht anfechtbar, wenn die nach dem jeweiligen nationalen Recht erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind und wenn es sich um alltägliche, mit geringen Kosten verbundene Geschäfte handelt und der Geschäftsunfähige diese mit Geld oder anderen Mitteln getätigt hat, die er durch eine ihm erlaubte Arbeit erlangt hat oder die ihm auf rechtmäßige Weise zur freien Verfügung gestellt wurden.

4. Nach der Nichtigkeitserklärung des Vertrages ist der Geschäftsunfähige zur Rückgabe des Erlangten gemäß Art. 160 Abs. 8 insoweit verpflichtet, als er aus dem Geschäft tatsächlich einen Vorteil gezogen hat.

5. Dritte, die sich für den vom Geschäftsunfähigen geschlossenen Vertrag verbürgt haben, haften gegenüber dem Vertragspartner, auch wenn der Vertrag angefochten ist; sofern sie ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Geschäftsunfähigen oder seinem gesetzlichen Vertreter haben, bleibt dies unberührt.

Art. 151.

Anfechtbarkeit des Vertrages wegen Irrtums

1. Wegen eines einseitigen Irrtums ist der Vertrag unter folgenden Voraussetzungen anfechtbar:

a) wenn der Irrtum sich auf einen Bestandteil oder Gesichtspunkt, der wirtschaftlich oder rechtlich für den Vertrag grundlegend ist, bezieht und das Bestehen des Irrtums ausschlaggebend für den Abschluss des Vertrages war;

b) wenn die andere Vertragspartei den Irrtum durch eine täuschende Erklärung oder arglistiges Verschweigen hervorgerufen hat oder von dem Irrtum und dessen ausschlaggebender Bedeutung für die Abgabe der Willenserklärung Kenntnis hatte oder bei Beachtung der im Verkehr üblichen Sorgfalt Kenntnis hätte haben müssen.

2. Erfolgte die Täuschung durch einen Dritten, so ist der Vertrag anfechtbar, wenn die Täuschung dem Vertragspartner, der dadurch einen Vorteil erlangt hat, bekannt war.

3. Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, berechtigt der Irrtum die sich irrende Partei nur zur Anfechtung, sofern er nicht auf derer groben Fahrlässigkeit beruht, der Vertrag für sie keinerlei Interesse mehr hat und sie die andere Partei für die Schäden, die diese durch das Vertrauen auf den Bestand des Vertrages und dessen rechtzeitige Erfüllung erlitten hat, entschädigt.

4. Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 b) erfüllt, ist der Vertrag nicht wegen Irrtums anfechtbar, sondern die betroffene Partei hat einen Anspruch auf Anpassung des Wertes der ihr geschuldeten Leistung oder auf Schadensersatz, wenn:

a) es sich um einen Kalkulationsirrtum handelt, sofern dieser nicht einen Wert betrifft, der als ausschlaggebend für den Abschluss des Vertrages anzusehen ist;

b) der Irrtum sich auf einen nebensächlichen Teil des Vertrages bezieht oder keinen ausschlaggebenden Einfluss auf den Vertragsschluss gehabt hat, das heißt, wenn der betreffende Vertrag gleichwohl, allerdings zu anderen Bedingungen, geschlossen worden wäre.

5. Die irrende Partei kann den Vertrag nicht anfechten, wenn dies gegen Treu und Glauben verstoßen würde; besteht sie dennoch nach einer begründeten

Erwiderung der Gegenseite auf ihren Anspruch, kann sie nach Abwägung der Umstände verurteilt werden, an die Gegenseite eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

6. Die Bestimmungen der vorherigen Absätze sind auch anzuwenden, wenn der Irrtum aus der Erklärung entsteht oder dadurch hervorgerufen wird, dass diese der anderen Partei von einer beauftragten Person oder Agentur unrichtig übermittelt wird.

7. Der gemeinsame Irrtum begründet die Anfechtbarkeit des Vertrages durch jede der beiden Parteien, wenn er sich auf Umstände bezieht, die zur Vorstellung der Parteien beim Vertragsschluss gehörten, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt worden sind, und zwar hinsichtlich entweder der objektiven Unmöglichkeit der Vertragserfüllung oder der irrigen Annahme des Eintritts eines Ereignisses, das nicht ausdrücklich erwähnt zu sein braucht, aber für den Vertragszweck von entscheidender Bedeutung ist.

Art. 152.

Anfechtbarkeit des Vertrages wegen psychischen Zwanges

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 30 Abs. 3 ist der Vertrag anfechtbar, wenn er unter dem maßgeblichen Einfluss von Einschüchterungen oder schweren Drohungen gegen die Vertragspartei oder einen ihrer Angehörigen durch die andere Partei oder einen Dritten abgeschlossen wurde und diese Einschüchterungen oder schweren Drohungen ihrem Ausmaß nach gewöhnlicher Weise Einfluss auszuüben vermögen; bei der Einschüchterung oder schweren Drohung durch einen Dritten ist der Vertrag nur anfechtbar, wenn die andere Vertragspartei davon Kenntnis hatte und daraus einen Vorteil erlangt hat.

2. Die Drohung, ein Recht geltend zu machen, kann nur Grund einer Anfechtung sein, wenn sie dazu dient, sich ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 156 ist der Vertrag wegen einer auf Ehrfurcht beruhenden psychischen Zwangslage nur anfechtbar, wenn sie auf Umständen beruht, deren maßgeblicher Einfluss auf die eine Partei der überlegenen Partei bewusst war, und wenn diese letztere daraus ungerechtfertigte Vorteile gezogen hat.

Art. 153.

Unwirksamkeit

1. Ein vorschriftsmäßig geschlossener Vertrag ist entweder aufgrund des Parteiwillens oder kraft Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze unwirksam – das heißt, dass er zeitweilig oder endgültig nicht die vorgesehenen Rechtsfolgen entfaltet.

2. Unwirksam aufgrund des Willens der Parteien ist:

a) der Scheinvertrag gemäß Art. 155, soweit hier nichts anderes bestimmt ist;

b) der Vertrag, der einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder einer Befristung hinsichtlich seines Beginns oder Endes unterliegt, nach Maßgabe der Art. 49 ff.;

c) der Vertrag, für den die Parteien das Erfordernis einer behördlicher Genehmigung, der Zustimmung oder Mitwirkung eines Dritten oder eine ähnliche Voraussetzung vereinbart haben, solange diese Voraussetzung nicht eingetreten ist.

3. Der aufgrund des Parteiwillens unwirksame Vertrag erlangt durch eine einvernehmliche Aufhebung des Scheingeschäfts, der Bedingung, der Befristung oder der weiteren Voraussetzungen gemäß Art. 153 Abs. 2 c) sofort Wirksamkeit.

4. Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 140 Abs. 1, 4 und 6 ist kraft Gesetzes unwirksam:

a) der Vertrag, der guten Glaubens ohne das Bewusstsein geschlossen worden ist, eine Handlung vorzunehmen, die darauf gerichtet ist, Rechtswirkungen zu haben, sowie eine entsprechend abgegebene Erklärung;

b) der Vertrag, für den gesetzlich die Erteilung einer behördlichen Genehmigung oder die Zustimmung einer Privatperson oder eine ähnliche Voraussetzung als Wirksamkeitsvoraussetzung – also beim Fehlen dieser Voraussetzung nicht die Folge der Nichtigkeit – vorgesehen ist, solange diese Genehmigung, Zustimmung oder sonstige Voraussetzung nicht vorliegt;

c) der Vertrag, für den in diesem Gesetzbuch oder in den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt ist, dass er ohne Wirkung ist oder keine Wirkung hat bzw. für den Formulierungen mit entsprechender Bedeutung verwandt werden.

5. Der Vertrag, der gemäß Abs. 4 b) und c) dieses Artikels endgültig unwirksam ist, kann bestätigt, teilweise wirksam oder durch Konversion umgewandelt werden, wie jeweils in Art. 143, 144 und 145 vorgesehen ist.

6. Die Unwirksamkeit tritt bereits allein aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen ein; um sie geltend zu machen, muss der Berechtigte jedoch in den Fällen des Abs. 4 a) und c) dieses Artikels vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist eine Erklärung mit den erforderlichen Angaben demjenigen, der davon Kenntnis zu nehmen hat, übermitteln; vor Ablauf dieser Frist kann er auch eine gerichtliche Feststellung in dieser Hinsicht beantragen. Eine Klage kann aber nicht vor dem Ablauf von sechs (oder drei) Monaten nach dem Empfang dieser Erklärung erhoben werden, um den Parteien die Möglichkeit zur außergerichtlichen Klärung zu geben; bei Eilbedürftigkeit bleibt die Befugnis unbenommen, bei Gericht die Maßnahmen gemäß Art. 172 zu beantragen.

Art. 154.

Ausschluss der Einwendbarkeit

1. Dritten oder bestimmten Dritten kann nicht entgegengehalten werden:

a) ein verdeckter Vertrag gemäß Art. 155 abgesehen von den hier getroffenen Bestimmungen;

b) vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 140 Abs. 1 a) ein Vertrag, der unter Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, das dem Schutz bestimmter Personen dient, oder bei der Nichtbeachtung von Vorschriften zum Schutz Dritter über die Form oder die Bekanntmachung, abgeschlossen wurde;

c) ein Vertrag, den die Parteien bewusst zur Täuschung des Gläubigers einer der Parteien geschlossen haben; in diesem Fall kann der Gläubiger rückwir-

kend diese Nichteinwendbarkeit durch eine Erklärung geltend machen, die er beiden Parteien vor Ablauf einer Frist von drei Jahren zusendet;

d) Umstände und Verhältnisse, die in Hinblick auf die Nichtigkeit von Verträgen ins Werk gesetzt wurden;

e) Verträge und Rechtsgeschäfte, die in diesem Gesetzbuch – oder in den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – für nicht einwendbar gegenüber Dritten oder bestimmten Dritten erklärt werden oder diese Rechtsfolge mit entsprechenden Formulierungen bezweckt wird.

2. Der Ausschluss der Einwendbarkeit tritt bereits allein aufgrund des Vorliegens seiner Voraussetzungen ein; um dadurch begünstigt zu werden, muss jeder Betroffene aber vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist eine Erklärung mit den erforderlichen Angaben demjenigen, der davon Kenntnis nehmen muss, übermitteln; vor Ablauf dieser Frist kann er zudem eine gerichtliche Feststellung in dieser Hinsicht beantragen. Eine Klage kann jedoch nicht vor dem Ablauf von sechs (oder drei) Monaten nach dem Empfang der Erklärung erhoben werden, um den Parteien die Möglichkeit zur außergerichtlichen Klärung zu geben; bei Eilbedürftigkeit bleibt aber die Befugnis unbenommen, bei Gericht die Maßnahmen gemäß Art. 172 zu beantragen.

Art. 155.

Scheingeschäft und geheimer Vorbehalt

1. Vorbehaltlich jeder abweichenden Bestimmung des Gemeinschaftsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist ein Vertrag, den die Parteien nur zum Schein schließen (Scheinvertrag), unwirksam; wollen die Parteien zudem einen anderen, verdeckten Vertrag schließen, ist letzterer wirksam, sofern er die erforderlichen Bestandteile nach Inhalt und Form aufweist und sofern der Scheinvertrag nicht zur Täuschung eines Gläubigers oder zur Umgehung des Gesetzes eingegangen wurde; in diesem Fall sind der Scheinvertrag und der verdeckte Vertrag beide nichtig.

2. Zusätzlich zu der Befugnis, den Ausschluss der Einwendbarkeit des verdeckten Vertrages gem. Art. 154 Abs. 1 a) geltend zu machen, können Dritte erklären, dass sie sich darauf berufen wollen und zwar entsprechend ihren berechtigten Interessen; die Beweismittel, die sie hierfür vorbringen können, sind nicht begrenzt.

3. Um sich auf den verdeckten Vertrag zu berufen, können sich die Vertragsparteien nach Abgabe einer entsprechenden Erklärung, auf die die Vorschriften der Art. 21 und 36 Abs. 2 anzuwenden sind, nicht wechselseitig auf den Zeugenbeweis, sondern nur auf den Urkundsbeweis stützen. Der Zeugenbeweis ist nur zulässig, um geltend zu machen, dass der verdeckte Vertrag unzulässig oder in irgendeiner Weise nichtig ist.

4. Gibt eine Partei eine Erklärung, die mit ihrem Willen nicht übereinstimmt, gegenüber der anderen Partei ab, ist diese Erklärung für sie gleichwohl in der Bedeutung bindend, in der sie der Empfänger nach Treu und Glauben auslegen kann, es sei denn, der Empfänger hat Kenntnis von dem geheimen Vorbehalt; in diesem Fall hat die Willenserklärung gegenüber dem Empfänger und Dritten die gleichen Wirkungen wie das Scheingeschäft gemäß den vorherigen Absätzen dieses Artikels.

Zweiter Abschnitt:

Rechtsbehelfe

Art. 156.

Vertragsaufhebung wegen Übervorteilung

1. Abgesehen von den Vorschriften über die Übervorteilung in den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder im Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union muss im Fall, den Art. 30 Abs. 3 regelt, die Partei, die die Aufhebung eines Vertrages bewirken will, an den Gegner eine Erklärung, auf die die Vorschriften der Art. 21 und 36 Abs. 2 anwendbar sind, mit den erforderlichen Angaben richten.

2. Eine Klage kann nicht vor dem Ablauf von sechs (drei) Monaten vom Zeitpunkt des Empfangs dieser Erklärung an erhoben werden, um den Parteien die Möglichkeit zur außergerichtlichen Klärung zu geben; bei Eilbedürftigkeit bleibt die Befugnis unberührt, bei Gericht die Maßnahmen gemäß Art. 172 zu beantragen.

3. Die Gegenseite oder jeder Betroffene kann von dem Berechtigten – oder bei dessen Geschäftsunfähigkeit von dessen gesetzlichem Vertreter – verlangen, dass dieser innerhalb einer Frist von nicht weniger als 60 Tagen erklärt, ob er die Vertragsaufhebung zu betreiben beabsichtigt oder nicht. Nach vergeblichem Ablauf dieser Frist wird mit allen Rechtsfolgen angenommen, dass der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter darauf verzichtet hat. Auf diese Aufforderung sind die Bestimmungen der Art. 21 und 36 Abs. 2 anzuwenden.

4. Die Befugnis zur Vertragsaufhebung unterliegt einer Verjährungsfrist von einem Jahr vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Diese Frist ist auch auf die Einwendung der Aufhebbarkeit anzuwenden.

5. Die Absicht oder zumindest das Bewusstsein einer Partei, die Unterlegenheit oder die Unerfahrenheit des Vertragspartners auszunutzen, kann sich aus den Umständen ergeben, ist jedoch auszuschließen, wenn es sich um aleatorische Verträge handelt oder wenn die Gegenseite selbst zum Ausdruck gebracht hat, dass sie wegen eines besonderen Affektikonsinteresses an dem Vertragsgegenstand einen erhöhten Betrag zahlen will oder wenn sich aus den Verhältnissen zwischen den Parteien ergibt, dass sie einen gemischten, sowohl entgeltlichen als auch gewinnbringenden Vertrag schließen wollen.

6. Der aufhebbare Vertrag kann nicht bestätigt werden; die Aufhebung findet jedoch nicht statt, wenn der Vertragsinhalt auf Grund der Parteivereinbarung oder durch eine gerichtliche Entscheidung aufgrund des Begehrens einer der Parteien den Erfordernissen der Billigkeit angepasst worden ist.

Art. 157.

Neuverhandlung des Vertrages

1. Sind außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse gemäß Art. 97 Abs. 1 eingetreten, muss die Partei, die von der Befugnis nach dieser Vorschrift Gebrauch machen will, eine Erklärung mit den erforderlichen Angaben an die Gegenseite richten und zudem – wenn ihr Begehren nicht nichtig sein soll –

angeben, welche veränderten Festlegungen sie zur Erhaltung des betreffenden Vertrages vorschlägt. Auf diese Erklärung sind die Bestimmungen der Art. 21 und 36 Abs. 2 anwendbar.

2. Eine Klage kann nicht vor dem Ablauf von sechs (drei) Monaten von dem Zeitpunkt des Empfangs dieser Erklärung an erhoben werden, um den Parteien die Möglichkeit zur außergerichtlichen Klärung zu geben; bei Eilbedürftigkeit bleibt die Befugnis unbenommen, bei Gericht die Maßnahmen gemäß Art. 172 zu beantragen.

3. Wenn ein Fall gemäß Abs. 1 vorliegt, kann die Gegenseite die zur Ausübung der dort vorgesehenen Befugnis berechnete Partei unter Setzung einer Frist von nicht weniger als sechzig Tagen auffordern, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wiederverhandlung des Vertrages verlangen will oder nicht. Ist die Frist erfolglos verstrichen, so wird mit allen Rechtsfolgen angenommen, dass der Betreffende darauf verzichtet hat. Auf diese Aufforderung sind die Bestimmungen der Art. 21 und 36 Abs. 2 anzuwenden.

4. Wenn die Parteien vor dem Ablauf der Frist des Abs. 2 keine Einigung erzielt haben, muss der Berechnete innerhalb einer Ausschlussfrist von sechzig darauf folgenden Tagen sein Begehren bei Gericht entsprechend den Verfahrensvorschriften, die am Ort der Vertragserfüllung anwendbar sind, vorbringen.

5. Das Gericht kann nach Abwägung der Umstände und unter Berücksichtigung der Interessen und Begehren der Parteien und gegebenenfalls unter Einholung eines Sachverständigengutachtens den Vertrag insgesamt oder dessen nicht erfüllten Teil ändern oder aufheben; es kann auch auf Rückgabe entscheiden und zu Schadensersatz verurteilen, falls dies angebracht und beantragt ist.

Art. 158.

Gerichtliche Bestätigung oder Ablehnung der Vertragsauflösung

1. Die Erklärungen gemäß Art. 114 Abs. 1 und 2 können gleichermaßen durch Erhebung einer gerichtlichen Klage, in der auch Rückgabe und Schadensersatz verlangt werden können, der Gegenseite übermittelt werden.

2. Abgesehen von dem Fall des Abs. 1 kann keine Klage vor Ablauf von sechs (drei) Monaten vom Zeitpunkt der Erklärungen gemäß Art. 114 Abs. 1 und 2 an erhoben werden, um den Parteien die Möglichkeit zur außergerichtlichen Beilegung des Streits zu geben. Bei Eilbedürftigkeit bleibt die Befugnis unbenommen, bei Gericht die Maßnahmen gemäß Art. 172 zu beantragen.

3. Ist das Recht, die Vertragsauflösung zu bewirken, dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt worden, hat dieses die Beurteilungs- und Entscheidungsbefugnisse gemäß Art. 92 ff.. Insbesondere kann das Gericht:

a) den Eintritt der Vertragsauflösung entsprechend den Erklärungen des Gläubigers lediglich bestätigen und zusätzlich zur Rückgabe und zum Schadensersatz, wie in Art. 162 ff. vorgesehen, verurteilen;

b) die Vertragsauflösung ablehnen, wenn die Voraussetzungen, die sich aus den Vorschriften des VIII. Titels ergeben, nicht erfüllt sind und dabei gegebenenfalls anordnen, dass der Schuldner den Vertrag erfüllen kann und der Gläubiger dies annehmen muss;

c) dem Schuldner gemäß den oben stehenden Bestimmungen gewähren: eine Verlängerung der Erfüllungsfrist oder eine Ratenzahlung oder die Möglich-

keit, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel der gelieferten Ware zu beheben, oder die Beseitigung und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes bei nicht pflichtgemäßen Handlungen oder die Lieferung einer anderen Sache bzw. die Bewirkung einer anderen Leistung oder den Ersatz von Sachen bzw. verwendeten Materialien oder die Beseitigung der verursachten Schäden oder den Einsatz von Technikern, die einen einwandfreien Betrieb der gelieferten Sache gewährleisten oder die Einräumung anderer Erleichterungen für den Schuldner; dabei kann es jeweils die in den oben stehenden Regelungen angegebenen Abwägungen vornehmen; es kann auch anordnen, dass der Vertrag nur als aufgehoben anzusehen ist, wenn der Schuldner innerhalb der bestimmten Frist von den genannten Erleichterungen nicht oder nicht in angemessener Weise Gebrauch macht; in allen diesen Fällen bleibt die Verurteilung zum Schadensersatz vorbehalten;

d) zudem nach Abwägung aller Umstände bei Berücksichtigung der Ursachen der Nichterfüllung und der Interessen der Parteien unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben eine lediglich teilweise Auflösung des Vertrages festlegen oder bestimmen, dass dem Schuldner keine Schadensersatzpflicht zur Last fällt, oder den Schuldner zum Schadensersatz verurteilen, aber im Interesse des Gläubigers den Vertrag nicht für aufgehoben erklären.

Art. 159.

Vertragsaufhebung auf Betreiben des Verbrauchers

1. In dem Fall des Art. 9 steht dem Verbraucher, der nicht zufrieden ist oder seinen Entschluss bereut, das Recht zur Aufhebung des Vertrages oder seines Antrags zum Vertragsschluss zu (Widerrufsrecht); dazu muss er der Gegenseite oder mit gleicher Wirkung demjenigen, der die Verhandlungen geführt hat, eine schriftliche Erklärung zuschicken, in der er lediglich seine Absicht, sich von dem Vertrag oder seinem Antrag zu lösen, zum Ausdruck bringen muss.

2. Auf diese Erklärung ist Art. 21 anzuwenden. Die Art und Weise sowie die Fristen ihrer Zusendung richten sich nach den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Umstandes, ob der Verbraucher über sein Widerrufsrecht vollständig und genau informiert worden ist oder nicht. Diese Fristen laufen von dem Zeitpunkt an, der von den betreffenden Bestimmungen angegeben ist.

3. Von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erklärung gemäß Abs. 1 dieses Artikels dem Empfänger bekannt oder als ihm bekannt anzusehen ist, sind die Parteien von ihren jeweiligen Verpflichtungen mit Ausnahme derjenigen, die Abs. 4 dieses Artikels vorsieht, befreit; unberührt bleibt der Anspruch des Verbrauchers, für die von der gelieferten Sache verursachten Schäden gemäß Art. 162 ff. entschädigt zu werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung weiterer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über besondere Sanktionen zu Lasten des Unternehmers aus, der den Verbraucher nicht vollständig und genau über sein Widerrufsrecht informiert hat.

4. Der Verbraucher muss der Gegenseite die Waren, die ihm in Erfüllung des aufgehobenen Vertrages geliefert worden sind, entsprechend diesen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zurückgewähren. Die Gegenseite muss in-

nerhalb der Fristen sowie in der Art und Weise, wie es diese Vorschriften vorsehen, dem Verbraucher den gezahlten Betrag erstatten.

5. Der Verbraucher kann nicht auf sein Recht auf Widerruf des Vertrages oder des Vertragsantrages verzichten; jede Vereinbarung, die gegen die Bestimmungen dieses Artikels und des Art. 9 verstößt, ist gemäß Art. 140 Abs. 1 a) nichtig.

Art. 160.

Rückgewähr

1. Abgesehen von der Bestimmung des Abs.s 9 haben die Parteien, zu deren Gunsten Leistungen aufgrund eines nicht bestehenden, nichtigen, angefochtenen, unwirksamen oder aufgelösten oder aufgehobenen Vertrages erbracht wurden, sich dass Erhaltene wechselseitig nach Maßgabe dieses Artikels zurückzugewähren; jede Partei kann dies verweigern, solange die Gegenseite nicht im Stand ist oder nicht anbietet, dies zu tun.

2. Das Rückgewährverlangen muss durch Schreiben an die Gegenseite, bei dem es sich um eine Erklärung mit den erforderlichen Angaben handelt, erfolgen; auf die Erklärung sind die Bestimmungen der Art. 21 und 36 Abs. 2 anzuwenden; eine Klage kann jedoch nicht vor Ablauf von sechs (oder drei) Monaten nach dem Empfang dieser Erklärung erhoben werden, um den Parteien die Möglichkeit zur außergerichtlichen Klärung zu geben; bei Eilbedürftigkeit bleibt die Befugnis unbenommen, bei Gericht die Maßnahmen gemäß Art. 172 zu beantragen.

3. Die Rückgewähr muss grundsätzlich in der besonderen Form der jeweiligen Leistung erfolgen, es sei denn, dies ist tatsächlich oder rechtlich unmöglich oder für den Verpflichteten unter Berücksichtigung des Interesses der Gegenseite unverhältnismäßig aufwendig oder für die Gegenseite im Hinblick auf den Zustand der Sache ungünstig. Wenn eine derartige Lage besteht, hat die Rückgewähr durch Zahlung eines Geldbetrages, der einen angemessenen Ausgleich darstellt, an die Gegenseite zu erfolgen; dieser Geldbetrag wird bei fehlendem Einvernehmen der Parteien der Höhe nach vom Gericht als Wertschuld bestimmt; dabei bleibt die Möglichkeit der Berechnung eines angemessenen Ausgleichs für die wechselseitig von den Parteien geschuldeten Rückgewährleistungen vorbehalten.

4. Auch wenn die Rückgewähr in der besonderen Form der jeweiligen Leistung möglich ist, steht demjenigen, der die Rückgewähr verlangen kann, die Wahl zwischen dieser Form und einer Geldsumme gemäß dem vorstehenden Abs. 3 zu, es sei denn, die Wahl der ersten Möglichkeit würde gegen Treu und Glauben verstoßen.

5. Handelt es sich um die Rückgewähr einer Geldsumme, sind Zinsen und gegebenenfalls ein zusätzlicher Betrag für die Wertanpassung aufzuschlagen; dies ist bei Bösgläubigkeit des Empfängers von dem Tag, an dem die Geldleistung erbracht worden ist, und bei Gutgläubigkeit des Empfängers vom Tag des Rückgewährverlangens an zu berechnen. Handelt es sich um die Rückgewähr einer Sache, so wird ein Geldbetrag für ihre Nutzung und ihre Entwertung – zuzüglich Zinsen und gegebenenfalls Wertanpassung – geschuldet; bei fehlendem Einvernehmen der Parteien setzt das Gericht diesen Betrag fest.

6. Die Zinsen werden nach Maßgabe des Art. 169 Abs. 3 geschuldet. Die Berechnung der Wertanpassung ist gemäß Art. 169 Abs. 4 vorzunehmen.

7. Wenn die erbrachte Leistung in einer zulässigen Handlung besteht, die zum Vorteil der Gegenseite vorgenommen wurde, steht dem Erbringer der Leistung das Recht auf eine angemessene Vergütung zu; bei fehlendem Einvernehmen der Parteien setzt das Gericht diese Vergütung fest; vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer Ausgleichberechnung, wie sie am Ende des Abs. 3 dieses Artikels vorgesehen ist.

8. Der Geschäftsunfähige hat das ihm Gewährte in den durch Art. 150 Abs. 4 festgelegten Grenzen zurückzugewähren.

9. Kein Recht auf Rückgewähr nach Maßgabe dieses Artikels hat, wer Leistungen in Erfüllung von Verträgen erbracht hat, die strafbare Taten beinhalten oder gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen; dies gilt aber nicht für Verstöße gegen die öffentliche Wirtschaftsordnung; das Recht auf Rückgewähr steht einer Partei auch dann nicht zu, wenn der Zweck der von ihr erbrachten Leistung auch nur in Hinblick auf diese Partei selbst die soeben angeführten Merkmale aufweist. Nicht anzuwenden ist diese Bestimmung auf den Geschäftsunfähigen und auf den, der unverschuldet nicht erkannt hat, dass er gegen die guten Sitten verstoßen oder eine Handlung der eben genannten Art begangen hat oder der dies unter unwiderstehlichem Zwang getan hat. Unberührt bleiben die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in derartigen Fällen die Einziehung der Leistungen vorsehen.

Art. 161.

Schutz Dritter

1. In den Fällen des Nichtbestehens, der Nichtigkeit, der Anfechtung, der Unwirksamkeit, der Nichteinwendbarkeit, der Auflösung oder der Aufhebung des Vertrages ist jede Partei für die Schäden ersatzpflichtig, die aufgrund ihres Verhaltens Dritten dadurch entstanden sind, dass diese gutgläubig auf den Anschein eines entstandenen Vertrages vertraut haben, sofern das betreffende Rechtsgeschäft sodann eine andere oder gar keine Wirkung hat.

2. Für den Ersatz der Schäden sind, soweit dafür geeignet, die Bestimmungen der Art. 162 ff. maßgeblich.

Art. 162.

Voraussetzungen der vertraglichen Haftung

1. Im Fall der Nichterfüllung, der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder des Verzugs hat der Schuldner die Schäden zu ersetzen, die vernünftigerweise als Folge davon betrachtet werden müssen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 dieses Artikels ist der Schuldner von seiner Haftung befreit, wenn er beweist, dass die Nichterfüllung, die nicht ordnungsgemäße Erfüllung oder der Verzug nicht seinem Verhalten zuzurechnen ist, sondern durch ein unvorhersehbares und unabwendbares äußeres Ereignis verursacht wurde.

2. Das Prinzip des vorstehenden Abs. 1 ist auf alle anderen Handlungen oder Sachverhalte anzuwenden, aus denen nach den Bestimmungen dieses Gesetzbooks eine Haftung auf Schadenersatz hervorgeht.

3. In den Fällen des Art. 75 Abs. 3 erster Teil ist der Schuldner von seiner Haftung auf Schadensersatz befreit, wenn er nachweist, dass er die in der betreffenden Lage erforderliche Sorgfalt entsprechend dieser Vorschrift angewandt hat, und die Beweise nach Maßgabe des Art. 94 Abs. 3 erbringt. Hat der Schuldner einer beruflich geschuldeten Leistung zu deren Erbringung in einem Bereich gehandelt, in dem wissenschaftliche Erfahrung noch nicht zu gesicherten Ergebnissen geführt hat, und haben der Geschädigte, seine Angehörigen, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Betreuer in Kenntnis dessen zugestimmt, haftet der Schuldner nur für grob fahrlässiges Verhalten.

4. Außer in den Fällen, in denen der Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, ist die Ersatzpflicht auf den Schaden begrenzt, für den – aufgrund des Vertragswortlauts, der Umstände, Treu und Glaubens sowie der Verkehrssitte – vernünftigerweise die stillschweigende Übernahme der Ersatzpflicht seitens einer im gewöhnlichen Maße umsichtigen Person zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erwarten ist.

5. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, haftet der Schuldner gemäß Abs. 1 dieses Artikels auch, wenn er für die Vertragserfüllung Hilfskräfte oder Dritte eingesetzt hat; davon unberührt bleibt gegebenenfalls sein Rückgriffsanspruch gegen diese.

6. Mangels abweichender Vereinbarung ist im Fall der Nichterfüllung, der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder des Verzugs bei einem Vertrag mit mehreren Schuldnern für den Schadenersatz so vorzugehen, wie es Art. 88 vorsieht.

7. Das Bestehen des Schadens muss bewiesen werden und sein Umfang muss festgestellt oder zumindest gemäß Art. 168 Abs. 1 bemessbar sein.

Art. 163.

Erstattungsfähiger Vermögensschaden

1. Der zu ersetzende Vermögensschaden umfasst:

a) sowohl den erlittenen Verlust

b) als auch den entgangenen Gewinn, den der Gläubiger berechtigterweise nach gewöhnlichem Verlauf der Dinge unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und der von ihm getroffenen Maßnahmen erwarten konnte. Zum entgangenen Gewinn gehört auch der Verlust einer Gewinnchance, von der mit hinreichender Gewissheit anzunehmen ist, dass sie sich verwirklicht hätte, und die bezogen auf den Zeitpunkt der Nichterfüllung oder des Verzugs zu bewerten ist.

2. Der mittelbare Vermögensschaden, den der Inhaber einer Forderung gegen den Geschädigten erleidet, ist nur im Fall des Todes oder erheblicher Körperverletzungen des Geschädigten erstattungsfähig.

Art. 164.

Erstattungsfähiger immaterieller Schaden

1. Der immaterielle Schaden ist zu ersetzen:

a) im Fall einer schweren Störung der Psyche oder des Gefühlslebens, die durch körperliche Verletzungen oder durch Beeinträchtigung von immateriel-

len Gütern (auch einer juristischen Person) oder des Gedenkens eines verstorbenen Familienmitglieds herbeigeführt wurde;

b) im Fall physischer Schmerzen als Voraussetzung eines körperlichen Leidens, selbst wenn diese nicht von pathologischen, organischen oder funktionellen Beeinträchtigungen begleitet werden;

c) bei anderen Beeinträchtigungen der Gesundheit und in den weiteren Fällen, die durch die jeweils anwendbaren Vorschriften festgelegt sind.

2. Der mittelbare immaterielle Schaden ist nur erstattungsfähig, wenn er von Verwandten oder dem Ehegatten des Verstorbenen erlitten wurde.

Art. 165.

Künftiger und möglicherweise eintretender Schaden

1. Der künftige Schaden ist, wie in Art. 168 Abs. 1 vorgesehen, zu ersetzen und zu berechnen, wenn die hinreichende Gewissheit dafür besteht, dass nicht bereits alle Auswirkungen der Nichterfüllung oder des Verzugs eingetreten sind, es sei denn, die geschädigte Partei hat sich das Recht vorbehalten, auf eine davon abweichende Weise den Ersatz des Schadens nach dessen Eintritt geltend zu machen.

2. Bei einem möglichen Schaden, dessen zukünftiger Eintritt mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, erfolgt vor seinem Eintritt kein Ersatz, sondern das Gericht kann vorsorgliche Maßnahmen gemäß Art. 172 anordnen.

Art. 166.

Aufgaben und Ausgestaltung des Schadenersatzes

1. Vorbehaltlich der Abweichungen in den folgenden Bestimmungen hat der Schadenersatz regelmäßig den besonderen Zweck zu erfüllen, die schädigenden Folgen der Nichterfüllung, der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung, des Verzugs oder jedes weiteren Sachverhalts, für den nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs Schadenersatz geschuldet wird, zu beseitigen; dies hat im Allgemeinen dadurch zu geschehen, dass der tatsächliche Zustand hergestellt wird, der bestehen würde, wenn die angeführten Sachverhalte nicht eingetreten wären.

2. Der Ersatz des Schadens hat daher, wenn möglich, durch eine Leistung oder Herstellung in natura zu erfolgen, erforderlichenfalls ergänzt durch eine Entschädigung in Geld. Ist dies ganz oder teilweise unmöglich oder belastet es den Schuldner unter Berücksichtigung des Gläubigerinteresses unverhältnismäßig oder verlangt es der Gläubiger, ist der Ersatz durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages zu leisten.

3. Sofern dieses Gesetzbuchs keine abweichende Bestimmung enthält oder der jeweilige Sachverhalt nicht notwendig eine andere Lösung erfordert, muss das Ergebnis des Ersatzes dem Gläubiger und, soweit vorgesehen, einem Dritten insbesondere verschaffen:

a) die Befriedigung seines (positiven) Interesses daran, dass der Vertrag rechtzeitig und ordnungsgemäß ausgeführt werden sollte; zu berücksichtigen sind dabei auch die Aufwendungen und Kosten, die er aufbringen musste und die bei Vertragserfüllung ausgeglichen worden wären, sofern der Schaden durch die Nichterfüllung, die nicht ordnungsgemäße Erfüllung oder den Verzug entstanden ist;

b) die Befriedigung seines (negativen) Interesses in sonstigen Fällen insofern, als der Vertrag nicht geschlossen wurde oder die Verhandlungen nicht geführt wurden; insbesondere wenn der Schaden auf dem Nichtbestehen, der Nichtigkeit, der Anfechtung, der Unwirksamkeit, der Aufhebung oder dem gescheiterten Abschluss des Vertrages beruht sowie in ähnlichen Fällen.

4. Der Umfang des Schadenersatzes ist unter Berücksichtigung derjenigen Vorteile zu bemessen, die der Schuldner im Zusammenhang mit dem Vertrag dem Gläubiger bereits erbracht hat, ohne eine Gegenleistung zu erhalten, und auf die der Gläubiger nicht verzichten kann oder will.

5. Unberührt bleiben die Vorschriften dieses Gesetzbuches, die in bestimmten Fällen besondere Ausgestaltungen des Schadenersatzes vorsehen.

Art. 167.

Verhalten des Gläubigers

1. Keine Verpflichtung zum Ersatz besteht für den Schaden, der nicht entstanden wäre, wenn vor seinem Entstehen der Gläubiger in seinem Bereich die erforderlichen Maßnahmen getroffen hätte.

2. Keinen Ersatz verlangen kann der Gläubiger für die Weiterungen des Schadens, die er nach Eintritt des Schadens hätte verhindern können, wenn er die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hätte.

3. Hat eine Handlung oder ein Unterlassen des Gläubigers den Schaden mitverursacht, wird der Schadenersatz entsprechend den Folgen, die daraus entstanden sind, herabgesetzt.

4. Der Umstand, dass der Schuldner von dem Gläubiger über besondere Gefahren, die die Erfüllung mit sich bringt und die der Gläubiger kannte oder kennen musste, nicht informiert worden ist, ist entsprechend Abs. 3 zu berücksichtigen.

Art. 168.

Schadenschätzung nach Billigkeit

1. Wenn das Bestehen des Schadens bewiesen oder gar nicht bestritten ist, aber die Bestimmung seines genauen Umfangs auch mit Hilfe von Sachverständigengutachten unmöglich oder außergewöhnlich schwierig ist, ist eine Schätzung des Schadens nach billigem Ermessen zulässig; diese Schätzung ist auf Grund teilweiser Beweise und von den Parteien vorgebrachter glaubwürdiger Einzelangaben vorzunehmen; sie hat alle Umstände des betreffenden Falles zu berücksichtigen und ist, mit Hilfe der Beweisvermutung unter besonders sorgsamer Verwendung des Kriteriums der Wahrscheinlichkeit vorzunehmen.

2. Unter Berücksichtigung des Verhaltens, des Interesses und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers kann der Richter den Umfang des Schadenersatzes nach Billigkeit begrenzen:

a) wenn die vollständige Entschädigung sich als unverhältnismäßig erweist und für den Schuldner offensichtlich untragbare Folgen hätte; in Betracht zu beziehen sind dabei auch die wirtschaftliche Lage des Schuldners und der Umstand, ob die Nichterfüllung, die nicht ordnungsgemäße Erfüllung oder der Verzug nicht auf seiner Treuwidrigkeit beruhen.

b) in dem Fall einer leichten Fahrlässigkeit des Schuldners, vor allem bei Verträgen, in denen kein Entgelt für die Leistung des Schuldners vorgesehen ist.

Art. 169.

Ersatz bei Geldschulden

1. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den Handelsverkehr und für die Sicherheitsleistung ist der Schuldner bei Geldschulden im Fall der Nichterfüllung, der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder des Verzugs zum Schadensersatz gegenüber dem Gläubiger verpflichtet, ohne dass dieser das Bestehen eines Schadens beweisen muss, und kann sich nicht auf den befreienden Umstand des Art. 162 Abs. 1 berufen.

2. Dieser Ersatz besteht in der Zahlung der Zinsen nach Maßgabe des Abs. 3 dieses Artikels, gegebenenfalls erhöht um den Betrag der Wertanpassung gemäß Art. 86 Abs. 5.

3. Mangels abweichender Vereinbarung werden die Zinsen nach den Zinssätzen, die regelmäßig von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht werden, geschuldet; die Privatpersonen oder Unternehmern geschuldeten Zinsen müssen nach diesem Zinssatz in Hinblick auf die Durchschnittserträge bzw. -kosten des Geldes berechnet werden.

4. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Berechnung der Wertanpassung auf der Grundlage des neuesten Verbraucherpreisindex, der regelmäßig von Eurostaat veröffentlicht wird.

5. Alle Geldbeträge, die in den vorstehenden Absätzen angeführt sind, erbringen ihrerseits zusätzliche Zinsen und unterliegen der Wertanpassung nach denselben Maßstäben.

6. Jede abweichende Vereinbarung bleibt unberührt.

Art. 170.

Vertragsstrafe

1. Wenn die Parteien beim Abschluss des Vertrages in einer Strafklausel vereinbart haben, dass im Fall der Nichterfüllung, der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder des Verzugs eine bestimmte Leistung von dem Schuldner geschuldet wird, bildet diese den Schadensersatz, den der Schuldner bei Eintritt der angeführten Sachverhalte schuldet, es sei denn, die Ersatzfähigkeit des weiteren Schadens ist nicht von der Vereinbarung umfasst; Abs. 5 bleibt davon unberührt.

2. Die im vorherigen Absatz geregelte Leistung wird geschuldet, ohne dass der Gläubiger das Bestehen und den Umfang des Schadens zu beweisen hat.

3. Der Gläubiger kann nur zugleich die Vertragserfüllung und die Erfüllung der Vertragsstrafe verlangen, wenn die Vertragsstrafe schon allein für den Verzug vereinbart ist.

4. Die Strafe kann gerichtlich nach Billigkeit gemindert werden, wenn der Schuldner eine teilweise Erfüllung bewirkt hat, ohne dass der Gläubiger diese zurückgewiesen hat, oder wenn die Höhe der Strafe in Hinblick auf das Erfüllungsinteresse des Gläubigers offensichtlich unverhältnismäßig ist.

5. In Verträgen unter Beteiligung eines Verbrauchers sind die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages enthaltenen Strafklauseln zu Lasten des Verbrauchers stets unwirksam.

Art. 171.

Gebrauch eines oder mehrerer Rechtsbehelfe

1. Der geschädigte Gläubiger kann nach Ablauf von sechs (oder drei) Monaten nach Empfang der unten genannten Erklärung, nachdem er dem Schuldner eine solche Aufforderung mit den erforderlichen Angaben gesandt hat, – unbeschadet der Befugnis, bei Eilbedürftigkeit die Maßnahmen gemäß Art. 172 bei Gericht zu beantragen – eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Feststellung des Bestehens und des Umfangs des erstattungsfähigen erlittenen Schadens fordern, und zwar mit der Zielsetzung, später gegebenenfalls die Verurteilung des Schuldners zu erlangen. Unabhängig davon, ob die Erlangung von Schadensersatz möglich oder zweckmäßig ist, hat der geschädigte Gläubiger einen Anspruch auf gerichtliche oder schiedsgerichtliche Feststellung des Bestehens und des Umfangs des Schadens, wenn dies zulässigen Zwecken dient. Zu den zulässigen Zwecken gehört die Absicht, sich auf diese Feststellung gemäß Art. 132 zu berufen, und diese Angaben für die Bewertung des eigenen Vermögensbestandes – nicht jedoch allein zu steuerlichen Zwecken – zu erhalten.

2. Auch in anderen Fällen als demjenigen, der in Art. 165 Abs. 1 geregelt ist, kann der geschädigte Gläubiger die Feststellung lediglich des Bestehens des Schadens verlangen und die Bestimmung des Umfangs einer späteren gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Beurteilung vorbehalten.

3. Über die Verbindung, die Art. 166 Abs. 2 für den Fall des Ersatzes in natura vorsieht, hinaus sind die verschiedenen Rechtsbehelfe nebeneinander anwendbar, damit der Schadensersatz seinen Zweck vollständig erfüllen kann, sofern dadurch nicht für den Geschädigten ein Vorteil, der den erlittenen Schaden übersteigt, oder für den Schuldner eine untragbare Härte entsteht.

Art. 172.

Einstweilige Maßnahmen und summarische Verfahren

1. In den Fällen, die in diesem Gesetzbuch ausdrücklich geregelt sind, so wie in allen Fällen, in denen das Recht oder die hinreichende begründeten Erwartungen einer Partei – ohne dass diese selbst dafür einzustehen hat – unmittelbar vor einer Gefährdung stehen oder bereits gefährdet sind oder hinsichtlich ihrer Ausübung durch bereits geschehene oder hinreichend voraussehbare Handlungen, Unterlassungen oder sonstige sie betreffende Vorgänge eingeschränkt oder behindert werden, kann das Gericht auf Antrag dieser Partei die folgenden Verfügungen erlassen; diese unterliegen der Zwangsvollstreckung auf der Grundlage der Verfahrensvorschriften am Ort ihres Erlasses:

a) eine einstweilige Untersagung, durch die das Gericht der Gegenseite auferlegt, von bereits geschehenen oder erwarteten Handlungen oder Unterlassungen abzusehen; gegebenenfalls kann es der Gegenseite die Leistung einer Sicherheit entsprechend den bereits entstandenen oder zu erwartenden Schäden aufgeben; es legt zudem eine Frist für die Befolgung seiner Entscheidung fest; erforderlichenfalls kann es auch die Durchführung seiner Entscheidung von der Leistung einer Sicherheit durch den Antragsteller abhängig machen.

b) eine einstweilige Anordnung, durch die das Gericht der Gegenseite die Erfüllung einer Übergabe- oder Handlungspflicht in natura auferlegt; gegebenenfalls kann es der Gegenseite zudem die Leistung einer Sicherheit entsprechend

den bereits entstandenen oder zu erwartenden Schäden aufgeben; es bestimmt daneben eine Frist für die Befolgung seiner Entscheidung; erforderlichenfalls kann es auch die Durchführung seiner Entscheidung von der Leistung einer Sicherheit durch den Antragsteller abhängig machen.

2. Unbeschadet der Beachtung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften muss der Antrag bei dem Gericht gestellt werden, dass für die eilbedürftigen Maßnahmen an dem Ort, an dem die Untersagung oder Anordnung ausgeführt werden muss, zuständig ist.

Art. 173.

Schiedsgerichtsbarkeit

1. Abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 dieses Artikels besteht in den Fällen, in denen die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs das Eingreifen des Gerichts vorsehen, für jede der Parteien die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren mit drei Schiedsrichtern nach Maßgabe dieses Artikels anzustrengen; auf die Verfahrenskosten sind die Regelungen des Verfahrensortes anzuwenden.

2. Vorbehaltlich der weiterhin anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften und in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung der Parteien hat das Schiedsverfahren am Ort des für diesen Streit sonst zuständigen Gerichts stattzufinden; um das Verfahren einzuleiten, muss die zunächst tätig werdende Partei der Gegenseite eine Erklärung mit den erforderlichen Angaben zusenden und in dieser darlegen, dass sie den – bereits entsprechend den dafür einschlägigen Vorschriften eröffneten – Streit dem Schiedsverfahren unterwerfen möchte; sie muss mit der Erklärung zudem einen Schiedsrichter benennen und die Gegenseite auffordern, einen eigenen Schiedsrichter durch eine Erklärung, die ihr innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen zu zusenden ist, zu benennen. Nimmt die Gegenseite diese Ernennung nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, kann die erstgenannte Partei bei dem zuständigen Gericht die Ernennung des Schiedsrichters der Gegenseite auf der Grundlage des Rechts des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem dieses Schiedsverfahren stattzufinden hat, beantragen. Beim Fehlen entsprechender Vorschriften kann dieser Antrag an den Präsidenten des Gerichtes zweiter Instanz des Ortes, an dem das Schiedsverfahren stattfinden soll, gerichtet werden. Der dritte Schiedsrichter wird durch Übereinkunft der beiden bereits benannten Schiedsrichter bestimmt oder in Ermangelung einer Übereinkunft auf Antrag der oben genannten Schiedsrichter oder einer der Parteien von dem zuständigen Gericht. Auf die in diesem Absatz genannten Erklärungen sind die Bestimmungen der Art. 21 und 36 Abs. 2 anzuwenden.

3. Gelingt der Versuch eines Vergleichs nicht, ist der Streit mangels abweichender Parteivereinbarung auf der Grundlage der Vorschriften dieses Gesetzbuchs und der anderen anwendbaren Bestimmungen durch einen Schiedsspruch, der durch die Mehrheit der Schiedsrichter getroffen wird, zu entscheiden; dieser Schiedsspruch ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten von der Ernennung des letzten Schiedsrichters an schriftlich abgefasst zu verkünden. Die Entscheidung entfaltet die in Art. 42 vorgesehenen Rechtsfolgen und ermöglicht zudem die gerichtliche Anordnung der in Art. 172 vorgesehenen Maßnahmen von ihrer Verkündung an.

4. Dieser Artikel ist nicht anwendbar:

- a) wenn der Streit aufgrund zwingender Vorschriften nicht durch Schiedsgericht entschieden werden kann;
- b) wenn es sich anstelle der Entscheidung eines Streites um den Erlass einer einstweiligen Untersagung oder einstweiligen Anordnung, die Festlegung oder Verlängerung einer Frist, um die Gestattung einer Hinterlegung oder um ähnliche Entscheidungen handelt, auf die die Bestimmungen des Art. 172 anzuwenden sind;
- c) wenn in dem Vertrag das Schiedsverfahren ausgeschlossen oder ein abweichendes Schiedsverfahren vorgesehen ist;
- d) wenn der Streit bereits vor Gericht anhängig gemacht worden ist.